



▶ **REGELN** 2016



SHIPOWNERS
SECURITY FOR SMALL & SPECIALIST VESSELS

The Shipowners' Club

▶ ERGÄNZUNGEN DER REGELN FÜR 2016

Mitglieder werden auf die Änderungen in den Regeln für 2016 hingewiesen. Änderungen wurden in folgenden Regeln vorgenommen:

- Regel 1** Deckungsgrundlage
- Regel 2** Standarddeckung:
 - Abschnitt 10: Abschleppen
 - Abschnitt 12: Haftung für Wracks
 - Abschnitt 14: Haftung für Fracht
- Regel 4** Besondere Deckung für Berger, Charterer und Spezialunternehmen
 - Teil 1: Berger
 - Teil 2: Charterer
- Regel 25** Haftungsausschluss für Kriegsrisiken, biologisch-chemische Angriffe und Computerviren
- Regel 28** Ausgeschlossene Haftung in Bezug auf Bergungsschiffe, Bohrschiffe, Baggerschiffe und sonstige Spezialarbeiten
- Regel 33** Klassifizierung und gesetzliche Zertifizierung von Schiffen
- Regel 34** Begutachtung der Schiffe
- Regel 36** Eintragungsantrag
- Regel 46** Ablauf einer Versicherung
- Regel 56** Erstattungen für Aufliegen
- Regel 66** Definitionen

Gelöschte Regeln

- Regel 15** Regeln, die dem Gesetz über Schifffahrtsversicherungen unterliegen

Neue Regel

- Regel 36** Eintragungsantrag

Ausführliche Einzelheiten dieser Änderungen werden in dem Rundschreiben "Notice of Extraordinary General Meeting Friday 15th January 2016" (Mitteilung einer Außerordentlichen Hauptversammlung, Freitag, 15. Januar 2016), das am 27. November 2015 herausgegeben wurde, angegeben. Dies kann auf unserer Website: www.shipownersclub.com eingesehen werden.

▶ KONTAKTEINZELHEITEN

ANSPRÜCHE IN NOTFÄLLEN

Der Beantwortungsdienst im Schadensfall steht 24 Stunden, 7 Tage in der Woche zur Verfügung und bietet allen unseren Mitgliedern sofortige Unterstützung weltweit.

Ein Anruf der Notfall-Rufnummer bietet eine schnelle, effektive Möglichkeit, bei einem auf ein eingetragenes Schiff bezüglichen Vorfall, Ereignis oder Schaden direkt mit einem diensthabenden Schadenregulierer zu sprechen.

Während der Bürozeiten wird die Notfall-Rufnummer auf die Telefonzentrale der entsprechenden relevanten Niederlassung umgeleitet.

Londoner Niederlassung
+44 203 829 5858

Niederlassung Singapur /Hongkong
+65 8683 3190

Luxemburg

16, Rue Notre-Dame
L-2240 Luxembourg
E: info@qshipowners.lu
F: +352 22 97 10 22 2
T: +352 22 97 10 1
W: www.shipownersclub.com

Geschäftsführer
Pascal Herrmann
M: +352 621 298 102
E: pascal.herrmann@qshipowners.lu

Vorstand

Vorsitzende/r

Philip Orme
Dubai

Stellv. Vorsitzende/r

David Jamieson
Vereinigtes Königreich

Direktoren

Tony Briggs
Australien

Donald A. MacLeod
Kanada

William Everard, CBE
Vereinigtes Königreich

Ong Kok Wah
Singapur

Dr. David Ho, JP
Hongkong

Dato' Capt. Ahmad Sufian
Malaysia

Alfred Hübner
Chile

Dr. Yves Wagner
Luxemburg

Richard Knight
Vereinigtes Königreich

Iain Webb-Wilson
Vereinigtes Königreich

Rodney Lenthall
Vereinigtes Königreich

Mark Whitaker
Vereinigtes Königreich

Lim Teck Cheng
Singapur

Management-Team

Hauptgeschäftsführer (C.E.)

Simon Swallow
M: +44 7917 275798
E: simon.swallow@shipownersclub.com

Direktor – Schadensregulierung

Britt Pickering
M: +44 7703 254282
E: britt.pickering@shipownersclub.com

Underwriting-Direktor

Ian Edwards
M: +44 7917 725415
E: ian.edwards@shipownersclub.com

Finanzdirektor

Lawrence Aspinall
M: +44 7919 897118
E: lawrence.aspinall@shipownersclub.com

Kaufmännischer Direktor

Steve Randall
M: +65 9221 6826
E: steve.randall@shipownersclub.com

Hauptgeschäftsführer (C.E.)

Niederlassung Singapur – Direktor

Regionale Unternehmungen

David Heaselden
M: +65 8366 3086
E: david.heaselden@shipownersclub.com

Londoner Niederlassung

St Clare House
30–33 Minories
London EC3N 1BP

E: info@shipownersclub.com
F: +44 207 480 5806
T: +44 207 488 0911

Leiter – Underwriting

Mark Harrington
M: +44 7876 252359
E: mark.harrington@shipownersclub.com

Leiter – Schadensregulierung

Ben Harris
M: +44 7825 333367
E: ben.harris@shipownersclub.com

Amerika- Syndikat

Underwriting

Darren Webb
M: +44 7469 852202
E: darren.webb@shipownersclub.com

Greg Franklin
M: +44 7741 311980
E: greg.franklin@shipownersclub.com

Paul Grehan
M: +44 7788 318351
E: paul.grehan@shipownersclub.com

Philip Thompson
M: +44 7780 956171
E: philip.thompson@shipownersclub.com

Schadensregulierung

Iain Cassell
M: +44 7867 369892
E: iain.cassell@shipownersclub.com

Nathaniel Harding
M: +44 7467 147146
E: nathaniel.harding@shipownersclub.com

Sarah Twigger-Thompson
M: +44 7917 096346
E: sarah.twigger-thompson@
shipownersclub.com

Giselle Villanueva
M: +44 7769 112986
E: giselle.villanueva@shipownersclub.com

Europa & Afrika-Syndikat

Underwriting

Adam Howe

M: +44 7917 133671

E: adam.howe@shipownersclub.com

Rupert Carey

M: +44 7876 234455

E: rupert.carey@shipownersclub.com

Phillip Murrant

M: +44 7795 598322

E: phillip.murrant@shipownersclub.com

Rob Cook

M: +44 7725 731804

E: rob.cook@shipownersclub.com

Dimitris Batalis

M: +44 7557 479284

E: dimitris.batalis@shipownersclub.com

Mark Greenland

M: +44 7554 016106

E: mark.greenland@shipownersclub.com

Schadensregulierung

Joelle Rialland

M: +44 7788 318252

E: joelle.rialland@shipownersclub.com

Mudit Singh

M: +44 7788 318398

E: mudit.singh@shipownersclub.com

Nicola Dyer

M: +44 7464 549028

E: nicola.dyer@shipownersclub.com

Joanne Goodall

M: +44 7469 851707

E: jo.goodall@shipownersclub.com

Shevan Algama

M: +44 7900 611197

E: shevan.algama@shipownersclub.com

Offshore-Syndikat

Underwriting

William Tobin

M: +44 7876 347782

E: william.tobin@shipownersclub.com

Helen Todd

M: +44 7917 524402

E: helen.todd@shipownersclub.com

SiewFun Cassell

M: +44 7584 575198

E: siewfun.cassell@shipownersclub.com

Jennifer Dadds

M: +44 7823 776200

E: jennifer.dadds@shipownersclub.com

Joël Moll

T: +44 207 423 7124

E: joel.moll@shipownersclub.com

Schadensregulierung

Camilla Slater

M: +44 7788 318242

E: camilla.slater@shipownersclub.com

Alexander McCooke

M: +44 7798 747876

E: alex.mccooke@shipownersclub.com

Daisy Rayner

M: +44 7788 318401

E: daisy.rayner@shipownersclub.com

Louise Sell

M: +44 7769 112942

E: louise.sell@shipownersclub.com

Fiona Pounds

T: +44 207 423 7137

E: fiona.pounds@shipownersclub.com

Matthew Bevan

M: +44 7789 985703

E: matthew.bevan@shipownersclub.com

Jacht-Syndikat

Underwriting

Nicola Kingman

M: +44 7736 129220

E: nicola.kingman@qshipownersclub.com

Jane Fraser

M: +44 7795 807361

E: jane.fraser@qshipownersclub.com

Schadensregulierung

Nicki Clarke

M: +44 7841 215626

E: nicki.clarke@qshipownersclub.com

Schadenverhütung

Louise Hall

M: +44 7771 665655

E: louise.hall@qshipownersclub.com

Hayley Gill

M: +44 7788 268064

E: hayley.gill@qshipownersclub.com

Joseph Maguire

M: +44 7788 238696

E: joseph.maguire@qshipownersclub.com

Unternehmens- und Produktentwicklung

Ian Ferns

M: +44 7876 230589

E: ian.ferns@qshipownersclub.com

Niederlassung Singapur

6 Temasek Boulevard
#36—05 Suntec Tower 4
Singapore 038986

E: info@shipownersclub.com.sg
F: +65 6593 0449
T: +65 6593 0420

Hauptgeschäftsführer (C.E.) Niederlassung Singapur – Direktor Regionale Unternehmungen

David Heaselden
M: +65 8366 3086
E: david.heaselden@shipownersclub.com

Kaufmännischer Direktor

Steve Randall
M: +65 9221 6826
E: steve.randall@shipownersclub.com

Underwriting

Jeremy Slater
M: +65 8366 0768
E: jeremy.slater@shipownersclub.com

Robert Hunt
M: +65 8500 9528
E: robert.hunt@shipownersclub.com

Neville Seet
M: +65 8666 8441
E: neville.seet@shipownersclub.com

Celinne Lim
M: +65 8666 8443
E: celinne.lim@shipownersclub.com

Dolf Ng
M: +65 9687 6135
E: dolf.ng@shipownersclub.com

Gary Machin
M: +65 8444 6211
E: gary.machin@shipownersclub.com

Ronny Waage
M: +65 8666 8442
E: ronny.waage@shipownersclub.com

Vivian Lin
M: +65 8715 8500
E: vivian.lin@shipownersclub.com

Brian Liew
M: +65 8666 8445
E: brian.liew@shipownersclub.com

Shayne Tan
M: +65 8683 6277
E: shayne.tan@shipownersclub.com

Schadensregulierung

Paul Smit
M: +65 8500 9532
E: paul.smit@shipownersclub.com

Gho Sze Kee
M: +65 8366 6302
E: sze.kee.gho@shipownersclub.com

Mike Hammond
M: +65 8366 3186
E: mike.hammond@shipownersclub.com

Indu Chitran
M: +65 8444 6212
E: indu.chitran@shipownersclub.com

Surani de Mel
M: +65 8666 8440
E: surani.demel@shipownersclub.com

Georgia Maltezou
M: +65 8500 9533
E: georgia.maltezou@shipownersclub.com

Maggie-Jo McGregor
M: +65 9099 8601
E: maggie.jo@shipownersclub.com

Sherry Chen
M: +65 8500 9529
E: sherry.chen@shipownersclub.com

Schadenverhütung

Louise Hall
M: +44 7771 665655
E: louise.hall@shipownersclub.com

Bhaskar Nigam
M: +65 8500 9531
E: bhaskar.nigam@shipownersclub.com

Harihar Subramaniam
M: +65 9320 8728
E: hari.subramaniam@shipownersclub.com

Niederlassung Hongkong

Suite 1612 Lippo Centre Tower 2
89 Queensway Admiralty
Hong Kong
E: info@shipownersclub.com
F: +852 2522 0977
T: +852 2522 2118

Hauptgeschäftsführer (C.E.)
Andrew Law
M: +852 9289 0198 (HK)
+86 159 8989 7382 (PRC)
E: andrew.law@shipownersclub.com

KORRESPONDENZUNTERNEHMEN

Unsere Mitglieder und Makler werden durch ein globales Netz von Korrespondenzunternehmen unterstützt, die zur Verfügung stehen um praktische ortsrelevante Beratung und Unterstützung zu bieten. Kontakteinheiten für die Korrespondenzunternehmen des Clubs finden sich online unter www.shipownersclub.com/correspondents

▶ INHALT



Regeln 2016

INHALT

TEIL I	EINLEITUNG	19
REGEL 1	DECKUNGSGRUNDLAGE	20
TEIL II	GEDECKTE SCHUTZ- UND ENTSCHÄDIGUNGSRISEN	25
REGEL 2	STANDARDDECKUNG	26
ABSCHNITT 1	Verpflichtungen in Bezug auf Seefahrer	26
ABSCHNITT 2	Verpflichtungen in Bezug auf Passagiere	28
ABSCHNITT 3	Verpflichtungen in Bezug auf andere Personen als Seeleute oder Passagiere	29
ABSCHNITT 4	Verschiedene Auslagen	30
ABSCHNITT 5	Verpflichtungen und Auslagen im Zusammenhang mit Deserteuren, blinden Passagieren und Flüchtlingen	30
ABSCHNITT 6	Verpflichtung zur Lebensrettung	31
ABSCHNITT 7	Kollision mit anderen Schiffen	31
ABSCHNITT 8	Verlust oder Beschädigung von Besitztümern	32
ABSCHNITT 9	Umweltverschmutzung	33
ABSCHNITT 10	Abschleppen	35
ABSCHNITT 11	Verpflichtung aufgrund gewisser Entschädigungen und Verträge	37
ABSCHNITT 12	Haftung für Wracks	38
ABSCHNITT 13	Quarantänekosten	40
ABSCHNITT 14	Haftung für Fracht	40
ABSCHNITT 15	Nicht rückforderbare Beiträge für grosse Havarie	44
ABSCHNITT 16	Der Anteil des Schiffs an grosser Havarie	45
ABSCHNITT 17	Eigentum an Bord des versicherten Schiffs	45
ABSCHNITT 18	Sondervergütung für Berger	45
ABSCHNITT 19	Geldstrafen	46
ABSCHNITT 20	Untersuchungen und Strafverfahren	47
ABSCHNITT 21	Haftung und Auslagen auf Weisung der Manager	48
ABSCHNITT 22	Verpflichtung zur Schadenabwendung/-minderung (sue and labour)	48
REGEL 3	BESONDERE DECKUNG	49
REGEL 4	BESONDERE DECKUNG FÜR BERGER, CHARTERER UND SPEZIALUNTERNEHMEN	49
REGEL 5	GEMEINSCHAFTSREGEL	51

TEIL III	DECKUNG VON RECHTSBEISTAND UND VERTEIDIGUNG	53
REGEL 6	DECKUNG VON RECHTSBEISTAND UND VERTEIDIGUNG	54
TEIL IV	VERFAHREN BEI ANSPRÜCHEN	59
REGEL 7	VERPFLICHTUNG ZUR SCHADENABWENDUNG UND -MINDERUNG	60
REGEL 8	MELDUNG VON ANSPRÜCHEN	60
REGEL 9	EINGESTÄNDNIS DER HAFTUNG	61
REGEL 10	FOLGEN DER VERLETZUNG VON VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS DEN REGELN 7, 8 UND 9	61
REGEL 11	ERNENNUNG VON ANWÄLTEN UND ANDEREN PERSONEN	61
REGEL 12	ERNENNUNGSBASIS	62
REGEL 13	BEFUGNIS DER MANAGER ZUR BEHANDLUNG UND REGELUNG VON ANSPRÜCHEN	62
REGEL 14	BÜRGSCHAFTEN	63
TEIL V	EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE	65
REGEL 15	LEER	66
REGEL 16	ZAHLUNG ZUNÄCHST DURCH DAS MITGLIED	66
REGEL 17	KEINE HAFTUNG BIS ZUR BEGLEICHUNG DER PRÄMIEN	66
REGEL 18	ZINSEN UND FOLGESCHADEN	66
REGEL 19	AUFRECHNUNG	66
REGEL 20	SELBSTBEHALT	67
REGEL 21A	HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS FÜR ÖLVERSCHMUTZUNG	67
REGEL 21B	HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS FÜR OVERSPILL-FORDERUNGEN	68
REGEL 21C	HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS BEI ANSPRÜCHEN IN BEZUG AUF FRACHT, LIEGEZEIT UND VERTEIDIGUNG	68
REGEL 21D	HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS IN VERBINDUNG MIT PASSAGIEREN, SEELEUTEN UND SONSTIGEN PERSONEN	68
REGEL 21E	HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS CHARTERERN GEGENÜBER	69

TEIL V	EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE (FORTGESETZT)	65
REGEL 22	ANDERE EINSCHRÄNKUNGEN DER HAFTUNG DES VERSICHERUNGSVEREINS	69
REGEL 23	DOPPELVERSICHERUNG	70
REGEL 24	AUSSCHLUSS VON SUMMEN, DIE DURCH SCHIFFSKASKOVERSICHERUNGEN VERSICHERT WERDEN KÖNNEN	70
REGEL 25	HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR KRIEGSRISIKEN, BIOLOGISCH/ CHEMISCHE ANGRIFFE UND COMPUTERVIREN	71
REGEL 26	HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR GEWISSE NUKLEARRISIKEN	72
REGEL 27	VERSCHIEDENE AUSSCHLÜSSE	73
REGEL 28	AUSGESCHLOSSENE HAFTUNG IN BEZUG AUF BERGUNGSSCHIFFE, BOHRSCIFFE, BAGGERSCHIFFE UND SONSTIGE SPEZIALARBEITEN	74
REGEL 29	HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE IN BEZUG AUF NICHT ZU EINER SCHIFFSBESATZUNG GEHÖRENDES PERSONAL	77
REGEL 30	HAFTUNGSAUSSCHLUSS BEI VORSÄZLICHEM FEHLVERHALTEN	78
REGEL 31	HAFTUNGSAUSSCHLUSS BEI ILLEGALEN, GEFÄHRLICHEN ODER VORSCHRIFTSWIDRIGEN UNTERNEHMUNGEN	78
REGEL 32	HAFTUNG IST AUSGESCHLOSSEN, FALLS INFOLGE VON SANKTIONEN, VERBOTEN ODER BESCHRÄNKUNGEN AUF GRUND VON SANKTIONEN DER VEREINTEN NATIONEN, GESETZEN ODER VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN UNION, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ODER DER VEREINIGTEN STAATEN KEINE RÜCKERSTATTUNG DURCH RÜCKVERSICHERER ERFOLGEN KANN	78
REGEL 33	KLASSIFIZIERUNG UND GESETZLICHE ZERTIFIZIERUNG VON SCHIFFEN	79
REGEL 34	SCHIFFSBEGUTACHTUNG UND MANAGEMENT-AUDIT	80
REGEL 35	BEGUTACHTUNG VON SCHIFFEN NACH AUFLIEGEN	81
TEIL VI	EINTRAGUNG IN DIE VERSICHERUNG UND BEENDIGUNG	83
REGEL 36A	EINTRAGUNGSANTRAG	84
REGEL 36B	EINTRAGUNG	84
REGEL 37	EINGETRAGENE TONNAGE: GRUNDBEITRAGSSATZ	85
REGEL 38	EINTRAGUNGSBESCHEINIGUNG UND NACHTRAGSBELEG	85
REGEL 39	VERSICHERUNGSZEITRAUM	86
REGEL 40	ANFANG DER MITGLIEDSCHAFT	86
REGEL 41	GEMEINSAME EINTRAGUNG UND MITVERSICHERTE	86
REGEL 42	RÜCKVERSICHERUNG	88
REGEL 43	ABTRETUNG	89

TEIL VI	EINTRAGUNG IN DIE VERSICHERUNG UND BEENDIGUNG (FORTGESETZT)	83
REGEL 44	ÄNDERUNG ODER ERNEUERUNG VON KLAUSELN	89
REGEL 45	KÜNDIGUNG DURCH MITTEILUNG	89
REGEL 46	ABLAUF EINER VERSICHERUNG	90
REGEL 47	FOLGEN DES ABLAUF DER VERSICHERUNG	93
REGEL 48	ANNULLIERUNG DER VERSICHERUNG	93
REGEL 49	FOLGEN DER ANNULLIERUNG DER VERSICHERUNG	94
TEIL VII	PRÄMIEN UND FINANZEN	97
REGEL 50	VERPFLICHTUNG ZU PRÄMIEN	98
REGEL 51	GEGENSEITIGKEITSPRÄMIEN	99
REGEL 52	ZUSATZPRÄMIEN	99
REGEL 53	OVERSPILL-PRÄMIEN, -FORDERUNGEN UND -GARANTIE	100
REGEL 54	ZAHLUNG VON PRÄMIEN	107
REGEL 55	FREISTELLUNGEN/NACHSCHÜSSE	108
REGEL 56	ERSTATTUNGEN FÜR AUFLIEGEN	108
REGEL 57	RÜCKLAGEN	109
REGEL 58	ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGSJAHREN	110
REGEL 59	INVESTITIONEN	112
TEIL VIII	VERWALTUNGSVERFAHREN	113
REGEL 60	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	114
REGEL 61	MITTEILUNGEN	115
REGEL 62	MITGLIEDSCHAFT IN NATIONALEN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN	115
REGEL 63	REGELUNG VON ANSPRÜCHEN	115
REGEL 64	BEVOLLMÄCHTIGUNG	116
REGEL 65	STREITVERFAHREN	116
REGEL 66	DEFINITIONEN	117
ANMERKUNGEN ZU DEN REGELN		123
INHALTSVERZEICHNIS		147

TEIL I

▶ EINLEITUNG

Regel

Seite

1 DECKUNGSGRUNDLAGE

20

Regeln 2016

▶ TEIL I: EINLEITUNG

REGEL 1 DECKUNGSGRUNDLAGE

- 1** Alle Versicherungsverträge, die der Versicherungsverein für seine Mitglieder übernimmt, enthalten sämtliche Bestimmungen dieser Regeln sowie hierin festgelegte Ausführungsbestimmungen.
- 2** Die Standarddeckung, die der Versicherungsverein seinen Mitgliedern gewährt, ist in Regel 2 beschrieben.
- 3** Aufgrund der Regeln 3 und 4 kann einem Mitglied eine besondere Risikodeckung gewährt werden, die nicht in Regel 2 vorgesehen ist, wenn diese besondere Deckung von den Managern schriftlich angenommen worden ist.
- 4** Aufgrund der Regel 6 kann einem Mitglied eine Deckung für Fracht, Liegegeld und Rechtsschutz gemäß Regel 6 gewährt werden, wenn diese Deckung von den Managern schriftlich angenommen worden ist.
- 5** Die vom Versicherungsverein gemäß den Regeln 2, 3, 4 und 6 gewährte Deckung unterliegt immer den Verfahren, Einschränkungen und Ausschlüssen, die in Teil IV und V sowie in den übrigen Regeln festgelegt sind, es sei denn, die Manager haben etwas Anderslautendes schriftlich angenommen.
- 6** Ein Mitglied ist nur gedeckt gegen Risiken, die sich:
 - A** aus Ereignissen, die während des Versicherungszeitraums eines Schiffs beim Versicherungsverein eintreten;
 - B** in Bezug auf die Beteiligung des Mitglieds an dem versicherten Schiff; und
 - C** im Zusammenhang mit dem Betrieb des versicherten Schiffs durch oder für das Mitglied ergeben.
- 7** Die vom Versicherungsverein gemäß den Regeln 2, 3, 4 und 6 gewährte Deckung unterliegt der Zahlung der Prämien gemäß den Regeln 49 bis 54, es sei denn, die Manager haben etwas Anderslautendes schriftlich angenommen.

- 8 Keinerlei Handlung, Unterlassung, Geschäftsverlauf, Nachsichtigkeit, Verzögerung oder Stundung durch den Versicherungsverein bei der Vollziehung einer dieser Regeln oder Klauseln oder Bedingungen seiner Verträge mit Mitgliedern und keinerlei vom Versicherungsverein eingeräumte Frist kann den Rechten und Rechtsbehelfen des Versicherungsvereins gemäß diesen Regeln oder solchen Verträgen schaden oder sich darauf auswirken, und keiner dieser Sachverhalte wird als Nachweis eines Verzichts auf die darin vorgesehenen Rechte des Versicherungsvereins behandelt, und kein Verzicht auf oder Verstoß gegen die Regeln oder Verträge durch ein Mitglied gilt als Verzicht auf irgendeinen anschließenden Verstoß dagegen.

Der Versicherungsverein ist jederzeit und ohne Benachrichtigung berechtigt, auf der strikten Anwendung dieser Regeln und der strikten Vollziehung seiner Verträge mit den Mitgliedern zu bestehen.

- 9 Ungeachtet der Bestimmungen von Regel 16 wird der Versicherungsverein in Fällen, wo ein Mitglied es unterließ, seine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder Entschädigung wegen Körperverletzung, Krankheit oder Tod von Seeleuten zu erfüllen, im Namen des Mitglieds einen diesbezüglichen Anspruch den betreffenden Seeleuten oder deren (abhängigen oder unterhaltsbedürftigen) Angehörigen gegenüber begleichen oder zahlen.

VORAUSGESETZT, DASS

- i der betreffende Seemann oder Angehörige kein Recht auf Ersatzleistung gegenüber einer sonstigen Partei besitzt und anderenfalls nicht entschädigt würde;
- ii der vom Versicherungsverein zahlbare Betrag unter keinerlei Umständen den Betrag übersteigen darf, den das Mitglied auf Grund der Regeln und der Beitrittsbestimmungen für Mitglieder vom Versicherungsverein zurückzuerhalten in der Lage gewesen wäre;
- iii in Fällen, wo der Versicherungsverein dem Mitglied gegenüber in Bezug auf diesen Anspruch nur auf Grund der Regel 48 keinerlei Verpflichtung besitzt, der Verein den betreffenden Anspruch dennoch - jedoch nur als Vertreter des Mitglieds - begleichen oder zahlen wird und das Mitglied dafür haftet, dem Versicherungsverein den vollen Betrag des betreffenden Anspruchs zurückzuerstatten.

10

Ungeachtet der Bestimmungen von Regel 16 hat der Versicherungsverein, falls ein Mitglied es unterlässt, eine gesetzliche Verpflichtung hinsichtlich Rückführung im Sinne gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund deren das Seearbeitsübereinkommen von 2006 in Kraft gesetzt wird, zu erfüllen, die Pflicht, diese Verpflichtung im Namen des Mitglied zu erfüllen, immer vorausgesetzt, dass

- i der vom Versicherungsverein zur Erfüllung dieser Verpflichtung zahlbare Betrag unter keinen Umständen den Betrag überschreiten darf, den das Mitglied aufgrund der Regeln und Eintragungsbedingungen vom Versicherungsverein hätte zurückerlangen können,
- ii der Versicherungsverein, falls er dem Mitglied hinsichtlich dieses Anspruchs einzig aufgrund von Regel 48 nicht zur Leistung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung trotzdem nachkommen muss, jedoch nur als Vertreter des Mitglieds, wobei das Mitglied verpflichtet ist, dem Versicherungsverein den gesamten Anspruchsbetrag zurück zu erstatten.

11

A

Sämtliche vom Versicherungsverein seinen Mitgliedern gewährten Versicherungsverträge und die hierunter festgelegten Regeln und Vorschriften unterliegen englischem Recht und sind englischem Recht entsprechend auszulegen. Sie unterliegen insbesondere dem Gesetz über Schifffahrtsversicherungen (Marine Insurance Act) von 1906 und nach seinem Inkrafttreten dem Versicherungsgesetz (Insurance Act) von 2015, die in diese Verträge mit einbezogen werden, ausgenommen dahingehend, dass diese Gesetze abgeändert oder von den Regeln oder den Bedingungen etwaiger Versicherungsverträge ausgeschlossen werden.

B

Nachstehende Bestimmungen des Versicherungsgesetzes („das Gesetz“) sind von den Regeln und von etwaigen Versicherungsverträgen wie folgt ausgeschlossen:

- i Paragraph 8 des Gesetzes ist ausgeschlossen. Infolge einer Verletzung der Verpflichtung zur fairen Darstellung hat der Versicherungsverein das Recht, die Police für ungültig zu erklären, gleichgültig ob die Verletzung der Pflicht zur fairen Darstellung schuldlos, absichtlich oder fahrlässigerweise erfolgte.
- ii Paragraph 10 des Gesetzes ist ausgeschlossen. Alle Garantien in diesen Regeln oder etwaigen Versicherungsverträgen müssen infolgedessen streng eingehalten werden und sollte das Mitglied oder ein gemeinsames Mitglied oder ein Mitversicherter eine Garantie nicht einhalten, ist der Versicherungsverein ab Datum dieser Verletzung von seiner Haftung befreit, gleichgültig ob diese Verletzung in der Folge behoben wird oder nicht.

- iii Paragraph 11 des Gesetzes ist ausgeschlossen. Infolgedessen müssen die Regeln und alle Bestimmungen der Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsverein und dem Mitglied und einem gemeinsamen Mitglied oder Mitversicherten - einschließlich Bedingungen, die dazu tendieren, Schadenrisiko einer bestimmten Art, Schaden an einem bestimmten Ort und/oder Schaden zu einer bestimmten Zeit zu verringern - streng eingehalten werden; sollte das Mitglied oder ein gemeinsames Mitglied oder ein Mitversicherter eine solche Bestimmung nicht einhalten, kann die Haftung des Versicherungsvereins ausgeschlossen, beschränkt oder diesen Regeln entsprechend erfüllt werden, selbst wenn die Verletzung das Risiko des tatsächlich entstandenen Schadens unter den Umständen, unter denen er entstand, nicht hätte erhöhen können.
- iv Paragraph 13 des Gesetzes ist ausgeschlossen. Infolgedessen ist der Versicherungsverein berechtigt, sein Recht auf Beendigung des Versicherungsvertrags in Bezug auf das Mitglied und ein gemeinsames Mitglied oder einen Mitversicherten auszuüben, sollte der Fall eintreten, dass ein betrügerischer Versicherungsanspruch von dem oder im Auftrag des Mitglied/s und/oder gemeinsamen Mitglied/s und/oder Mitversicherten eingereicht werden.
- v Paragraph 13A des Gesetzes ist ausgeschlossen. Infolgedessen unterliegen die Regeln und alle Verträge zwischen dem Versicherungsverein und dem Mitglied und einem Versicherten weder einer implizierten Bedingung noch verstößt der Versicherungsverein gegen eine implizierte Bedingung, dass er für einen Versicherungsanspruch fällige Beträge innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zahlen wird, es sei denn, die betreffende Verletzung sei absichtlich oder fahrlässigerweise erfolgt. Paragraph 13A des Gesetzes ist in diesem Umfang ausgeschlossen.
- vi Paragraph 14 des Gesetzes ist ausgeschlossen. Infolgedessen sind die Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsverein, dem Mitglied und einem gemeinsamen Mitglied oder Mitversicherten als Verträge, die nach bestem guten Glauben geschlossen wurden, anzusehen und jede Verletzung der Verpflichtung zu bestem guten Glauben verleiht dem Versicherungsverein das Recht, den Versicherungsvertrag aufzuheben.

C

Mit Ausnahme der Bestimmungen in Regel 1.9 gilt die Deckung, die der Versicherungsverein diesen Regeln entsprechend bietet, lediglich zum Vorteil der Mitglieder. Es ist mit Ausnahme der Bestimmungen in Regel 1.9 nicht beabsichtigt, dass Dritte infolge der Wirkung des Gesetzes über die Vertragsrechte Dritter (Contracts (Rights of third Parties) Act) von 1999 des Vereinigten Königreiches oder ähnlicher Gesetzgebung Rechte erwerben.

TEIL II

▶ GEDECKTE SCHUTZ- UND ENTSCHÄDIGUNGSRISEN

Regel	Seite
2 STANDARDDECKUNG	26
3 BESONDERE DECKUNG	49
4 BESONDERE DECKUNG FÜR BERGER, CHARTERER UND SPEZIALUNTERNEHMEN	49
5 GEMEINSCHAFTSREGEL	51

▶ TEIL II: GEDECKTE SCHUTZ-UND ENTSCHÄDIGUNGSRISIKEN

REGEL 2 STANDARDDECKUNG

Sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben, ist ein Mitglied für jedes versicherte Schiff gegen die in den Abschnitten 1 bis 22 beschriebenen Risiken gedeckt.

ABSCHNITT 1 Verpflichtungen in Bezug auf Seefahrer

A ERKRANKUNGEN, VERLETZUNG, TOD, MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG

- i Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für Körperverletzungen, Erkrankungen oder Tod eines Seemanns, ungeachtet dessen, ob er an Bord eines Schiffs ist oder nicht, sowie Krankenhaus-, Arzt-, Beerdingungs- oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit solchen Verletzungen, Erkrankungen oder dem Tod entstehen.
- ii Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen für die medizinische Untersuchung von Seeleuten vor ihrer Einstellung.

B AUSLAGEN FÜR RÜCKFÜHRUNG UND ERSATZ

- i Die Auslagen für die Rückführung eines Seefahrers des versicherten Schiffs, der erkrankt oder verletzt wurde oder der verstorben ist oder dessen Rückführung durch einen Unfall des versicherten Schiffs notwendig geworden ist.
- ii Die Auslagen für die Rückführung eines Seefahrers, der an Land gelassen wurde, wenn hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- iii Die Auslagen für die Rückführung eines Seefahrers nach gesetzlichen Festschreibungen oder Bestimmungen, die entweder das Seearbeitsübereinkommen 2006 in Kraft setzen oder diesem entsprechen.
- iv Die Auslagen für den Ersatz eines Seefahrers, der erkrankt ist, verletzt wurde oder verstorben ist.
- v Die Auslagen für den Ersatz eines Seefahrers, der infolge von Erkrankung, Verletzung oder gesetzlichen Verpflichtungen an Land gelassen wurde oder zurückgeführt wurde.

VORAUSGESETZT, DASS

Paragraph B dieses Abschnitts nicht die Auslagen deckt, die sich aus Folgendem ergeben oder durch Folgendes veranlasst sind

- a Ablauf der Dienstzeit des Seefahrers auf dem versicherten Schiff entweder gemäß den Bestimmungen eines Mannschaftsvertrags oder im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner oder
- b Verstoß eines Mitglieds gegen einen Mannschaftsvertrag oder
- c Verkauf des Schiffs.

Außer insofern, als das Mitglied diese Auslagen infolge gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften zahlen muss, die entweder das Seearbeitsübereinkommen von 2006 in Kraft setzen oder diesem entsprechen.

C LÖHNE UND ARBEITSLOSENENTSCHÄDIGUNG BEI SCHIFFBRUCH

- i Verpflichtung zur Zahlung des Lohns an jeden Seemann des versicherten Schiffs während der medizinischen oder der Krankenhausbehandlung oder während der Rückführung infolge einer Verletzung oder Erkrankung oder, im Falle eines ersatzweise eingestellten Seemanns, in Erwartung und während der Rückführung.
- ii Verpflichtung zur Entschädigung eines Seemanns für den Verlust seiner Arbeitsstelle infolge des tatsächlichen oder angenommenen Totalverlusts eines versicherten Schiffs.

D VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON BEWEGLICHER SEEMANNSHABE

Schadenersatz- oder Entschädigungspflicht bei Verlust oder Beschädigung von beweglicher Seemannshabe.

VORAUSGESETZT, DASS

bei Ansprüchen hinsichtlich Bargeld, begebaren Wertpapieren, Edelmetallen oder -steinen bzw. Kostbarkeiten oder Raritäten kein Recht auf Entschädigung besteht;

mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung der Manager die Höchstentschädigung pro Seemann im Rahmen von Abschnitt 1D auf US\$5,000 beschränkt ist.

E **VORBEHALTSKLAUSEL**

Falls irgendwelche Verpflichtungen oder Auslagen, die in den Paragraphen A-D dieses Abschnitts angeführt sind, in den Klauseln eines Mannschaftsvertrags vorgesehen sind und nur in Bezug auf diese Klauseln bestehen, gibt es keinen Entschädigungsanspruch für solche Verpflichtungen oder Auslagen, es sei denn, die Manager haben die Klauseln des Mannschaftsvertrags schriftlich angenommen.

ABSCHNITT 2 Verpflichtungen in Bezug auf Passagiere

A **ERKRANKUNG, VERLETZUNG ODER TOD**

Verpflichtung aufgrund eines Frachtvertrags gegen Entgelt zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für Körperverletzung, Erkrankung oder Tod von Schiffspassagieren sowie Krankenhaus-, Arzt-, Beerdigungs- oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit solchen Verletzungen, Erkrankungen oder dem Tod entstehen.

B **UNFALL DES VERSICHERTEN SCHIFFS**

Verpflichtung aufgrund eines Frachtvertrags gegen Entgelt zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung an Passagiere, die an Bord eines versicherten Schiffs sind, infolge eines Unfalls des versicherten Schiffs, einschließlich der Kosten für die Beförderung der Passagiere zum Zielort oder die Rückführung zum Einschiffungshafen sowie für den Unterhalt der Passagiere an Land.

C **VERLUST ODER SCHADEN AN BESITZTÜMERN**

Verpflichtung aufgrund eines Frachtvertrags gegen Entgelt zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für den Verlust oder die Beschädigung von Besitztümern von Passagieren, einschließlich der aufgrund des Vertrags beförderten Fahrzeuge.

VORAUSGESETZT, DASS

kein Entschädigungsanspruch für Ansprüche in Bezug auf Bargeld, begehbare Wertpapiere, wertvolle oder seltene Metalle oder Steine, Wertsachen oder seltene oder wertvolle Objekte besteht;

D **VORBEHALTSKLAUSELN**

i Es gibt keinen Entschädigungsanspruch in Bezug auf die in den Paragraphen A bis C dieses Abschnitts festgelegten Verpflichtungen, sofern die Klauseln des Frachtvertrags gegen Entgelt nicht durch die Manager schriftlich angenommen wurden.

- ii Es gibt keinen Entschädigungsanspruch in Bezug auf die in den Paragraphen A bis C dieses Abschnitts festgelegten Verpflichtungen, die sich aus der Beförderung von Passagieren auf dem Luftweg ergeben, es sei denn, diese Verpflichtung entsteht während der Rückführung auf dem Luftweg von verletzten oder kranken Passagieren oder von Passagieren im Anschluss an einen Unfall des versicherten Schiffs.
- iii Es gibt keinen Entschädigungsanspruch in Bezug auf die in den Paragraphen A bis C dieses Abschnitts festgelegten Verpflichtungen, wenn der Passagier sich auf einem Ausflug vom versicherten Schiff befindet unter Umständen, bei denen entweder:
 - a ein getrennter Vertrag vom Passagier für den Ausflug geschlossen wurde, ungeachtet dessen, ob dies mit dem Mitglied geschehen ist oder nicht, oder
 - b das Mitglied auf jegliche Regressrechte gegenüber Subunternehmern oder anderen Drittparteien in Bezug auf den Ausflug verzichtet hat.

ABSCHNITT 3 Verpflichtungen in Bezug auf andere Personen als Seeleute oder Passagiere

A ERKRANKUNG, VERLETZUNG ODER TOD

Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für Körperverletzungen, Erkrankungen oder Tod von Personen sowie Krankenhaus-, Arzt-, Beerdigungs- oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit solchen Verletzungen, Erkrankungen oder dem Tod entstehen.

B VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON BESITZTÜMERN

Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für den Verlust oder die Beschädigung von Besitztümern von Personen an Bord eines versicherten Schiffs.

VORAUSGESETZT, DASS

kein Entschädigungsanspruch für Ansprüche in Bezug auf Bargeld, begehbbare Wertpapiere, wertvolle oder seltene Metalle oder Steine, Wertsachen oder seltene oder wertvolle Objekte besteht.

C VORBEHALTSKLAUSELN

- i Die Deckung gemäß diesem Abschnitt gilt nicht für Verpflichtungen gegenüber Seeleuten oder Passagieren, die aufgrund eines Frachtvertrags gegen Entgelt befördert werden, wenn sie aufgrund der Abschnitte 1 oder 2 dieser Regel gedeckt werden können.

- ii Falls irgendwelche Verpflichtungen, die in den Paragraphen A und B dieses Abschnitts angeführt sind, in den Klauseln eines Vertrags vorgesehen sind und nur in Bezug auf diese Klauseln bestehen, gibt es keinen Entschädigungsanspruch für solche Verpflichtungen, es sei denn, die Manager haben die Klauseln des Vertrags schriftlich angenommen.
- iii Die Deckung gemäß den Paragraphen A und B dieses Abschnitts ist auf die Verpflichtungen begrenzt, die sich aus einer Fahrlässigkeit oder Unterlassung an Bord oder im Zusammenhang mit einem versicherten Schiff oder im Zusammenhang mit der Handhabung seiner Fracht zwischen dem Zeitpunkt der Annahme dieser Fracht am Einschiffungshafen und dem Zeitpunkt der Lieferung dieser Fracht am Entladehafen ergeben.

ABSCHNITT 4 Verschiedene Auslagen

Auslagen, die infolge einer Umleitung oder Verspätung eines versicherten Schiffs entstehen (zusätzlich zu den Auslagen, die ohne die Umleitung oder Verspätung entstanden wären), die aus folgenden Gründen notwendig geworden ist:

- A** Sicherung der notwendigen Behandlung von erkrankten oder verletzten Personen an Land oder Rückführung von auf dem versicherten Schiff verstorbenen Personen.
- B** Erwartung einer Ersatzperson für einen erkrankten oder verletzten Seemann, der zur Behandlung an Land gebracht worden ist.
- C** Verbringung an Land von blinden Passagieren, Flüchtlingen oder auf See geretteten Personen.
- D** Zum Zweck, Leben auf See zu retten oder dies zu versuchen.

ABSCHNITT 5 Verpflichtungen und Auslagen im Zusammenhang mit Deserteuren, blinden Passagieren und Flüchtlingen

Verpflichtungen und Auslagen, die nicht gemäß Abschnitt 4 dieser Regel gedeckt sind und dem Mitglied durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Deserteuren, blinden Passagieren und Flüchtlingen oder auf See geretteten Personen oder bei der Durchführung notwendiger Vorkehrungen für sie entstanden sind, einschließlich Rettungskosten, jedoch nur wenn und insofern das Mitglied für die Auslagen gesetzlich haftbar ist oder diese mit dem Einverständnis der Manager getätigt wurden.

ABSCHNITT 6 Verpflichtung zur Lebensrettung

Beträge, die Dritten rechtmäßig geschuldet werden aufgrund der Tatsache, dass sie das Leben von Personen auf oder von dem versicherten Schiff gerettet haben oder zu retten versucht haben, jedoch nur wenn und insofern diese Zahlungen nicht aufgrund der Schiffskaskoversicherungen des versicherten Schiffs oder von den Frachtheignern oder den Versicherern erstattet werden können.

ABSCHNITT 7 Kollision mit anderen Schiffen

Die in den vorstehenden Paragraphen A, B und C beschriebene Verpflichtung, anderen Personen Schadensersatz infolge einer Kollision zwischen dem versicherten Schiff und anderen Schiffen zu zahlen, jedoch nur wenn und insofern diese Verpflichtung nicht aufgrund der Schiffskaskoversicherungen des versicherten Schiffs erstattet werden können.

A BERÜHRUNG MIT ANDEREN SCHIFFEN ODER FRACHT ODER BESITZTÜMERN AUF ANDEREN SCHIFFEN

Ein Viertel oder ein gegebenenfalls schriftlich von den Managern angenommener anderer Anteil, der sich aus der Kollision ergebenden Verpflichtungen, die nicht in Paragraph B dieses Abschnitts erwähnt sind.

B SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN

Verpflichtungen infolge der Kollision für oder in Bezug auf:

- i das Heben, Entfernen, Entsorgen, Vernichten, Beleuchten oder Kennzeichnen von Hindernissen, Wracks, Fracht oder anderen Objekten;
- ii Liegenschaften oder persönliche Besitztümer oder Dinge irgendwelcher Art (mit Ausnahme anderer Schiffe oder Besitztümer auf anderen Schiffen);
- iii Verschmutzung oder Verseuchung von Liegenschaften oder persönlichen Besitztümern oder Dingen irgendwelcher Art, mit Ausnahme anderer Schiffe, mit denen das versicherte Schiff kollidiert ist, und Besitztümer auf diesen Schiffen;
- iv die Fracht oder andere Besitztümer auf dem versicherten Schiff oder Beiträge für grosse Havarie, Sonderabgaben oder Bergegelder, die von den Eigentümern dieser Fracht oder Besitztümer gezahlt wurden;
- v Tod, Körperverletzung oder Erkrankung.

C ÜBERSCHREITUNG DER VERPFLICHTUNGEN BEI KOLLISION

Der Teil der sich aus der Kollision ergebenden Verpflichtung des Mitglieds, der die Summe überschreitet, die aufgrund der Schiffskaskoversicherung des versicherten Schiffs erstattet werden kann, aus dem einzigen Grund, dass die Verpflichtung über die Bewertung des Schiffs in dieser Versicherung hinausgeht.

D VORBEHALTSKLAUSELN

- i Im Hinblick auf die Beurteilung der Summe, die auf Grund von Paragraph C dieses Abschnitts erstattet werden kann, kann der Vorstand den Wert bestimmen, zu dem das versicherte Schiff hätte versichert werden müssen, wenn es gemäß Regel 24 „voll versichert“ gewesen wäre. Es gibt nur ein Recht auf Erstattung in Bezug auf die etwaige Überschreitung des Betrags, der auf Grund solcher Policen hätte erstattet werden können, wenn das versicherte Schiff dort mit diesem Wert versichert gewesen wäre.
- ii Sofern der Vorstand nichts Anderweitiges festlegt, besteht kein Recht auf Erstattung eines Freibetrags oder eines vom Mitglied auf Grund der Schiffskaskoversicherung des versicherten Schiffs zu tragenden Selbstbehalts.
- iii Sollte das versicherte Schiff mit einem anderen Schiff kollidieren, das ganz oder teilweise dem Mitglied gehört, so besitzt er/sie das gleiche Recht auf Erstattung vom Versicherungsverein und der Versicherungsverein hat die gleichen Rechte, wie wenn dieses andere Schiff gänzlich anderen Eignern gehört hätte.
- iv Sind beide Schiffe verantwortlich, so werden in Fällen, wo die Haftung eines oder beider dieser kollidierten Schiffe gesetzlich beschränkt ist, Ansprüche auf Grund dieses Abschnitts nach dem Prinzip der Einzelhaftung geregelt; in allen anderen Fällen werden Ansprüche auf Grund dieses Abschnitts jedoch nach dem Prinzip der beiderseitigen Haftung geregelt, so als sei der Eigner jedes Schiffs verpflichtet worden, dem Eigner des anderen Schiffs den Anteil des Schadens des Letzteren zu zahlen, der bei der Feststellung des Saldos oder der Summe, die durch oder an das Mitglied infolge der Kollision zahlbar ist, ordnungsgemäß hätte zugestanden werden können.

ABSCHNITT 8 Verlust oder Beschädigung von Besitztümern

Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für Verlust oder Beschädigung von Besitztümern oder für die Verletzung von Rechten, sei es an Land oder auf dem Wasser, gleich ob fest oder beweglich.

VORAUSGESETZT, DASS

A Kein Recht auf Erstattung aufgrund dieses Abschnitts besteht in Bezug auf:

i Verpflichtungen, die sich aus den Klauseln eines Vertrags oder aus einer Entschädigung ergeben, insofern sie nicht anders als aufgrund dieser Klauseln entstanden sind;

ii Verpflichtungen, für die aufgrund folgender

Abschnitte dieser Regel eine Deckung verfügbar ist:

Abschnitt 1D, 2C, 3B: Verpflichtungen in Bezug auf Besitztümer

Abschnitt 7: Kollision mit anderen Schiffen

Abschnitt 9: Umweltverschmutzung

Abschnitt 10: Abschleppen

Abschnitt 12: Verpflichtungen in Bezug auf Wracks

Abschnitt 14: Verpflichtungen in Bezug auf Fracht

Abschnitt 17: Besitztümer an Bord des versicherten Schiffs;

iii Verpflichtungen, die aus dem alleinigen Grund von Ausschlussklauseln, Garantien, Bedingungen, Ausnahmen, Einschränkungen oder ähnlichen Klauseln in Bezug auf Ansprüche aufgrund dieser Abschnitte aus einem der vorstehend in Paragraph ii aufgelisteten Abschnitte ausgeschlossen sind;

iv Freibeträge oder abzugsfähige Beträge, die das Mitglied aufgrund der Schiffskaskoversicherung des versicherten Schiffs übernommen hat.

B Wenn das versicherte Schiff einen Verlust oder Schaden an Eigentum verursacht oder gegen Rechte verstößt, die ganz oder teilweise dem Mitglied gehören, besitzt er die gleichen Rechte auf Erstattung vom Versicherungsverein und besitzt der Versicherungsverein die gleichen Rechte, wie wenn dieses Eigentum oder diese Rechte insgesamt verschiedenen Besitzern gehören würden.

ABSCHNITT 9 Umweltverschmutzung

Gemäß Regel 21A die Haftung, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen, die nachstehend in den Paragraphen A bis E dargelegt sind, wenn und insofern sie infolge des Entweichens oder Ausfließens von Öl oder anderer Substanzen aus dem versicherten Schiff entstanden sind, oder die Behandlung solcher Vorkommnisse von Entweichen oder Ausfließen.

A Haftung für Verlust, Schaden oder Verseuchung.

- B** Verluste, Schäden oder Auslagen, die dem Mitglied entstehen oder für die es als Partei einer vom Vorstand angenommenen Vereinbarung haftet, einschließlich der Kosten und Auslagen, die dem Mitglied bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund dieser Vereinbarungen entstanden.
- C** Die Kosten von Maßnahmen, die vernünftigerweise ergriffen wurden, um Umweltverschmutzung, Verlust oder Schaden zu vermeiden oder zu verringern, in Verbindung mit einer Haftung für Verlust oder Schaden an Eigentum, der durch die betreffenden Maßnahmen verursacht wurde.
- D** Die Kosten von Maßnahmen, die vernünftigerweise ergriffen wurden, um einer drohenden Gefahr des Entweichens oder Ausfließens von Öl oder anderer Substanzen aus dem Schiff vorzubeugen.
- E** Die Kosten oder Verpflichtungen, die infolge der Einhaltung von Anordnungen oder Anweisungen einer Regierung oder Behörde entstanden sind, um eine Umweltverschmutzung oder die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden, vorausgesetzt, diese Kosten oder Verpflichtungen können nicht aufgrund der Schiffs-kaskoversicherung des versicherten Schiffs erstattet werden.
- F** Ein Mitglied, das für ein Schiff versichert ist, bei dem es sich gemäß Definition des —Small Tanker Owners Pollution Indemnification Agreement (STOPIA) 2006 [Umweltschutz-Entschädigungsvereinbarung für Eigentümer von Kleintankern] um ein —„relevantes Schiff“ handelt, ist, sofern von den Managern nicht anderweitig schriftlich festgelegt, ab seiner Aufnahme in den Versicherungsverein auch Vertragspartei von STOPIA 2006.
- G** Ein Mitglied, das für ein Schiff versichert ist, bei dem es sich gemäß Definition des “Tanker Oil Pollution Indemnity Agreement” (TOPIA) [Entschädigungsvereinbarung für Tankereigentümer bei Ölverschmutzung] um ein „relevantes Schiff“ handelt, ist - sofern von den Managern nicht anderweitig schriftlich festgelegt - während des Zeitraums der Aufnahme des Schiffs in den Versicherungsverein Vertragspartei von TOPIA.

Sofern die Manager nicht anderweitig schriftlich vereinbart oder die Direktoren nicht anderweitig bestimmt haben, besteht keine Deckung unter Regel 2, Abschnitt 9 in Bezug auf ein derartiges Schiff während eines Zeitraums, in dem das Mitglied nicht Vertragspartei von TOPIA ist.

H **VORBEHALTSKLAUSELN**

- i Wenn das Entweichen oder Ausfließen aus dem versicherten Schiff Verlust, Schaden oder Verseuchung an Eigentum verursacht, das ganz oder teilweise dem Mitglied gehört, so besitzt es das gleiche Recht auf Erstattung vom Versicherungsverein und besitzt der Versicherungsverein die gleichen Rechte, wie wenn dieses Eigentum verschiedenen Besitzern gehören würde.
- ii Der Wert eines Schiffs oder Wracks oder von Vorräten und Materialien oder Fracht und sonstigem Eigentum, das/die infolge von Maßnahmen im Sinne dieses Abschnitts entfernt und geborgen wurden, wird entweder dem Versicherungsverein gutgeschrieben oder von einer Erstattung, die der Versicherungsverein zu leisten hat, abgezogen.
- iii Sofern der Vorstand nach seinem Ermessen nichts Anderslautendes beschließt, besteht kein Recht auf Erstattung von Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Kosten oder Auslagen, die als Folge des Entweichens oder Ausfließens von gefährlichen Abfällen, die vorher auf dem versicherten Schiff befördert wurden, aus irgendeiner Halde, einem Lager oder einer Deponie entstanden sind.

ABSCHNITT 10 Abschleppen

A ÜBLICHES ABSCHLEPPEN EINES VERSICHERTEN SCHIFFS

Verpflichtung gemäß einem Vertrag für das übliche Abschleppen eines versicherten Schiffs, das heißt:

- i Abschleppen mit dem Ziel, in einen Hafen einzulaufen oder einen Hafen zu verlassen oder für das Manövrieren innerhalb des Hafens während des gewöhnlichen Geschäftsablaufs, oder
- ii Abschleppen eines versicherten Schiffs, so wie es üblicherweise im gewöhnlichen Geschäftsablauf von Hafen zu Hafen oder von Ort zu Ort geschieht.

B ABSCHLEPPEN EINES VERSICHERTEN SCHIFFS, DAS KEIN ÜBLICHES ABSCHLEPPEN IST

Verpflichtung gemäß einem Vertrag für das Abschleppen eines versicherten Schiffs, das kein übliches Abschleppen im Sinne von Paragraph A dieses Abschnittes ist, nur wenn und insofern diese Deckung von Managern schriftlich angenommen wurde.

C ABSCHLEPPEN DURCH EIN VERSICHERTES SCHIFF

Haftung anlässlich des Abschleppens eines anderen Schiffs oder Gegenstands durch ein versichertes Schiff;

VORAUSGESETZT, DASS

die Haftung für Verlust oder Beschädigung des abgeschleppten Schiffs oder Gegenstands oder der darauf befindlichen Fracht oder Sachen oder für die Wrackentfernung des abgeschleppten Schiffs oder Gegenstands ausgeschlossen ist, sofern:

- i das Abschleppen nicht erforderlich war, um Leben oder Sachen auf See zu retten oder
- ii das versicherte Schiff das Abschleppen nicht auf Grund eines genehmigten Vertrags durchführt oder
- iii die Manager sich nicht anderweitig schriftlich zur Deckung bereit erklärten.

ANMERKUNG ZU ABSCHNITT 10 C ii

Die unter A und B nachstehend aufgeführten Verträge sind genehmigt, sofern an ihnen keine Änderung vorgenommen wird, durch welche sich die Haftung des versicherten Schiffs erhöht. In Ländern, in denen die Bedingungen dieser Verträge nicht auf dem Rechtsweg durchsetzbar wären, können die Manager - Fall für Fall - Verträge genehmigen, bei denen ein Mitglied auf einer Basis Verträge schließt, die für die Aufrechterhaltung des Rechts der Haftungsbeschränkung mit größter Wahrscheinlichkeit rechtswirksam ist; jedoch unter der Voraussetzung, dass der Abschleppvertrag dem Schlepper keine Haftung für die Fahrlässigkeit einer anderen Partei auferlegt:

A

IM FALLE EINES VERTRAGS MIT DEM EIGNER DES SCHIFFS IM SCHLEPP

- i nach den Standardschleppbedingungen für Großbritannien, die Niederlande, Skandinavien oder Deutschland;
- ii nach den „Towhire-“ oder „Towcon-“ Bedingungen des Internationalen Abkommens über das Abschleppen auf See;
- iii nach dem Standardwortlaut der Lloyd’s Bergungsabkommen von 1980 (LOF 1980) oder 1990 (LOF 1990) oder 1995 (LOF 1995) oder 2000 (LOF 2000);
- iv nach einer Vereinbarung zwischen dem Eigner des versicherten Schiffs einerseits und dem Eigner des Schiffs im Schlepp und den Eignern von Fracht oder anderer Sachen an Bord des Schiffs im Schlepp andererseits, auf Grund welcher jeder für Verlust oder Beschädigung seines eigenen Schiffs, der Fracht oder anderen Sachen an Bord seines eigenen Schiffs sowie für Tod oder Körperverletzung seiner eigenen Mitarbeiter oder Vertragspartner nach Maßgabe der gegenseitigen Aufrechnung verantwortlich und jeder Regress auf den Anderen ausgeschlossen ist.

B IN DEM FALL, DASS KEINE DIREKTE VERTRAGSBEZIEHUNG MIT DEM EIGNER DES SCHIFFS IM SCHLEPP BESTEHT

Eine Charter mit Bedingungen über:

- i Bestimmungen der „gegenseitige Aufrechnung“ gemäß der vorstehenden Anmerkung zu Abschnitt 10C ii, Absatz iv, die das Eigentum der Subunternehmer der Charterer sowie das Eigentum der Charterer selbst decken; oder
- ii mit einer getrennten Klausel im Chartervertrag, auf Grund welcher alle Schleppdienste zu Bedingungen auszuführen sind, die nicht ungünstiger sind als die Bestimmung über „gegenseitige Aufrechnung“.

ABSCHNITT 11 Verpflichtung aufgrund gewisser Entschädigungen und Verträge

Die Verpflichtung für den Todesfall, Körperverletzung oder Erkrankung oder den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum, die sich aus den Bestimmungen einer Entschädigungsvereinbarung oder eines Vertrags ergibt, die/der im Namen des Mitglieds geschlossen oder gestellt wurde in Bezug auf Anlagen oder Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem versicherten Schiff bereitgestellt werden oder bereitgestellt werden sollen, jedoch nur insofern:

- A** die Deckung von den Managern schriftlich entsprechend den von den Managern verlangten Klauseln angenommen wurde, oder
- B** der Vorstand nach seinem Ermessen beschließt, das Mitglied zu entschädigen.

ANMERKUNG

Vorausgesetzt, die Klauseln einer Entschädigungsvereinbarung oder eines Vertrags wurden den Managern vorher unterbreitet, damit die Deckung schriftlich angenommen und in der Beitrittsbescheinigung bestätigt werden konnte, kann der Versicherungsverein imstande sein, die betreffende Haftung auf der Grundlage dieser Entschädigungsvereinbarungen oder Verträge wie folgt zu decken:

- i gesetzliche oder gemeinrechtliche Verpflichtungen oder vertragliche Verpflichtungen, die gemäß einer Entschädigungsvereinbarung oder einem Vertrag vorausgesetzt werden, wenn darin bestimmt wurde, dass jede Partei der Entschädigungsvereinbarung oder des Vertrags für den Verlust oder die Beschädigung ihrer eigenen Ausrüstung, ihres Kraftstoffs oder ihres Eigentums sowie der Ausrüstung, des Kraftstoffs oder des Eigentums ihrer Mitbeteiligten oder Vertragspartner und für Tod oder Verletzung ihrer eigenen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter eines ihrer Mitbeteiligten oder Vertragspartner verantwortlich ist, ungeachtet der Fehler oder Versäumnisse des Anderen.

- ii Verpflichtung gemäß den Klauseln einer solchen Entschädigungsvereinbarung oder eines solchen Vertrags zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für Tod, Körperverletzung oder Erkrankung eines Seemanns auf einem versicherten Schiff im Laufe seines Arbeitsvertrags.
- iii Verpflichtung gemäß den Klauseln einer solchen Entschädigungsvereinbarung oder eines solchen Vertrags zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für Tod, Körperverletzung oder Erkrankung von Personen, die nicht Seemann sind, auf oder in der Nähe eines versicherten Schiffs.
- iv Haftung gemäß den Klauseln einer solchen Entschädigungsvereinbarung oder eines solchen Vertrags für den Verlust von, den Schaden an, das Eingreifen in oder den Verstoß gegen Rechte/n im Zusammenhang mit einem Schiff, Hafen, Dock, Pier, Hafendamm, einer Anlagestelle oder festen oder beweglichen Objekt.
- v Haftung gemäß den Klauseln einer solchen Entschädigungsvereinbarung oder eines solchen Vertrags für den Verlust von oder den Schaden an Fracht oder anderem Eigentum. Der Versicherungsverein deckt jedoch keine Ansprüche, die sich aus dem Betrieb von Unterseebooten oder Mini-Unterseebooten ergeben, oder Ansprüche infolge des Einsatzes von Tauchern im Laufe von Tauchvorgängen.

ABSCHNITT 12 Haftung für Wracks

- A** Verbindlichkeiten und Auslagen in Bezug auf Heben, Entfernen, Vernichten, Beleuchten oder Kennzeichnen des Wracks des versicherten Schiffs oder von Fracht, Gerät oder sonstigem Eigentum, die an Bord des versicherten Schiffs befördert werden oder wurden, wenn Heben, Entfernen, Vernichten, Beleuchten oder Kennzeichnen gesetzlich vorgeschrieben sind oder die diesbezüglichen Kosten auf dem Rechtsweg vom Mitglied eingefordert werden können.
- B** Verpflichtungen und Auslagen, die dem Mitglied durch das Heben, Entfernen, Zerstören, Beleuchten oder Kennzeichnen des Wracks des versicherten Schiffs oder der betreffenden Fracht oder des sonstigen Eigentums oder irgendwelcher diesbezüglichen Versuche entstehen.
- C** Verpflichtungen und Auslagen, die dem Mitglied infolge des Vorhandenseins oder des unbeabsichtigten Verlagerens des Wracks des versicherten Schiffs oder von Fracht oder sonstigem Eigentum, die/das an Bord des Wracks befördert wurde, oder infolge des Misslingens des Hebens, Entfernen, Zerstörens, Beleuchtens oder Kennzeichnens des betreffenden Wracks, der betreffenden Fracht oder des betreffenden Eigentums entstehen.

D

VORBEHALTSKLAUSELN

- i Es gibt kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein, es sei denn, das versicherte Schiff wurde zum Wrack infolge eines Unfalls während des Versicherungszeitraums des Schiffs; in diesem Fall haftet der Versicherungsverein jedoch weiterhin für den Anspruch, ungeachtet dessen, dass die Haftung des Versicherungsvereins in anderen Aspekten gemäß der Regel 45 beendet wurde.
- ii In Bezug auf einen Anspruch im Sinne von Paragraph A dieses Abschnitts werden der Wert aller geretteten Vorräte und Materialien des Schiffs, der Wert des Wracks, der Wert der gesamten Fracht oder des sonstigen geretteten Eigentums, auf das das Mitglied Anspruch hat, die Bergungsvergütung, die das Mitglied erhalten hat, sowie sämtliche Beträge, die dem Mitglied von Dritten erstattet wurden, zunächst von dieser Haftung oder diesen Auslagen abgezogen oder damit verrechnet, und nur der etwaige Saldo kann vom Versicherungsverein eingefordert werden.
- iii Es gibt kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein gemäß diesem Abschnitt, wenn das Mitglied ohne die schriftliche Zustimmung der Manager seine Interessen am Wrack übertragen hat (mit Ausnahme des Verzichts zugunsten der Schiffskasko- und Maschinenversicherer), bevor das Wrack gehoben, entfernt, zerstört, beleuchtet oder gekennzeichnet wurde oder bevor das Ereignis, das Anlass zu der Haftung gegeben hat, eingetreten ist.
- iv Wenn gemäß den Klauseln eines Vertrags oder einer Entschädigungsregelung Haftung vorliegt oder Auslagen getätigt werden und diese nur auf der Grundlage dieser Klauseln entstanden sind, sind diese Haftung oder Auslagen nur gedeckt, wenn und insofern
 - a diese Klauseln von den Managern schriftlich genehmigt wurden, oder
 - b der Vorstand nach seinem Ermessen beschließt, dass die Beträge dem Mitglied erstattet werden.
- v Sofern der Vorstand nach eigenem Ermessen nichts Anderweitiges bestimmt, besteht auf Grund des vorliegenden Abschnitts kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein, wenn Haftung, Kosten und Ausgaben oder ein Teil derselben:
 - a nicht entstanden wären, wäre das versicherte Schiff entsprechend der Bedeutung dieser Worte in Regel 24 „voll versichert“ gewesen, oder
 - b länger als zwei Jahre nach dem Zeitpunkt entstanden, an dem Schiff, Fracht, Gerät oder sonstiges Eigentum zum Wrack wurden oder verloren gingen.

ABSCHNITT 13 Quarantänekosten

Zusätzliche Auslagen, die dem Mitglied als direkte Folge des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit entstehen, einschließlich der Quarantäne- und Desinfektionskosten und des Nettoverlustes des Mitglieds (zusätzlich zu den Auslagen, die auch ohne den Ausbruch der Krankheit angefallen wären) in Bezug auf Kraftstoff, Versicherung, Löhne, Vorräte, Rücklagen und Hafengebühren.

ABSCHNITT 14 Haftung für Fracht

Die in den nachstehenden Paragraphen A bis D dargelegte/n Haftung und Auslagen, wenn und insofern sie sich auf die Fracht beziehen, die durch das versicherte Schiff befördert werden sollte, befördert wird oder wurde.

A VERLUST, MANGEL, SCHADEN ODER SONSTIGE HAFTUNG

Haftung für Verlust, Mangel, Schaden oder sonstige Haftung infolge der Verletzung der Verpflichtung des Mitglieds, die Fracht ordnungsgemäß zu laden, zu handhaben, zu verstauen, zu befördern, aufzubewahren, zu versorgen, zu entladen oder zu liefern, durch das Mitglied oder Personen, für deren Handeln, Nachlässigkeit oder Fehlverhalten es gesetzlich verantwortlich sein kann, oder infolge der Seeuntauglichkeit oder Nichteignung des versicherten Schiffs.

B ENTSORGUNG DER BESCHÄDIGTEN FRACHT

Die zusätzlichen Kosten und Auslagen, die dem Mitglied beim Entladen oder Entsorgen von beschädigter oder wertloser Fracht entstehen über diejenigen hinaus, die dem Mitglied in jedem Fall gemäß dem Frachtvertrag entstanden wären, jedoch nur wenn und insofern es dem Mitglied nicht möglich ist, diese Kosten von anderen Parteien zurückzuerlangen.

C UNTERLASSUNG DES ENTFERNENS DER WARE DURCH DEN KONSIGNATAR

Die Haftung und Zusatzkosten, die einem Mitglied zusätzlich zu den Kosten entstehen, die angefallen wäre/n, wenn die Fracht abgeholt oder entfernt worden wäre, nur aus dem Grund, dass ein Konsignatar es gänzlich unterlassen hat, die Fracht aus dem Entladehafen oder vom Lieferungsart abzuholen oder zu entfernen, jedoch nur wenn und insofern solche Haftung oder Kosten über den Ertrag aus dem Verkauf der Fracht hinausgehen und das Mitglied keine Regressmöglichkeit hat, um diese Haftung oder Kosten von einer anderen Partei zurückzuerlangen.

D DURCHFRACHT - ODER UMLADEKONNESSEMENT

Haftung für Verlust, Mangel, Schaden oder sonstige Verantwortung in Bezug auf eine Fracht, die durch ein anderes Transportmittel als das versicherte Schiff befördert wird, wenn die Haftung aufgrund eines Durch- oder Umladekonnessemments oder einer anderen Vertragsform entsteht, die von den Managern schriftlich angenommen wurde und in der vorgesehen ist, dass die Beförderung teilweise durch das versicherte Schiff erfolgen soll.

E VORBEHALTSKLAUSELN

i HAAGER UND HAAG-VISBY-REGELN

Sofern das Mitglied nicht vorher eine ordnungsgemäße Deckung durch eine Vereinbarung mit den Managern erhalten hat oder der Vorstand nach seinem Ermessen etwas anderes beschließt, gibt es keine Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein in Bezug auf Haftung, die dem Mitglied nicht entstanden wäre, oder Summen, die es nicht hätte zahlen müssen, wenn die Fracht zu Bedingungen befördert worden wäre, die mindestens so günstig sind wie die Haager Regeln oder die Haag-Visby-Regeln, ausgenommen in Fällen, wo der Frachtvertrag für das Mitglied einfach nur deshalb ungünstiger als die Haager Regeln oder die Haag-Visby-Regeln ist, weil die Frachtbedingungen obligatorisch vorgeschrieben sind.

ii REGELUNG IN BEZUG AUF TRANSPORTBEDINGUNGEN UND –METHODEN

Der Vorstand ist ermächtigt, regelmäßig Ausführungsbestimmungen festzulegen, mit denen die Verwendung bestimmter Vertragsklauseln oder –formen vorgeschrieben wird, sei es im allgemeinen oder für bestimmte Geschäfte oder im Zusammenhang mit dem System und der Methode der Beförderung, Lagerung, des Transportes, der Aufbewahrung und der Handhabung der Fracht, die auf einem versicherten Schiff befördert werden soll, befördert wird oder befördert wurde. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen einen Anspruch an den Versicherungsverein infolge der Nichteinhaltung der Klauseln solcher Ausführungsbestimmungen durch ein Mitglied abweisen oder einschränken.

iii WEGABWEICHUNG

Sofern der Vorstand nicht nach eigenem Ermessen etwas Anderslautendes festlegt oder die Manager nicht vor einer Abweichung die Deckung angenommen haben, gibt es keine Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für Haftung, Kosten und Auslagen, die sich aus einem Abweichen im Sinne eines Abgehens von oder einer Verspätung in der Ausführung der vertraglich vereinbarten Fahrt oder des vertraglich vereinbarten Vorhabens ergeben oder aufgrund von Ereignissen, die

während oder nach einer Abweichung eintreten, wenn das Mitglied infolge dieses Abweichens nicht berechtigt ist, Verteidigungsmöglichkeiten oder Begrenzungsrechte in Anspruch zu nehmen, zu denen es sonst Zugang gehabt hätte, um seine Haftung auszuschließen oder einzuschränken.

iv **GEWISSE DECKUNGSAUSSCHLÜSSE**

Insofern der Vorstand nach eigenem Ermessen keine andere Entscheidung trifft, sind Entschädigungsansprüche an den Versicherungsverein für Haftung, Kosten und Auslagen aus folgenden Anlässen ausgeschlossen:

- a Ausstellung eines Konnossements, Frachtbriefs oder eines anderen Dokumentes, das den Frachtvertrag enthält oder nachweist und mit dem Wissen des Mitglieds oder seines Kapitäns mit einer inkorrekten Beschreibung der Fracht, ihrer Menge oder ihres Zustands ausgestellt wurde;
- b Ausstellung eines Konnossements, Frachtbriefs oder eines anderen Dokumentes, das den Frachtvertrag enthält oder nachweist und den Tatsachen nicht entsprechende Angaben enthält, einschließlich der Ausstellung eines vor- oder nachdatierten Konnossements, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein;
- c Lieferung der unter einem begebaren Konnossement oder einem ähnlichen Dokument (elektronische Konnossemente mit eingeschlossen) beförderten Fracht, ohne dass dieses Konnossement (oder dessen Äquivalent im Fall eines elektronischen Konnossements) von der Person vorgelegt wurde, an die diese Lieferung erfolgte. Mit der Ausnahme dass in Fällen wo Ladung auf dem versicherten Schiff auf Grund der Bedingungen eines nicht begebaren Konnossements, Frachtbriefs oder anderen nicht begebaren Frachtbriefs befördert wurde, und ungeachtet der Tatsache, dass sie wie von diesem Dokument vorgeschrieben ordnungsgemäß geliefert wurde, Haftung dennoch auf Grund der Bedingungen eines begebaren Konnossements oder anderen ähnlichen Orderpapiers (das von oder im Auftrag einer anderen Partei als dem Mitglied ausgestellt wurde) entsteht, wenn dieses Beförderung teilweise auf dem versicherten Schiff und teilweise auf einem anderen Schiff oder durch eine andere Form des Transports vorschreibt.
- d Lieferung der unter einem Frachtbrief oder einem ähnlichen nicht begebaren Dokument beförderten Fracht an eine andere Partei als diejenige, die vom Verloader als die Person bezeichnet wurde, an die diese Lieferung erfolgen sollte;
- e Löschen der Fracht in einem Hafen oder an einem Ort, der nicht mit dem Frachtvertrag übereinstimmt.

- f weil das versicherte Schiff an einem Ladehafen oder -ort zu spät oder überhaupt nicht eintrifft oder weil eine bestimmte Fracht überhaupt nicht oder mit Verspätung geladen wird; hiervon ausgenommen sind Haftung und Auslagen, die durch ein bereits ausgestelltes Konnossement veranlasst werden;
- g weil der Beförderungsvertrag durch das Mitglied oder seinen Manager vorsätzlich verletzt worden ist.
- v **AUF DEM KONNESSEMENT ANGEGEBENER WERT**
Wenn der Wert einer Fracht auf dem Konnossement zu einem höheren Betrag als US\$2.500 (oder dem entsprechenden Betrag in der Währung, in der dieser Wert ausgedrückt ist) pro Einheit, Stück oder Kollo angegeben ist, bleibt das Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein gemäß diesem Abschnitt auf US\$2.500 pro Einheit, Stück oder Kollo begrenzt, es sei denn, die Manager haben etwas Anderslautendes schriftlich angenommen.
- vi **SELTENE UND WERTVOLLE FRACHT**
Es besteht kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein in Bezug auf Ansprüche, die sich auf die Beförderung von Hartgeld, Gold- und Silberbarren, Edelmetallen oder –steinen, Gold und Silbergeschirr, Kunstwerken oder anderen seltenen oder wertvollen Objekten, Banknoten oder anderen Formen von Währungen, Schuldverschreibungen oder sonstigen begebaren Wertpapieren beziehen, es sei denn, die Manager haben etwas Anderslautendes schriftlich angenommen.
- vii **EIGENTUM DES MITGLIEDS**
Falls eine an Bord des versicherten Schiffs befindliche Fracht verlorengeht oder beschädigt wird und Eigentum des Mitglieds ist, hat dieses das gleiche Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein und besitzt der Versicherungsverein die gleichen Rechte, wie wenn die Fracht einer Drittpartei gehörte und diese Drittpartei einen Frachtvertrag für die Fracht mit dem Mitglied zu Konditionen abgeschlossen hätte, die für das Mitglied mindestens ebenso günstig sind wie die Haag-Visby-Regeln.
- viii **FISCHEREISCHIFFE**
Wenn das versicherte Schiff ein Fischereischiff ist, besteht kein Recht auf Entschädigungszahlung aufgrund dieses Abschnitts für Haftung und Auslagen in Bezug auf den Fang dieses Schiffs oder auf Fische oder Fischprodukte, die darin befördert werden.
- ix **BELEGLOSER HANDEL**
Sofern mit den Managern nicht schriftlich eine Sonderdeckung vereinbart wurde, gibt es keine Entschädigungszahlung durch den Versicherungsverein für Haftung, Kosten oder Ausgaben, die sich auf Grund oder infolge von Nachstehendem ergeben:

- a die Beteiligung eines Mitglieds oder dessen Benutzung eines Systems oder einer vertraglichen Vereinbarung, deren vorherrschender Zweck der Ersatz der Dokumentation in Papierform im Schifffahrtswesen und/oder internationalen Handel durch elektronische Mitteilungen (einschließlich, ohne Einschränkungen, des Bolero-Systems) ist. Ein solches System oder eine derartige Vereinbarung wird in dieser Vorbehaltsklausel als „belegloses System“ bezeichnet; oder
- b ein Dokument, das auf Grund eines beleglosen Systems erstellt oder übermittelt wird und einen Beförderungsvertrag enthält oder nachweist; oder
- c der Transport von Gütern einem derartigen Beförderungsvertrag entsprechend.

VORAUSGESETZT, DASS

der Vorstand nach eigenem Ermessen einen Anteil oder die Gesamtheit der betreffenden Haftung, Kosten oder Ausgaben zahlen kann, sofern er bestimmt, dass sie auch entstanden und unter die vom Versicherungsverein angebotene Deckung gefallen wären, hätte das Mitglied sich nicht an einem beleglosen System beteiligt oder dies benutzt und der entsprechende Beförderungsvertrag wäre in einem Dokument in Papierform enthalten gewesen oder durch dieses nachgewiesen worden.

ABSCHNITT 15 Nicht rückforderbare Beiträge für grosse Havarie

Der Anteil der Auslagen für grosse Havarie, Sonderabgaben oder Bergung, die das Mitglied von der Frachtpartei oder einer anderen Partei des versicherten Seerisikos zurückfordern kann und die nur aus dem Grund eines Verstoßes gegen den Frachtvertrag nicht gesetzlich rückforderbar sind.

VORAUSGESETZT, DASS

- i alle Vorbehaltsklauseln von Abschnitt 14 ebenfalls auf Ansprüche im Sinne dieses Abschnitts Anwendung finden.
- ii unter der Voraussetzung, dass das Mitglied vorher eine entsprechende Sonderdeckung durch das Einverständnis der Manager erhalten hat, davon auszugehen ist, dass der Anteil der Auslagen für grosse Havarie, den das Mitglied von der Frachtpartei oder einer anderen Partei des versicherten Seerisikos zurückfordern kann oder könnte, gemäß den York/Antwerpen-Regeln 1974, 1994 oder 2004 angepasst und das Recht des Mitglieds auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein entsprechend begrenzt wurde.

ABSCHNITT 16 Der Anteil des Schiffs an grosser Havarie

Der Anteil des Schiffs an grosser Havarie, Sonderabgaben oder Bergegeldern, der aufgrund der Schiffskasko- und Maschinenversicherung aus dem Grund nicht rückforderbar ist, dass der Wert eines versicherten Schiffs in unversehrtem Zustand für den Beitrag zu grosser Havarie, Sonderabgaben oder Bergegeldern höher veranschlagt worden ist als der Betrag, zu dem dieses Schiff versichert worden wäre, wenn es im Sinne der Regel 24 voll versichert worden wäre.

ABSCHNITT 17 Eigentum an Bord des versicherten Schiffs

Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Ausrüstungen, Kraftstoff oder sonstigem Eigentum an Bord des versicherten Schiffs, die nicht zur Fracht oder zu den Effekten einer Person an Bord des versicherten Schiffs gehören.

VORAUSGESETZT, DASS

- A** kein Recht auf Entschädigungszahlung aufgrund dieses Abschnitt für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum besteht, das Bestandteil des versicherten Schiffs ist oder dem Mitglied oder einer Gesellschaft, die mit dem Mitglied verbunden ist oder dem gleichen Management untersteht, gehört, von ihm/ihr geleast oder gemietet wird; und
- B** sofern das Mitglied nicht eine entsprechende besondere Deckung im Einverständnis mit den Managern erhalten hat, kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für irgendeine Haftung besteht, die aufgrund eines von ihm eingegangenen Vertrags oder Schadloshaltung entsteht und ohne diesen Vertrag oder diese Schadloshaltung nicht entstanden wäre.

ABSCHNITT 18 Sondervergütung für Berger

- A** Die Verpflichtung des Mitglieds, einem Berger des versicherten Schiffs seine „zumutbarerweise getätigten Auslagen“ zu erstatten (zusammen mit dafür gewährten Erhöhungen) als Ausnahme zum Grundsatz „no cure — no pay“ der in der Klausel 1(a) des Standardformulars von Lloyd's für einen Bergungsvertrag 1980 (LOF 1980) enthalten ist.
- B** Die Verpflichtung des Mitglieds, einem Berger des versicherten Schiffs eine „Sondervergütung“ im Sinne von Artikel 14 des Internationalen Bergungsabkommens 1989 zu zahlen, so wie er in die Klausel 2 des Standardformulars von Lloyd's für einen Bergungsvertrag 1990 (LOF 1990) eingefügt wurde und in dem Standardformular von Lloyd's für einen

Bergungsvertrag 1995 (LOF 1995) für Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltschäden enthalten ist.

- C** Die Verpflichtung des Mitglieds, einem Berger des versicherten Schiffs eine „SCOPIC-Vergütung“ im Sinne der SCOPIC-Klausel als Zusatz zum Standardformular von Lloyd’s für einen Bergungsvertrag 1995 (LOF 1995) zu zahlen oder so wie dies in das Standardformular von Lloyd’s für einen Bergungsvertrag 2000 (LOF 2000) eingefügt worden ist,

VORAUSGESETZT, DASS

- i in Bezug auf einen Anspruch aufgrund von Paragraph C dieses Abschnitts im Fall der Bergung des Schiffs oder von Eigentum an Bord oder gemäß der SCOPIC-Klausel keine Belohnung im Sinne von Artikel 13 oder keine potentielle Belohnung im Sinne von Artikel 13 besteht, wobei der Restwert des Schiffs oder von Eigentum, auf den das Mitglied Anspruch hat, zunächst von dieser Haftung abgezogen oder mit ihr aufgerechnet wird und nur der Saldo vom Versicherungsverein eingefordert werden kann;
- ii sofern der Vorstand nach eigenem Ermessen nichts Anderweitiges bestimmt, besteht aufgrund des vorliegenden Abschnitts in den Fällen kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein, in denen Haftung, Kosten und Ausgaben oder ein diesbezüglicher Anteil nicht entstanden wären, wäre das versicherte Schiff entsprechend der Bedeutung dieser Worte in Regel 24 „voll versichert“ gewesen.

ABSCHNITT 19 Geldstrafen

Geldstrafen gemäß den nachstehenden Paragraphen A bis D, wenn und insofern sie in Bezug auf ein versichertes Schiff durch einen zuständigen Gerichtshof, eine zuständige Schiedsstelle oder zuständige Behörde dem Mitglied oder einem Seemann auferlegt werden, für deren Entschädigung oder zumutbare Entschädigung das Mitglied im Einverständnis mit den Managern gesetzlich haftet.

- A** Für unvollständig oder zu viel gelieferte Fracht oder die Nichteinhaltung von Vorschriften bezüglich der Meldung von Gütern oder der Dokumentation der Fracht, vorausgesetzt, das Mitglied ist vom Versicherungsverein für die Frachthaftung gemäß Regel 2, Abschnitt 14 und aufgrund der Bestimmungen dieser Regel gedeckt.
- B** Für die Verletzung eines Einwanderungsgesetzes oder einer diesbezüglichen Regelung.

- C** In Bezug auf unbeabsichtigtes Entweichen oder Ausfließen von Öl oder anderen Stoffen vom versicherten Schiff.
- D** Für Schmuggel oder Verletzung von Gepflogenheiten, Gesetzen oder Vorschriften durch den Kapitän oder die Mannschaft, außer in Bezug auf die vom Schiff beförderte Fracht.

E **VORBEHALTSKLAUSELN**

- i Ungeachtet der Klauseln von Regel 27, Paragraph 1 kann der Vorstand nach seinem Ermessen Ansprüche für den Verlust eines versicherten Schiffs annehmen im Anschluss an die endgültige Beschlagnahmung des Schiffs durch einen zuständigen Gerichtshof, eine zuständige Schiedsstelle oder zuständige Behörde wegen Verstoßes gegen ein Zollgesetz oder eine Zollregelung, dies in dem von ihm für angemessenen erachteten Masse. Der erstattungsfähige Betrag darf nicht höher sein als der Marktwert des versicherten Schiffs zum Zeitpunkt der endgültigen Beschlagnahmung, ungeachtet irgendwelcher Charter- oder sonstiger Vereinbarungen, die gegebenenfalls für das Schiff geschlossen wurden.
- ii Es besteht kein Recht auf Entschädigungszahlung aufgrund dieses Abschnitts für Geldstrafen, die auf Verstöße gegen oder Verletzungen/Nichteinhaltung von Bestimmungen bezüglich Bau, Anpassung und Ausrüstung von Schiffen zurückzuführen sind, so wie sie im Internationalen Abkommen zur Vorbeugung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (1973) in der durch das Protokoll von 1978 abgeänderten sowie durch spätere Protokolle abgeänderten oder angepassten Fassung enthalten sind, oder der Gesetzgebung von Staaten zur Ausführung dieses Abkommens; der Vorstand kann jedoch nach eigenem Ermessen Ansprüche für solche Geldstrafen in dem von ihm für angemessen erachteten Masse annehmen.
- iii Durch diesen Abschnitt wird ein Entschädigungsrecht für Geldstrafen anlässlich von Verletzungen bzw. Verstößen gegen oder der Nichteinhaltung der Bestimmungen der ISM- oder ISPS-Codes ausgeschlossen; der Vorstand kann Ansprüchen für solche Geldstrafen jedoch nach eigenem Ermessen in der von ihm für angemessen gehaltenen Höhe stattgeben.

ABSCHNITT 20 Untersuchungen und Strafverfahren

- A** Auslagen, die dem Mitglied zur Wahrung seiner Interessen während einer Untersuchung durch eine Regierungs- oder sonstige Behörde über einen Verlust oder einen Unfall, an dem das versicherte Schiff beteiligt ist, entstehen.

B Auslagen, die dem Mitglied im Zusammenhang mit der Verteidigung in Strafverfahren gegen den Kapitän oder einen Seemann an Bord des versicherten Schiffs oder einen anderen Bediensteten oder Bevollmächtigten des Mitglieds oder eine andere Person, die mit dem Mitglied verbunden ist, entstehen.

C **VORBEHALTSKLAUSELN**

Es gibt keine Entschädigungszahlungen für Kosten oder Auslagen aufgrund dieses Abschnitts, es sei denn:

- i sie entstanden mit dem schriftlichen Einverständnis der Manager, oder
- ii der Vorstand beschließt nach seinem Ermessen, dass sie vom Versicherungsverein erstattet werden sollten.

ABSCHNITT 21 Haftung und Auslagen auf Weisung der Manager

Haftung und Auslagen, die dem Mitglied zumutbarer- und notwendigerweise entstanden oder die es zu dem Zweck oder als Folge der Ausführung einer spezifischen schriftlichen Weisung der Manager im Zusammenhang mit dem versicherten Schiff auf sich genommen hat.

ABSCHNITT 22 Verpflichtung zur Schadenabwendung/-minderung (sue and labour)

A Außergewöhnliche Kosten und Auslagen (die nicht in Paragraph B dieses Abschnitts angeführt sind), die bei oder nach dem Eintritt eines Unfalls, Ereignisses oder Sachverhalts getätigt wurden, der/das ein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein entstehen lassen kann, und die nur zu dem Zweck getätigt wurden, Haftungen oder Auslagen zu vermeiden oder einzuschränken, für die das Mitglied vollständig oder aufgrund eines Selbstbehalts oder auf andere Weise teilweise durch den Versicherungsverein versichert ist.

B Gesetzliche Kosten und Auslagen in Bezug auf Haftung oder Auslagen, für die das Mitglied vollständig oder aufgrund eines Selbstbehalts oder auf andere Weise teilweise durch den Versicherungsverein versichert ist, jedoch nur insofern diese Kosten und Auslagen mit Zustimmung der Manager getätigt wurden oder der Vorstand in seinem Ermessen beschließt, dass das Mitglied vom Versicherungsverein entschädigt werden soll.

VORBEHALTSKLAUSELN

Ausgeschlossen unter dieser Regel sind Entschädigungsansprüche für alle Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Lösegeldforderungen, Erpressung, Bestechung und allen illegalen Zahlungen.

REGEL 3 BESONDERE DECKUNG

- 1 Die Manager können die Eintragung von Schiffen aufgrund besonderer Klauseln in Bezug auf Prämien oder von Schiffen, die eine Deckung für besondere oder zusätzliche Risiken erfordern, annehmen. Die Beschaffenheit und das Ausmaß des Risikos sowie der Klauseln und Bedingungen der Versicherung, die solche Sonderklauseln enthalten, müssen von den Managern schriftlich angenommen werden.
- 2 Unbeschadet der Regel 1 von Paragraph 6 kann ein Mitglied unter der Sonderklausel versichert werden, dass die versicherten Risiken auf andere Weise eintreten können als in Bezug auf das versicherte Schiff oder auf andere Weise als im Zusammenhang mit dem Betrieb des versicherten Schiffs, vorausgesetzt, die Manager haben dies schriftlich angenommen.

REGEL 4 BESONDERE DECKUNG FÜR BERGER, CHARTERER UND SPEZIALUNTERNEHMEN

1 Berger

Ungeachtet der Regel 28 und vorausgesetzt, dass die Manager einer Sonderdeckung schriftlich zugestimmt und auf dem Versicherungsschein bestätigt haben, und vorausgesetzt, dass die von den Managern eventuell verlangten Prämien beglichen wurde, kann ein Mitglied, das Eigner oder Betreiber eines Bergungsschleppers oder anderen Schiffs ist, das zu Bergungszwecken eingesetzt werden soll (einschließlich für die Zwecke dieser Regel 4, Wrackbeseitigung) für Folgendes gedeckt werden:

- A Haftung und Auslagen, die im Zusammenhang mit den gemäß der Regel 2 gedeckten Risiken entstehen.
- B Haftung und Auslagen, die auf eine Ölverschmutzung während der Bergungsarbeiten zurückzuführen sind, ungeachtet dessen, ob sie in Bezug auf die Beteiligung des Mitglieds am versicherten Schiff auftreten oder nicht.
- C Nicht durch die Paragraphen 1A oder B dieser Regel gedeckte Haftung und Auslagen, die durch Vorkommnisse verursacht werden, die während der Bergungsarbeiten eintreten, ungeachtet dessen, ob sie in Bezug auf die Beteiligung des Mitglieds am versicherten Schiff auftreten oder nicht. Die Deckung gemäß Paragraph 1C dieser Regel gilt nur, wenn sie speziell von den Managern schriftlich angenommen und auf der Eintragungsbescheinigung vermerkt wurde und wenn die von den Managern verlangten Zusatzzahlungen getätigt wurden.

VORAUSGESETZT, DASS

- i kein Recht auf Entschädigungszahlung aufgrund dieser Regel für Haftung oder Auslagen besteht, die gemäß den Bestimmungen einer Entschädigungsregelung oder eines Vertrags entstehen, es sei denn, dass die Klausel der Entschädigungsregelung oder des Vertrags von den Managern schriftlich angenommen wurden;
- ii die Deckung gemäß dieser Regel im Zusammenhang mit Bergungsarbeiten oder Bergungsversuchen in allen Aspekten die gleiche ist wie diejenige in Regel 2 in Bezug auf die Betriebsabläufe des versicherten Schiffs, außer dass im Falle einer Deckung aufgrund von Paragraph 1B oder 1C dieser Regel die Haftung und Auslagen nicht in Bezug auf ein versichertes Schiff oder infolge des Betriebs eines versichertes Schiffs entstehen müssen, vorausgesetzt, sie entstehen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Mitglieds als Berger;
- iii als Deckungsbedingung gemäß dieser Regel gilt, dass das Mitglied die Aufnahme in die Versicherung des Versicherungsvereins für jedes Schiff beantragt, das im Zusammenhang mit den Bergungsarbeiten eingesetzt werden soll, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem die Versicherung zugesagt wird und anschließend spätestens 30 Tage vor dem Beginn eines jeden Versicherungsjahres.

2 Charterer

Wenn die Aufnahme eines versicherten Schiffs in den Versicherungsverein im Namen oder Auftrag eines Charterers des versicherten Schiffs, oder eines Teils desselben (abgesehen von einer Demise-oder Bareboat-Charter) erfolgt, können folgende Verbindlichkeiten und Auslagen auf Grund von Auflagen und Bedingungen, denen die Manager schriftlich zugestimmt haben, gedeckt werden:

- A** Haftung des Charterers zusammen mit damit verbundenen Auslagen zur Entschädigung des Eigners oder des veräußernden Eigners des versicherten Schiffs in Bezug auf die in Regel 2 dargelegten Risiken.
- B** Unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen 1, 2 und 3 der Regel 27 die Haftung des Charterers mit den damit verbundenen Kosten und Auslagen für den Verlust oder die Beschädigung des versicherten Schiffs.
- C** Unbeschadet der Bestimmungen von Paragraph 2 der Regel 27 der Verlust des Charterers infolge von Verlust oder Schaden in Bezug auf Bunker, Kraftstoff oder anderes Eigentum des Charterers an Bord des versicherten Schiffs.

3 Arbeiten von Spezialisten

Ein Mitglied kann für Haftung oder Auslagen gedeckt sein, die infolge oder während solcher Arbeiten entstehen, deren Deckung aufgrund der Regel 28 oder aufgrund anderer Bestimmung dieser Regeln gemäß den Klauseln und Bedingungen, die von den Managern schriftlich angenommen werden, ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

REGEL 5 GEMEINSCHAFTSREGEL

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieser Regeln ist der Vorstand ermächtigt, nach seinem Ermessen ein Recht auf Entschädigungszahlung eines Mitglieds für Haftungen oder Auslagen anzunehmen, die sich aus Geschäften im Zusammenhang mit dem Besitz, dem Betrieb oder der Verwaltung von Schiffen ergeben, die nach Auffassung des Vorstands in den Anwendungsbereich der Deckung der Regeln 2, 3 oder 4 fallen.

VORAUSGESETZT, DASS

- A** Beträge, die aufgrund dieser Regel gefordert werden, in Bezug auf diese Regel jedoch ausdrücklich durch die Bestimmungen irgendeiner anderen Regel ausgeschlossen sind, nur ausbezahlt werden können, wenn die Vorstandsmitglieder, die bei der Behandlung des Anspruchs anwesend sind, dies einstimmig beschließen;
- B** jeder aufgrund dieser Regel geforderte Betrag nur in der Höhe erstattet werden kann, die der Vorstand nach seinem Ermessen beschließt.

TEIL III

▶ DECKUNG VON RECHTSBEISTAND UND VERTEIDIGUNG

Regel

Seite

6 DECKUNG VON RECHTSBEISTAND UND VERTEIDIGUNG 54

▶ TEIL III: DECKUNG VON RECHTSBEISTAND UND VERTEIDIGUNG

REGEL 6 DECKUNG VON RECHTSBEISTAND UND VERTEIDIGUNG

- 1 Die Manager können sich einverstanden erklären, ein Schiff zur Rechtsbeistands- und Verteidigungsdeckung - wie in dieser Regel 6 vorgeschrieben - einzutragen, doch ein Mitglied kann ohne schriftliche Einwilligung der Manager nicht gedeckt werden.
- 2 Sofern nicht anderweitig angegeben unterliegt die Deckung aufgrund dieser Regel den Schadensverfahren, Einschränkungen und Ausschlüssen, die in Teil IV und V sowie in den übrigen Bestimmungen dieser Regeln festgelegt sind.
- 3
- A Die vom Versicherungsverein gewährte Deckung gilt für Ansprüche, Streitsachen oder Verfahren:
 - i aufgrund von Charterverträgen, Konnossementen, Frachtverträgen oder sonstigen Verträgen, einschließlich Ansprüche und Streitsachen in Bezug auf Miete, Off-hire, Abrechnung, Fracht, Fehlfracht, Liegezeit, Liegegeld und/oder Schadenersatz für den Arrest, die Abfertigung, , Geschwindigkeit, Leistung und Beschreibung eines Schiffs, Hafensicherheit und Anweisungen an ein versichertes Schiff, ohne sich jedoch hierauf zu beschränken;
 - ii aufgrund von Charterverträgen, Konnossementen, Frachtverträgen oder sonstigen Verträgen, der Ausübung oder Geltendmachung von Rechten, die aufgrund dieser Bestimmungen oder im allgemeinen entstehen, einschließlich des Rechts auf Zurücknahme, der Ausübung eines Pfandrechts und daraus entstehenden Forderungen, ohne sich jedoch hierauf zu beschränken;
 - iii im Zusammenhang mit der Annullierung eines Chartervertrags oder eines sonstigen Vertrags;
 - iv in Bezug auf den Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung eines versicherten Schiffs;
 - v in Bezug auf die Lieferung von Kraftstoff, Materialien, Ausrüstungen oder sonstigen Bedarfsartikeln, die von minderwertiger Qualität, nicht zufriedenstellend oder ungeeignet sind;

- vi für nachlässige oder unsachgemäße Reparaturen oder Veränderungen an einem versicherten Schiff;
- vii in Bezug auf allgemeine und/oder besondere Havariebeiträge oder Kosten;
- viii in Bezug auf nicht sachgemäßes Beladen, Leichtern, Verstauen, Trimmen oder Löschen der Fracht;
- ix in Bezug auf und im Zusammenhang mit Gebühren, Auslagen, Abrechnungen von Agenten, Stauern, Ausrüstern, Maklern, Zoll-, Hafen- oder sonstigen Behörden oder solchen, die mit dem Betrieb, dem Management und dem Einsatz eines versicherten Schiffs zusammenhängen;
- x in Bezug auf Beträge, die von oder an Underwriter und andere/n Personen und/oder Gesellschaften, die Schiffsversicherungen führen, zahlbar sind, mit Ausnahme der Beträge, die an den oder vom Versicherungsverein zahlbar sind;
- xi in Bezug auf Bergungs- oder Schleppdienste, die von einem versicherten Schiff geleistet werden, außer wenn das versicherte Schiff ein Bergeschlepper oder ein sonstiges Schiff ist oder für Bergungsarbeiten vorgesehen ist und der Anspruch infolge oder während der Bergungsarbeiten oder Bergungsversuche entsteht;
- xii von oder gegen Passagiere, die auf einem versicherten Schiff befördert werden sollten, wurden oder worden sind, oder ihre persönlichen Vertreter oder Unterhaltsberechtigten;
- xiii von oder gegen leitende Angestellte, Mannschaftsmitglieder, blinde Passagiere und andere Personen, die sich auf oder in der Nähe eines versicherten Schiffs befinden;
- xiv im Zusammenhang mit dem Bau, dem Kauf oder dem Verkauf eines versicherten Schiffs;

VORAUSGESETZT, DASS

Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Bau oder Kauf eines Schiffs in den Geltungsbereich der vom Versicherungsverein gewährten Deckung fallen, jedoch nur, wenn eine Eintragung mit Wirkung ab dem Datum des betreffenden Vertrags oder ab dem von den Managern schriftlich angenommenen Datum vorgenommen wurde.

- xv im Zusammenhang mit der Hypothek für ein versichertes Schiff;

xvi im Zusammenhang mit der Vertretung eines Mitglieds bei offiziellen Ermittlungen, Untersuchungen oder sonstigen Nachforschungen irgend einer Art in Bezug auf ein versichertes Schiff.

B Der Vorstand ist nach seinem Ermessen ermächtigt, einem Mitglied in Bezug auf Ansprüche, Streitsachen oder Verfahren, die nicht entsprechend Paragraph 3A dieser Regel gedeckt sind, Deckung zu gewähren, wenn dies nach Auffassung des Vorstands in den Anwendungsbereich der Rechtsbeistands- und Verteidigungsdeckung fällt, wobei er für dieses Recht auf Entschädigungszahlung die Bedingungen auferlegen kann, die er für angebracht erachtet.

4 Unter dem Vorbehalt von Paragraph 5, 6, 7 und 8 dieser Regel 6 und Regel 21C ist ein Mitglied für Folgendes gedeckt:

A Kosten und Ausgaben für das Einholen von Rat in Bezug auf jegliche der in Paragraph 3 dieser Regel beschriebenen Ansprüche, Streitsachen oder Verfahren;

B Kosten, Ausgaben oder Nebenkosten dieser Ansprüche, Streitsachen oder Verfahren sowie Kosten, zu deren Zahlung an eine andere an diesen Ansprüchen, Streitsachen oder Verfahren beteiligte Partei das Mitglied möglicherweise verpflichtet ist.

5

A Unter Abschnitt 4 dieser Regel besteht kein Recht auf eine Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein, sofern der Vorstand nicht nach seinem eigenen Ermessen entschied, dass das betreffende Mitglied zu dieser Entschädigungszahlung berechtigt ist. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen mit diesem Recht auf Entschädigungszahlung Bedingungen verknüpfen, die er für angemessen hält und ist befugt, dieses Recht auf Entschädigungszahlung zu jeder Zeit aufzuheben oder rückgängig zu machen oder eine damit verbundene Bedingung abzuändern oder zu ergänzen.

B Bei Ausübung seiner Ermessensfreiheit nach Paragraph 5 ist der Vorstand befugt, alle Angelegenheiten in Betracht zu ziehen, die diesbezüglich relevant zu sein scheinen, einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) Folgendes:

- i die wesentlichen Tatsachen der Ansprüche, Streitsachen oder Verfahren, für die das Mitglied um Deckung seitens des Versicherungsvereins ansucht;
- ii die Interessen des Versicherungsvereins insgesamt, zusätzlich zu den Interessen des einzelnen Mitglieds;
- iii die Angemessenheit des Verhaltens des betreffenden Mitglieds.

6 Sofern der Vorstand nicht nach seinem Ermessen etwas Anderslautendes beschließt, besteht kein Recht auf Entschädigungszahlung aufgrund von Paragraph 3 dieser Regel, wenn die Hauptsumme des Anspruchs, der Streitsache oder des Verfahrens weniger als US\$2.000 beträgt.

7 In Bezug auf Regel 24 Paragraph 2 wird jedes Recht auf Entschädigungszahlung aufgrund dieser Regel auf der Grundlage beurteilt, dass Selbstbeteiligung, Selbstbehalt oder Abzug im Rahmen der Schiffskaskoversicherungen nicht mehr als 25 % des versicherten Wertes des Schiffs betragen sollte.

8 Selbstbehalt

A Sofern die Manager keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen haben, ist jedes Mitglied verpflichtet:

- i die ersten US\$750 dieser Kosten und Auslagen bei einem Gesamtbetrag bis US\$3.000, der im Zusammenhang mit dem gleichen Anspruch, der gleichen Streitsache oder des gleichen Verfahrens anfällt;
- ii ein Viertel dieser Kosten und Auslagen, die über eine Gesamtsumme von US\$3.000 hinausgehen (wobei für den Selbstbehalt eine Obergrenze von US\$30.000 gilt), zu tragen.

B Bei der Beurteilung der Rechte des Mitglied auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein werden sämtliche Kosten berücksichtigt, die von der anderen Partei des Anspruchs, der Streitsache oder des Verfahrens bezahlt oder aufgerechnet wurden, und das Recht des Mitglieds auf Entschädigungszahlung wird auf die vom Mitglied zahlbaren Nettokosten begrenzt.

C Im Falle der Regelung eines Anspruchs, einer Streitsache oder eines Verfahrens, bei denen die andere Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Mitglieds leistet, beschließt der Vorstand nach seinem Ermessen, auf welche Summe das Recht des Mitglieds auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein begrenzt wird.

TEIL IV

▶ VERFAHREN BEI ANSPRÜCHEN

Regel	Seite
7 VERPFLICHTUNG ZUR SCHADENABWENDUNG UND -MINDERUNG	60
8 MELDUNG VON ANSPRÜCHEN	60
9 EINGESTÄNDNIS DER HAFTUNG	61
10 FOLGEN DER VERLETZUNG VON VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS DEN REGELN 7, 8 UND 9	61
11 ERNENNUNG VON ANWÄLTEN UND ANDEREN PERSONEN	61
12 ERNENNUNGSBASIS	62
13 BEFUGNIS DER MANAGER ZUR BEHANDLUNG UND REGELUNG VON ANSPRÜCHEN	62
14 BÜRGschaften	63

Regeln 2016

▶ TEIL IV: VERFAHREN BEI ANSPRÜCHEN

REGEL 7 VERPFLICHTUNG ZUR SCHADENABWENDUNG UND -MINDERUNG

- 1 Das Mitglied und seine Beauftragten sind jederzeit, sei es vor, zum Zeitpunkt des, während des oder nach dem Eintreten/s von Ereignissen oder Tatbeständen, die auf Seiten eines Mitglieds ein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein entstehen lassen können, verpflichtet, alle Schritte zu unternehmen, sei es im Zusammenhang mit ihrem Geschäft oder dem versicherten Schiff oder auf andere Weise, die zur Abwendung oder Minderung von Auslagen oder Haftung sachdienlich sein können, für die es durch den Versicherungsverein gedeckt werden kann.
- 2 Die Auflage für ein Mitglied und seine Beauftragten aufgrund dieser Bestimmungen besteht darin, die Schritte zu unternehmen, die man vernünftigerweise von einem sachkundigen und umsichtigen nicht versicherten Eigner unter den gleichen oder ähnlichen Umständen erwarten könnte, und es werden keine besonderen Umstände des Mitglieds wie etwa mangelnde Mittel oder die Unfähigkeit, die erforderlichen Gelder aus irgendeinem Grund zu besorgen, berücksichtigt.

REGEL 8 MELDUNG VON ANSPRÜCHEN

Ein Mitglied muss:

- 1 den Managern jedes Ereignis oder jeden Tatbestand, das/der einen Anspruch gegenüber dem Versicherungsverein entstehen lassen kann, sowie jedes Ereignis oder jeden Tatbestand, einschließlich jeglicher Rechts- oder Schlichtungsverfahren, die gegen das Mitglied eingeleitet werden, melden, wenn dies auf Seiten des Mitglieds Haftung oder Auslagen entstehen lassen kann, für die es vom Versicherungsverein gedeckt werden kann;
- 2 den Managern unverzüglich jegliche Begutachtung oder Möglichkeit der Begutachtung im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis oder Tatbestand mitteilen;
- 3 den Managern jederzeit unverzüglich sämtliche Informationen, Dokumente oder Berichte zukommen lassen, die in seinem Besitz oder im Besitz seiner Beauftragten sind, über die er oder seine Beauftragten verfügen können oder Kenntnisse besitzen und die sich auf solche Ereignisse oder Tatbestände beziehen;

- 4 auf Anfrage der Manager unverzüglich den Managern alle sachdienlichen Elemente jeder Art, die in seinem Besitz oder im Besitz seiner Beauftragten sind, über die er oder seine Beauftragten verfügen können oder Kenntnisse besitzen, unterbreiten und/oder es den Managern oder ihren Beauftragten erlauben, sie zu prüfen, zu kopieren oder zu fotografieren;
- 5 es den Managern oder ihren Beauftragten erlauben, Bedienstete, Beauftragte oder andere Personen zu befragen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vom Mitglied beschäftigt wurden und die nach Einschätzung der Manager irgendwelche direkten oder indirekten Kenntnisse von der Angelegenheit besitzen oder zu irgendeinem Zeitpunkt die Pflicht hatten, das Mitglied in diesem Zusammenhang zu informieren.

REGEL 9 EINGESTÄNDNIS DER HAFTUNG

Ein Mitglied darf keine Haftung für einen Anspruch regulieren oder eingestehen, für die oder für deren Kosten es vom Versicherungsverein gedeckt werden könnte, ohne dass die Manager ihr Einverständnis schriftlich erteilt haben.

REGEL 10 FOLGEN DER VERLETZUNG VON VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS DEN REGELN 7, 8 UND 9

Wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gemäß den Regeln 7, 8, und 9 verletzt, kann der Vorstand nach seinem Ermessen dessen Ansprüche gegenüber dem Versicherungsverein, die aus etwaigen Ereignissen oder Tatbeständen entstehen, abweisen oder den Betrag, der ansonsten vom Versicherungsverein hierfür erstattet werden kann, um die von ihm festgesetzte Summe verringern.

REGEL 11 ERNENNUNG VON ANWÄLTEN UND ANDEREN PERSONEN

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Regeln und ohne Verzicht auf irgendeines der Rechte des Versicherungsvereins im Rahmen dieser Regeln können die Manager jederzeit im Namen eines Mitglieds und nach den von ihnen als geeignet betrachteten Bedingungen Rechtsanwälte, Gutachter oder andere Personen für den Zweck ernennen, eine Sache zu behandeln, die voraussichtlich zu einem Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Versicherungsverein führen kann, einschliesslich der Untersuchung oder Beratung in Bezug auf diese Sache und der Einleitung oder Verteidigung von Rechts- oder sonstigen Verfahren in diesem Zusammenhang, ohne sich jedoch darauf zu beschränken. Die Manager können solche Engagements ebenfalls jederzeit nach eigenem Ermessen beenden.

REGEL 12 ERNENNUNGSBASIS

Es wird davon ausgegangen, dass alle Rechtsanwälte, Gutachter oder anderen Personen, die von den Managern im Namen eines Mitglieds oder mit dem vorherigen Einverständnis der Manager ernannt werden, jederzeit aufgrund der Klauseln ernannt wurden, die vom Mitglied zu einem Zeitpunkt bestimmt wurden, um die Manager zu beraten und ihnen im Zusammenhang mit der Sache zu berichten, ohne sich vorher an das Mitglied gewandt zu haben; dass sie, ohne sich an das Mitglied gewandt zu haben, den Managern alle Dokumente oder Informationen zukommen lassen, die in ihrem Besitz sind oder auf die sie zurückgreifen können und die sich auf die betreffende Sache beziehen, so als ob diese Person bestimmt worden wäre, um im Namen des Versicherungsvereins zu handeln und immer so gehandelt hätte, ungeachtet dessen, dass diese Beratung, Berichte, Dokumente oder Informationen ansonsten einem gesetzlichen oder einem anderem Vorzugsrecht unterliegen würden.

REGEL 13 BEFUGNIS DER MANAGER ZUR BEHANDLUNG UND REGELUNG VON ANSPRÜCHEN

- 1** Wenn die Manager dies beschließen, haben sie das Recht, sind jedoch nicht verpflichtet, die Durchführung von Ansprüchen oder gesetzlichen oder sonstigen Verfahren in Bezug auf irgendwelche Haftung oder Auslagen, für die ein Mitglied ganz oder teilweise gedeckt ist oder sein kann oder die zu einem Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Versicherungsverein führen kann, zu überwachen oder zu leiten und vom Mitglied zu verlangen, dass es solche Ansprüche oder Verfahren auf die Weise oder nach den Klauseln, die die Manager als sachdienlich erachten, regeln, diesbezüglich Vergleiche schließen oder sie auf andere Weise erledigen.
- 2** Wenn ein Mitglied im Zusammenhang mit der Behandlung eines Anspruchs oder von Verfahren auf die Weise, wie die Manager es gemäß Paragraph 1 dieser Regel verlangen, keine Regelungen trifft, keine Vergleiche schließt, sie nicht erledigt oder keine Schritte unternimmt, beschränkt sich jegliche etwaige Entschädigungszahlung für das Mitglied vom Versicherungsverein in Bezug auf die betreffenden Ansprüche oder auf die betreffenden Verfahren auf den Betrag, den es erhalten hätte, wenn es so gehandelt hätte, wie die Manager es verlangten.
- 3** Sofern die Managers nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben, wird in dem Fall, wo der Versicherungsverein einem Mitglied oder in seinem Namen einen Anspruch gezahlt hat, die gesamte Entschädigungszahlung einer Drittpartei in Bezug auf diesen Anspruch dem Versicherungsverein bis zur Höhe eines Betrags, der der vom Versicherungsverein gezahlten Summe entspricht, gutgeschrieben oder gezahlt; dies zusammen mit sämtlichen Zinsen auf diese Summe, die in der Entschädigungszahlung enthalten sind, vorausgesetzt jedoch, dass in dem Fall, wo das Mitglied wegen eines Selbstbehalts in seinen Beitrittsklauseln zur Regelung des

Anspruchs beigetragen hat, die betreffenden Zinsen anteilmäßig zwischen dem Mitglied und dem Versicherungsverein aufgeteilt werden, wobei die Zahlungen, die jeder von ihnen getätigt hat, sowie die Daten dieser Zahlungen berücksichtigt werden.

REGEL 14 BÜRGSCHAFTEN

- 1** Der Versicherungsverein ist nicht verpflichtet, Bürgschaften oder andere Sicherheitsleistungen in Bezug auf Ansprüche gegenüber einem Mitglied zu übernehmen, gleichgültig unter welchen Umständen.

Bevor die Manager die Erteilung solcher Bürgschaften oder Sicherheitsleistungen in Erwägung ziehen, gilt als Bedingung, dass:

- A** das Mitglied dem Versicherungsverein eine Verpflichtungserklärung entsprechend den gegebenenfalls von den Managern verlangten Bedingungen gibt;
- B** das Mitglied dem Versicherungsverein jeglichen Selbstbehalt übergibt, der gegebenenfalls für den betreffenden Anspruch gilt, sowie jegliche Prämie und jeglichen sonstigen ausstehenden Betrag, die/der dem Versicherungsverein geschuldet wird;
- C** der Versicherungsverein Anspruch auf eine Provision seitens des Mitglieds in Höhe von 1% des Betrags der zu erteilenden Bürgschaft oder Sicherheitsleistung hat.

Der Versicherungsverein stellt auf keinen Fall Sicherheiten in bar zur Verfügung.

- 2** Wenn der Versicherungsverein eine Bürgschaft oder andere Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit Ansprüchen gegenüber einem Mitglied erteilt, geschieht dies unbeschadet der Verpflichtungen des Mitglieds und der Rechte des Versicherungsvereins aufgrund dieser Regeln und stellt keine Anerkennung eines Rechts auf Entschädigungszahlung aus den Mitteln des Versicherungsvereins für den Anspruch, in Bezug auf die diese Bürgschaft oder sonstige Sicherheitsleistung erteilt wird, dar.

TEIL V

▶ EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

Regel	Seite
15 LEER	66
16 ZAHLUNG ZUNÄCHST DURCH DAS MITGLIED	66
17 KEINE HAFTUNG BIS ZUR BEGLEICHUNG DER PRÄMIEN	66
18 ZINSEN UND FOLGESCHADEN	66
19 AUFRECHNUNG	66
20 SELBSTBEHALT	67
21A HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS FÜR ÖLVERSCHMUTZUNG	67
21B HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS FÜR OVERSPILL-FORDERUNGEN	68
21C HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS BEI ANSPRÜCHEN IN BEZUG AUF FRACHT, LIEGEZEIT UND VERTEIDIGUNG	68
21D HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS IN VERBINDUNG MIT PASSAGIEREN, SEELEUTEN UND SONSTIGEN PERSONEN	68
21E HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS CHARTERERN GEGENÜBER	69
22 ANDERE EINSCHRÄNKUNGEN DER HAFTUNG DES VERSICHERUNGSVEREINS	69
23 DOPPELVERSICHERUNG	70
24 AUSSCHLUSS VON SUMMEN, DIE DURCH SCHIFFSKASKOVERSICHERUNGEN VERSICHERT WERDEN KÖNNEN	70
25 HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR KRIEGSRISIKEN, BIOLOGISCH/ CHEMISCHE ANGRIFFE UND COMPUTERVIREN	71
26 HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR GEWISSE NUKLEARRISIKEN	72
27 VERSCHIEDENE AUSSCHLÜSSE	73
28 AUSGESCHLOSSENE HAFTUNG IN BEZUG AUF BERGUNGSSCHIFFE, BOHRSCHIFFE, BAGGERSCHIFFE UND SONSTIGE SPEZIALARBEITEN	74
29 HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE IN BEZUG AUF NICHT ZU EINER SCHIFFSBESATZUNG GEHÖRENDES PERSONAL	77
30 HAFTUNGSAUSSCHLUSS BEI VORSÄTZLICHEM FEHLVERHALTEN	78
31 HAFTUNGSAUSSCHLUSS BEI ILLEGALEN, GEFÄHRLICHEN ODER VORSCHRIFTSWIDRIGEN UNTERNEHMUNGEN	78
32 HAFTUNG IST AUSGESCHLOSSEN, FALLS INFOLGE VON SANKTIONEN, VERBOTEN ODER BESCHRÄNKUNGEN AUF GRUND VON SANKTIONEN DER VEREINTEN NATIONEN, GESETZEN ODER VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN UNION, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ODER DER VEREINIGTEN STAATEN KEINE RÜCKERSTATTUNG DURCH RÜCKVERSICHERER ERFOLGEN KANN	78
33 KLASSIFIZIERUNG UND GESETZLICHE ZERTIFIZIERUNG VON SCHIFFEN	79
34 SCHIFFSBEGUTACHTUNG UND MANAGEMENT-AUDIT	80
35 BEGUTACHTUNG VON SCHIFFEN NACH AUFLIEGEN	81

▶ TEIL V: EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

REGEL 15 LEER

REGEL 16 ZAHLUNG ZUNÄCHST DURCH DAS MITGLIED

Sofern der Vorstand nach seinem Ermessen nichts Anderslautendes beschließt, gilt als unabdingbare Voraussetzung, , bevor ein Mitglied ein Recht aus Entschädigungszahlungen aus den Mitteln des Versicherungsvereins in Bezug auf Haftung, Kosten oder Auslagen erhält, dass es diese zunächst selbst beglichen oder bezahlt hat.

REGEL 17 KEINE HAFTUNG BIS ZUR BEGLEICHUNG DER PRÄMIEN

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieser Regeln gilt als unabdingbare Voraussetzung, bevor ein Mitglied ein Recht aus Entschädigungszahlungen aus den Mitteln des Versicherungsvereins in Bezug auf Haftung, Kosten oder Auslagen erhält, dass es alle Prämien und sonstigen Beträge jeglicher Art, die seitens des Mitglieds gegenüber dem Versicherungsverein fällig werden, ohne Aufrechnung oder Abzug vollständig beglichen hat.

REGEL 18 ZINSEN UND FOLGESCHADEN

Ein Mitglied hat kein Recht auf Entschädigungszahlung für Zinsen in Bezug auf Ansprüche, die es gegebenenfalls gegenüber dem Versicherungsverein hat.

Sofern der Vorstand nach seinem Ermessen nicht anderweitig bestimmt, haben Mitglieder kein Recht auf Entschädigung für Schäden, die ihnen infolge der Verzögerung oder Unterlassung der Vergütung seitens des Versicherungsvereins entstanden.

REGEL 19 AUFRECHNUNG

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieser Regeln ist der Versicherungsverein berechtigt, Beträge, die das Mitglied schuldet, mit Beträgen aufzurechnen, die diesem Mitglied vom Versicherungsverein geschuldet werden.

REGEL 20 SELBSTBEHALT

Das Recht des Mitglieds auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein unterliegt dem Selbstbehalt, den die Manager schriftlich angenommen haben. Sollte ein einzelner Vorfall zu einer Reihe von Ansprüchen mit verschiedenen Selbstbehalten führen, so unterliegt die Gesamtheit aller Ansprüche, die sich aus dem Vorfall ergeben, dem höchsten auf eine dieser Ansprüche anwendbaren Selbstbehalt.

REGEL 21A HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS FÜR ÖLVERSCHMUTZUNG

- 1 Die Haftung des Versicherungsverein im Zusammenhang mit Ölverschmutzung ist auf US\$1.000 Millionen je Unfall oder Schadensfall begrenzt.
- 2 Das Limit von US\$1.000 Millionen gilt ungeachtet dessen, ob bei dem Unfall oder Schadensfall Öl aus einem Schiff oder aus mehreren Schiffen ausgetreten ist, und für alle Ansprüche, die das Mitglied oder gemeinsame Mitglieder im Zusammenhang mit einem versicherten Schiff bezüglich eines solchen Unfalls oder Schadensfalls erheben, sei es aufgrund eines oder mehrerer Abschnitte von Regel 2. Wenn die Summe der betreffenden Ansprüche mehr als US\$1.000 Millionen beträgt, beläuft sich die Haftung des Versicherungsvereins für jeden Anspruch auf den Anteil von US\$1.000 Millionen der einzelnen Ansprüche an der Summe aller Ansprüche.

Wenn und insofern ein Mitglied im Zusammenhang mit einem Anspruch bezüglich einer Ölverschmutzung eine andere Versicherung hat, die sich nicht nur auf den Mehrbetrag von US\$1.000 Millionen bezieht, wird das Limit von US\$1.000 Millionen um den Betrag des angegebenen Limits der betreffenden anderen Versicherung herabgesetzt und gibt es kein Recht auf Entschädigungszahlung in Bezug auf einen Anspruch dieser Art, insofern sie nicht über das angegebene Limit der betreffenden anderen Versicherung hinausgeht.

- 3 Wenn das versicherte Schiff im Anschluss an einen Schadensfall für ein anderes Schiff Bergungsleistungen erbringt oder andere Unterstützungen leistet, wird ein Anspruch des Mitglieds im Zusammenhang mit dem versicherten Schiff bezüglich einer Ölverschmutzung, die durch die Bergung, diese

Unterstützung oder den Schadensfall entstanden ist, mit sämtlichen Verbindlichkeiten oder Auslagen zusammengerechnet, die in Bezug auf Ölverschmutzung bei demselben Schadensfall entstanden sind, wenn die betreffenden anderen Schiffe entweder

- i vom Versicherungsverein für Ölverschmutzung gedeckt sind, oder

- ii von irgendeinem anderen Versicherungsverein, der dem Pooling Agreement und der Police für Exzedentenrückversicherung der Gruppe beigetreten ist, gedeckt sind.

Unter diesen Umständen beläuft sich das Haftungslimit des Versicherungsvereins auf den Anteil an US\$1.000 Millionen, den der Anspruch des Mitglieds im Zusammenhang mit dem versicherten Schiff im Verhältnis zur Gesamtsumme aller besagten Ansprüche darstellt.

REGEL 21B HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS FÜR OVERSPILL-FORDERUNGEN

Unbeschadet anderer geltenden Limits gibt es kein Recht auf Entschädigungszahlung für irgendwelche Overspill-Forderungen, außer gemäß der Regel 52.

REGEL 21C HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS BEI ANSPRÜCHEN IN BEZUG AUF FRACHT, LIEGEZEIT UND VERTEIDIGUNG

Die Haftung des Versicherungsvereins für Ansprüche im Sinne von Regel 6 ist unbeschadet der Ermessensgrundlage der Deckung laut Regel 6, Par. 4, ohnehin auf insgesamt US\$ 5 Millionen pro Anspruch, Streitigkeit oder Verfahren beschränkt.

REGEL 21D HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS IN VERBINDUNG MIT PASSAGIEREN, SEELEUTEN UND SONSTIGEN PERSONEN

- 1 Die Haftung des Versicherungsvereins für Ansprüche in Verbindung mit Passagieren ist auf insgesamt US\$2.000 Mio. je Unfall oder Schadensereignis beschränkt.
- 2 Die Haftung des Versicherungsvereins für Ansprüche in Verbindung mit Passagieren und Seeleuten ist auf insgesamt US\$3.000 Mio. je Unfall oder Schadensereignis beschränkt.

VORAUSGESETZT, DASS

wenn Ansprüche gegen einen anderen, an der Pooling-Vereinbarung beteiligten Versicherungsverein gestellt werden, die Haftung gegenüber Passagieren oder Seeleuten für die Gesamtheit aller Ansprüche, die aus einem Unfall oder Schadensereignis entstehen, auf vorstehend aufgeführte Beträge beschränkt ist. Die Haftung jedes Versicherungsvereins ist im gleichen Verhältnis auf den Anteil dieser Beträge beschränkt, in dem die vom Versicherungsverein beitreibbaren Ansprüche dieser Personen zur Gesamtheit aller Ansprüche stehen, die anderweitig vom Versicherungsverein und einem sonstigen Versicherungsverein beitreibbar sind.

Lediglich für die Zwecke dieser Regel bezieht sich der Begriff „Passagiere“ auf Personen, die auf Grund eines Beförderungsvertrags an Bord eines Schiffs transportiert werden oder mit Genehmigung des Verfrachters ein Fahrzeug oder lebende Tiere, die von einem Gütertransportvertrag gedeckt sind, begleiten; der Begriff „Seeleute“ bezieht sich auf andere Personen an Bord, bei denen es sich nicht um Passagiere handelt.

REGEL 21E HAFTUNGSLIMIT DES VERSICHERUNGSVEREINS CHARTERERN GEGENÜBER

In Bezug auf Schiffe, die durch ein oder im Namen eines Mitglieds, das als Charterer fungiert (abgesehen von Bareboat Charterern), versichert sind, ist die Haftung des Versicherungsvereins diesem Mitglied gegenüber hinsichtlich aller Ansprüche auf US\$350 Mio. pro Unfall oder Schadensereignis beschränkt. Sollten mehr als ein Charterer (abgesehen von Bareboat Charterern) vom Versicherungsverein oder einem anderen, an der Pooling-Vereinbarung und Exzedenten-Rückversicherungspolice der Gruppe beteiligten Versicherungsverein für das gleiche Schiff versichert sein, wird die gesamte Entschädigungszahlung für alle Ansprüche, die von allen Charterern auf Grund eines Unfalls oder Schadensereignisses gestellt werden, den Höchstbetrag von US\$350 Mio. nicht übersteigen. Die Haftung des Versicherungsvereins jedem vom Versicherungsverein gedeckten Charterer gegenüber beschränkt sich im gleichen Verhältnis auf den Anteil an US\$350 Mio., in dem der Anspruch dieses Charterers zur Gesamtheit aller Ansprüche steht, die vom Versicherungsverein und den anderen Versicherungsvereinen betreibbar sind.

REGEL 22 ANDERE EINSCHRÄNKUNGEN DER HAFTUNG DES VERSICHERUNGSVEREINS

1 ALLGEMEINE EINSCHRÄNKUNG

Gemäß diesen Regeln versichert der Versicherungsverein die Haftung eines Mitglieds in Bezug auf ein versichertes Schiff, so wie seine Haftung später durch Gesetz bestimmt und festgelegt werden kann, einschließlich der Gesetze über die Einschränkung der Haftung des Schiffseigners. Der Versicherungsverein haftet unter keinen Umständen für Summen, die über diese gesetzliche

Haftung hinausgehen. Wenn weniger als die volle Bruttotonnage eines Schiffs beim Versicherungsverein eingetragen ist, hat das betreffende Mitglied nur Anspruch auf eine Entschädigungszahlung für den Anteil seines Anspruchs, den die eingetragene Tonnage im Verhältnis zum vollen Bruttotonnengehalt darstellt.

2 EINSCHRÄNKUNGEN FÜR ANDERE PERSONEN ALS SCHIFFSEIGNER

Wenn ein Mitglied ein Schiff beim Versicherungsverein eingetragen hat und nicht der gemeldete Eigner, Demise-Charterer, Manager oder Betreiber dieses Schiffs oder ein Versicherer für Schutz und Entschädigung von Risiken für die beschriebenen Personen ist, gilt, sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben, dass die Haftung des Versicherungsvereins für Ansprüche des Mitglieds in Bezug auf dieses Schiff nicht über den Betrag hinausgeht, auf den es seine Haftung für die Ansprüche hätte begrenzen können, wenn es der gemeldete Eigner gewesen wäre und nicht das Recht auf Einschränkung verweigert hätte.

REGEL 23 DOPPELVERSICHERUNG

- 1** Sofern der Vorstand nichts Anderslautendes festlegt, besteht kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für Ansprüche in Bezug auf Haftung oder Auslagen, die aufgrund einer anderen Versicherung erstattungsfähig sind oder auf diese Weise erstattet worden wären:
 - A** abgesehen von Klauseln dieser anderen Versicherung, die aufgrund der Doppelversicherung die Haftung ausschließt oder begrenzt; und
 - B** wenn das versicherte Schiff nicht beim Versicherungsverein mit Deckung für die in diesen Regeln dargelegten Risiken eingetragen wurde.
- 2** Der Versicherungsverein haftet auf keinen Fall für Eigenbeteiligungen, Selbstbehalte oder Abzüge dieser Art, die einem Mitglied aufgrund dieser anderen Versicherung entstehen.

REGEL 24 AUSSCHLUSS VON SUMMEN, DIE DURCH SCHIFFSKASKOVERSICHERUNGEN VERSICHERT WERDEN KÖNNEN

Sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben oder der Vorstand nichts Anderslautendes festlegt, übernimmt der Versicherungsverein keinerlei Haftung oder Auslagen im Zusammenhang mit einem versicherten Schiff:

- 1** für die ein Mitglied versichert wäre, wenn das versicherte Schiff zum Zeitpunkt des Schadensfalls, der zu dieser Haftung oder diesen Auslagen geführt hat, durch Schiffskaskoversicherungen nach Klauseln, die nicht weniger weitreichend sind als diejenigen der Lloyd's Marine Policy mit beigefügten Institute Time Clauses (Hulls) 1/10/83 voll versichert gewesen wäre;

- 2 die wegen gewisser Eigenbeteiligungen, Selbstbehalte oder Abzüge ähnlicher Art in den betreffenden Policen aufgrund solcher Policen nicht erstattungsfähig wären.

„Voll versichert“ in Paragraph 1 dieser Regel bedeutet, zu einem Versicherungswert versichert, der nach dem Ermessen des Vorstands den vollen Marktwert des versicherten Schiffs darstellt, ungeachtet anderer Charter- oder sonstigen Verpflichtungen, die gegebenenfalls eingegangen wurden.

REGEL 25 HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR KRIEGSRISIKEN, BIOLOGISCH/ CHEMISCHE ANGRIFFE UND COMPUTERVIREN

Es besteht kein Recht auf Entschädigung durch den Versicherungsverein, ungeachtet dessen, ob das Mitglied oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen durch seine/deren Nachlässigkeit zu dem Zustandekommen diesbezüglicher Haftung oder Auslagen beigetragen hat, wenn der Schadensfall, der die Haftung oder Auslagen begründet, durch Folgendes verursacht wurde:

- 1 Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Erhebung oder dadurch veranlasste bürgerkriegsähnliche Zustände, oder feindliche Handlungen durch oder gegen eine kriegsführende Macht, oder Terroranschläge;
- 2 Beschlagnahme, Pfändung, Festnahme, Freiheitsentzug oder Zurückbehaltung (mit Ausnahme von Baratterie oder Piraterie), sowie deren Folgen oder dahingehende Versuche;
- 3 Minen, Torpedos, Bomben, Raketen, Granaten, Sprengstoffe oder ähnliche Kriegswaffen (mit Ausnahme von Haftung oder Auslagen, die ausschließlich durch den Transport solcher Waffen entstehen, sei es an Bord des versicherten Schiffs oder nicht), vorausgesetzt, dass dieser Ausschluss nicht auf die Verwendung solcher Waffen Anwendung findet, sei es infolge eines Regierungsbefehls oder durch Befolgung einer schriftlichen Weisung der Manager oder des Vorstands, wenn ihre Verwendung den Grund hat, Haftung, Kosten oder Auslagen zu vermeiden oder zu verringern, die andernfalls unter die Deckung des Versicherungsvereins fallen würden;
- 4 chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen;
- 5 die Verwendung bzw. der Betrieb von Computern, Computersystemen, Computersoftware, Schadcodes, Computerviren, -prozessen oder anderen elektronischen Systemen mit der Absicht der Schadenszufügung.

VORAUSGESETZT, DASS

- i der Vorstand beschließen kann, den Mitgliedern diese besondere Deckung für gewisse oder alle in Regel 2 angeführten Risiken zu gewähren, ungeachtet dessen, dass diese Haftung, Kosten oder Auslagen durch diese Regel andernfalls ausgeschlossen wären und die betreffende besondere Deckung auf die Summe oder Summen sowie nach Maßgabe von Klauseln und Bedingungen zu begrenzen wäre/n, die der Vorstand zu gegebener Zeit festlegen kann;
- ii Der Ausschluss in Regel 25 gilt nicht für Verbindlichkeiten, Kosten und Auslagen eines Mitglieds, nur insofern sie vom Versicherungsverein im Auftrag des Mitglieds auf Grund eines Anspruchs bezahlt werden, der auf Grund einer vom Verein geleisteten Garantie, Zusicherung oder Bescheinigung gemäß oder auf Grund von anderen Gesetzen, Regulierungen oder internationalen Übereinkommen gestellt wird, die während des aktuellen Vertragsjahrs in Kraft treten. Wird eine solche seitens des Vereins im Auftrag des Eigners als Garantiegeber oder anderweitig ausgestellt, verpflichtet sich der Eigner, dass
 - a eine Zahlung seitens des Vereins auf Grund einer vorstehend genannten Garantie, Zusicherung oder Bescheinigung zur Befriedigung dieser Verbindlichkeiten, Kosten und Auslagen in Höhe eines unter einer anderen Versicherungspolice oder vom Versicherungsverein gewährten Deckungserweiterung rückerstatteten Betrags als Darlehen zu gelten hat; und
 - b alle Rechte des Eigners auf Grund einer solchen anderen Versicherung und möglicherweise gegen Dritte in dem Umfang und zu den Bedingungen, welche die Managern nach ihrem Ermessen als praktikabel bestimmen, auf den Verein übertragen werden; und
 - c sofern die Manager nichts Anderweitiges bestimmen, der Eigner den Verein in dem Umfang schadlos zu halten hat, dass Zahlung auf Grund einer vorstehend genannten Garantie, Zusicherung oder Bescheinigung zur Begleichung der genannten Verbindlichkeiten, Kosten und Auslagen unter einer Standard P&I Kriegsrisiko-Versicherungspolice eintreibbar ist oder gewesen wäre, hätte der Eigner alle deren Bedingungen und Vorschriften erfüllt, unter denen das Schiff ohne Selbstbehalt für seinen vollen Wert versichert zu gelten hat.

REGEL 26 HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR GEWISSE NUKLEARRISIKEN

Es besteht kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für Haftung, Kosten oder Auslagen (gleichgültig, ob eine etwaige Pflichtverletzung seitens des versicherten Eigners oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen

ursächlich zu ihrem Entstehen beitrug oder nicht), wenn Verlust oder Schaden, Verletzung, Krankheit oder Tod oder ein sonstiger Unfall, hinsichtlich deren diese Haftung entsteht, oder Kosten oder Auslagen verursacht werden, direkt oder indirekt durch Nachstehendes verursacht wurden oder dadurch entstanden:

- A** Ionisierende Strahlung oder radioaktive Verseuchung durch atomaren Brennstoff oder Atomabfälle oder die Verbrennung von atomarem Brennstoff;
- B** radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche oder kontaminierende Eigenschaften einer Atomanlage, eines Reaktors oder sonstigen nuklearen Geräts oder dessen nuklearen Bauteilen;
- C** alle Waffen oder Vorrichtungen, die Atom- oder Nukleerspaltung und/oder -fusion oder sonstige ähnliche Reaktionen oder radioaktive Kraft oder Materie einsetzen;
- D** radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche oder kontaminierende Eigenschaften jeglicher radioaktiven Materie;

mit Ausnahme der Haftung, Kosten und Auslagen, die durch die Beförderung von „ausgenommenen Sachen“ (gemäß der Definition des Nuclear Installations Act 1965 von Großbritannien oder irgendwelcher Regulierungsvorschriften dieses Gesetzes) als Fracht auf einem versicherten Schiff entstehen.

REGEL 27 VERSCHIEDENE AUSSCHLÜSSE

Es gibt kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für:

- 1** Verlust oder Beschädigung eines versicherten Schiffs oder eines Teils davon.
- 2** Verlust oder Beschädigung von Ausrüstungen, Behältern, Zurrungen, Vorräten oder Brennstoff an Bord eines versicherten Schiffs, insofern diese Eigentum des Mitglieds oder einer Gesellschaft sind, die mit dem Mitglied verbunden ist oder das gleiche Management wie das Mitglied hat, oder insofern diese Sachen von dem Mitglied oder einer solchen Gesellschaft geleast sind.
- 3** Die Kosten von Reparaturen an einem versicherten Schiff oder irgendwelchen Gebühren oder Auslagen im Zusammenhang damit.
- 4** Verlust von Fracht oder Miete oder einem Teil davon, es sei denn, der betreffende Verlust ist Bestandteil eines vom Mitglied erstattungsfähigen Anspruchs für Verlust in Bezug auf Fracht oder er ist mit dem schriftlichen Einverständnis der Manager in der Regelung des betreffenden Anspruchs enthalten.

- 5 Bergung eines versicherten Schiffs oder bergungsähnliche Leistungen, die für ein versichertes Schiff erbracht werden, sowie Kosten und Auslagen im Zusammenhang damit.
- 6 Verlust infolge der Kündigung einer Chartervereinbarung oder anderer Verpflichtungen für ein versichertes Schiff.
- 7 Verlust infolge von nicht eintreibbaren Schulden oder der Insolvenz irgendeiner Person, einschließlich der Insolvenz von Agenten.
- 8 Ansprüche in Bezug auf Liegegeld oder die Zurückhaltung eines versicherten Schiffs - es sei denn, dieses Liegegeld oder diese Zurückhaltung sei Teil eines Anspruchs, der durch die Aufnahme des Schiffs in den Versicherungsverein anderweitig gedeckt ist. Mitglieder haben in keinem Fall einen Anspruch auf Rückerstattung von Beträgen, die die tatsächlichen Betriebskosten des Schiffs übersteigen.

VORAUSGESETZT, DASS

die vorgenannten Haftungsausschlüsse nicht die Erstattung von Ansprüchen auf der Grundlage folgender Abschnitte von Regel 2 verhindern:

- Abschnitt 4: Verschiedene Auslagen
- Abschnitt 6: Verpflichtung zur Lebensrettung
- Abschnitt 10: Abschleppen
- Abschnitt 11: Verpflichtung aufgrund gewisser Entschädigungen und Verträge
- Abschnitt 15: Nicht rückforderbare Beiträge für grosse Havarie
- Abschnitt 16: Der Anteil des Schiffs an grosser Havarie
- Abschnitt 18: Sondervergütung für Berger
- Abschnitt 21: Haftung und Auslagen auf Weisung der Manager
- Abschnitt 22: Beteiligungszusage bei Klageerhebung sowie gesetzliche Kosten

REGEL 28 AUSGESCHLOSSENE HAFTUNG IN BEZUG AUF BERGUNGSSCHIFFE, BOHRERSCHIFFE, BAGGERSCHIFFE UND SONSTIGE SPEZIALARBEITEN

Sofern keine besondere Deckung von den Managern schriftlich gemäß den Regeln 3 und 4 angenommen wurde, gibt es kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für Ansprüche in Bezug auf Haftung und Auslagen, die einem Mitglied im Zusammenhang mit Folgendem entstehen:

- 1** Ein versichertes Schiff, bei dem es sich um einen Bergungsschlepper oder ein anderes Schiff handelt, das für Bergungsarbeiten (einschließlich Wrackbeseitigung) benutzt wird oder benutzt werden soll, wenn der Anspruch infolge oder im Verlauf von Bergungsarbeiten oder Bergungsversuchen zustande kommt, abgesehen von Bergungsarbeiten, die vom versicherten Schiff zum Zweck der Lebensrettung oder versuchten Lebensrettung auf See durchgeführt werden.
- 2** Ein versichertes Schiff, das ein Bohrschiff oder ein Bohrkahn oder ein anderes Schiff oder ein anderer Kahn ist, das/der zur Ausführung von Bohr- oder Produktionsarbeiten im Zusammenhang mit der Exploration oder Produktion von Öl oder Gas benutzt wird, einschließlich irgendwelcher Unterkunftsanlagen, die als integraler Bestandteil der betreffenden Arbeiten vor Ort vertäut oder positioniert sind, insofern diese Haftung und Auslagen infolge oder während der Bohr- oder Produktionsarbeiten entstehen.
- A** Es wird davon ausgegangen, dass ein versichertes Schiff Produktionsarbeiten ausführt, wenn es sich (unter anderem) um einen Speichertanker oder ein anderes Schiff handelt, das für die Lagerung von Öl benutzt wird, und entweder:
- i das Öl entweder direkt von einer Produktionsbohrung zum Lagerschiff befördert wird, oder
 - ii das Lagerschiff an Bord mit Vorrichtungen zur Trennung von Öl und Gas ausgestattet ist und an Bord des Lagerschiffs Gas von Öl durch ein anderes Verfahren als natürliches Lüften getrennt wird.
- B** In Bezug auf ein versichertes Schiff, das zur Durchführung von Produktionsarbeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Öl oder Gas benutzt wird, gelten folgende Ausschlüsse:
- i ab dem Zeitpunkt, an dem eine Verbindung (gleichgültig ob direkt oder indirekt) zwischen dem versicherten Schiff und der Bohrstelle hergestellt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, an dem das versicherte Schiff als Teil eines geplanten Verfahrens von der Bohrstelle abgekoppelt wurde und den Standort verlässt, um landwärts oder an eine andere Produktionsstätte zu fahren; oder
 - ii wo das versicherte Schiff unabsichtlich oder auch absichtlich als Reaktion auf eine Notsituation von der Bohrstelle abgekoppelt wird; oder
 - iii wo das versicherte Schiff an die Bohrstelle angeschlossen bleibt, die Produktion jedoch stillgelegt wird, gleichgültig ob als Reaktion auf eine Notsituation oder nicht.

3 Die Durchführung von Spezialarbeiten, einschließlich Baggern, Sprengen, Einrammen, Stimulation bei Bohrungen, Verlegen von Kabeln oder Rohren, Bau-, Installations- oder Wartungsarbeiten, Entnehmen von Bohrkernen, Deponieren von Baggergut, professionelles Reagieren auf das Auslaufen von Öl oder Schulung für professionelles Reagieren auf das Auslaufen von Öl (jedoch unter Ausschluss der Brandbekämpfung), ohne sich jedoch darauf zu beschränken, insofern diese Haftung und Auslagen infolge von:

A Ansprüchen, die durch eine Partei, zu deren Vorteil die Arbeit ausgeführt wurde, erhoben werden oder durch eine Drittpartei (gleichgültig, ob sie mit einer Partei, zu deren Vorteil die Arbeit ausgeführt wurde, verbunden ist oder nicht) angesichts der besonderen Beschaffenheit der Arbeiten; oder

B Nichtausführung dieser Spezialarbeiten durch das Mitglied oder der Eignung des Mitglieds für die Zwecke und Qualität der Arbeit, der Produkte oder der Dienstleistungen, einschließlich von Mängeln an der Arbeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Mitglieds; oder

C einem Verlust oder einer Beschädigung an den vertraglichen Anlagen entstehen.

Vorausgesetzt, dieser Ausschluss gilt nicht für Haftung und Auslagen, die einem Mitglied in Bezug auf:

- i Tod, Verletzung oder Erkrankung eines Mannschaftsmitglieds oder anderen Personalmitglieds an Bord des versicherten Schiffs, und
- ii die Entfernung des Wracks des versicherten Schiffs, und,
- iii eine vom versicherten Schiff ausgehende Ölverschmutzung, entstehen;

jedoch nur insofern diese Haftung und Auslagen auf andere Weise gemäß den Regeln vom Versicherungsverein gedeckt werden.

4 Die Tätigkeiten von Berufs- oder kommerziellen Tauchern, wenn das Mitglied für die betreffenden Tätigkeiten verantwortlich ist, die etwas anderes sind als

- i Tätigkeiten, die sich aus Bergungsarbeiten durch ein versichertes Schiff ergeben, wobei die Taucher zur Mannschaft des versicherten Schiffs gehören (oder von Tauchglocken oder ähnlichen Ausrüstungen oder Fahrzeugen, die vom versicherten Schiff aus betrieben werden) und wobei das Mitglied für die Tätigkeiten dieser Taucher verantwortlich ist;

- ii Tauchen als Freizeittätigkeit;
 - iii gelegentliche Tauchtätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung, Reparatur oder Wartung des versicherten Schiffs oder im Zusammenhang mit einem durch das versicherte Schiff verursachten Schaden.
- 5** Arbeiten der Müllverbrennung oder Entsorgung, die durch das versicherte Schiff ausgeführt werden (mit Ausnahme von Arbeiten dieser Art, die als gelegentlicher Teil anderer kommerzieller Tätigkeiten ausgeführt werden).
- 6** Der Einsatz von Unterseebooten, Mini-Unterseebooten oder Tauchglocken.
- 7** Ein versichertes Schiff, das als halbttauchfähiges Schwergut- oder sonstiges Schiff aufgrund seiner Konstruktion ausschließlich zur Schwergutbeförderung bestimmt ist, sofern der Anspruch durch Frachtverlust oder –schaden oder durch Bergung der zum Wrack gewordenen Ladung entsteht, wenn die Fracht nicht nach einem Vertrag mit unveränderten Heavycon-Bestimmungen oder einem anderen, von den Managern schriftlich gebilligten Vertrag befördert wird.

REGEL 29 HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE IN BEZUG AUF NICHT ZU EINER SCHIFFSBESATZUNG GEHÖRENDES PERSONAL

Es gibt kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein in Bezug auf Haftung oder Auslagen, die in Bezug auf Folgendes entstehen:

- 1** Personalmitglieder, die keine Seeleute sind, an Bord eines für Passagiere ausgestatteten versicherten Schiffs, die nicht durch das Mitglied beschäftigt werden, wobei keine vertragliche Risikoordnung zwischen dem Mitglied und dem Arbeitgeber des Personals bestanden hat, die von den Managern schriftlich angenommen wurde;
- 2** Hotel- und Restaurantgäste sowie andere Besucher und Mitarbeiter des versicherten Schiffs im Gastronomiebereich, wenn das versicherte Schiff auf andere Weise als vorübergehend vertäut und der Öffentlichkeit als Hotel, Restaurant, Gaststätte oder andere Unterhaltungsstätte zugänglich ist;

ein versichertes Schiff, das als halbttauchfähiges Schwergut- oder sonstiges Schiff aufgrund seiner Konstruktion ausschließlich zur Schwergutbeförderung bestimmt ist, sofern der Anspruch durch Frachtverlust oder –schaden oder durch Bergung der zum Wrack gewordenen Ladung entsteht, wenn die Fracht nicht nach einem Vertrag mit unveränderten Heavycon-Bestimmungen oder einem anderen, von den Managern schriftlich gebilligten Vertrag befördert wird.

REGEL 30 HAFTUNGSAUSSCHLUSS BEI VORSÄTZLICHEM FEHLVERHALTEN

Eine Entschädigung durch den Versicherungsverein ist bei allen Ansprüchen ausgeschlossen, die aus vorsätzlichem Fehlverhalten seitens des Mitglieds (d.h. absichtlich begangene Handlungen oder vorsätzliche Unterlassungen des Mitglieds im Wissen, dass die Handlung oder Unterlassung vermutlich zu Verletzungen oder Verlusten führen wird, und alle Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine Art und Weise begangen werden, dass sich daraus die rücksichtslose Missachtung der möglichen Konsequenzen schließen lässt).

REGEL 31 HAFTUNGSAUSSCHLUSS BEI ILLEGALEN, GEFÄHRLICHEN ODER VORSCHRIFTSWIDRIGEN UNTERNEHMUNGEN

Es besteht kein Recht auf Entschädigung durch den Versicherungsvereins für irgendwelche Ansprüche anlässlich oder infolge der Beförderung von Konterbande und des Durchbrechens einer Blockade mit dem versicherten Schiff, oder seiner Benutzung für widerrechtlichen Handel oder illegalen Fischfang, oder wenn der Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände den Standpunkt vertritt, dass die Beförderung, der Handel, die Reise oder jegliche andere Tätigkeit an Bord des versicherten Schiffs oder im Zusammenhang mit diesem unklug, unsicher, unangemessen gefährlich oder vorschriftswidrig waren.

REGEL 32 HAFTUNG IST AUSGESCHLOSSEN, FALLS INFOLGE VON SANKTIONEN, VERBOTEN ODER BESCHRÄNKUNGEN AUF GRUND VON SANKTIONEN DER VEREINTEN NATIONEN, GESETZEN ODER VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN UNION, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ODER DER VEREINIGTEN STAATEN KEINE RÜCKERSTATTUNG DURCH RÜCKVERSICHERER ERFOLGEN KANN

Es besteht kein Recht auf Erstattung eines Anspruchs durch den Versicherungsverein für den Teil der Haftung, Kosten oder Auslagen, die vom Versicherungsverein auf Grund eines geringeren Rückerstattungsbetrags seitens einer Partei der Pooling-Vereinbarung und/oder eines Rückversicherers von dieser Partei oder diesem Rückversicherer infolge von Sanktionen, Verboten oder Einschränkungen auf Grund von Beschlüssen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Regulierungsvorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten oder eines diesbezüglichen Risikos nicht zurückerhalten wird, wenn Zahlung durch diese Partei oder diesen Rückversicherer erfolgen sollte. Für die Zwecke dieser Regel schließt ein 'geringerer Betrag' auch jede Unterlassung oder Verzögerung der Beitreibung durch den Versicherungsverein mit ein (ist jedoch nicht darauf beschränkt), wenn die genannte Partei oder der genannte Rückversicherer in Erfüllung der Auflagen einer zuständigen Behörde oder Regierung Zahlung auf ein angegebenes Konto vornahm.

REGEL 33 KLASSIFIZIERUNG UND GESETZLICHE ZERTIFIZIERUNG VON SCHIFFEN

Sofern von den Managern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, handelt es sich bei den folgenden Bestimmungen um Versicherungsbedingungen für jedes versicherte Schiff.

- 1 Das versicherte Schiff muss während der Dauer der Eintragung bei einer von den Managern genehmigten Klassifizierungsgesellschaft klassifiziert sein und bleiben.
- 2 Das betreffende Mitglied muss diese Klassifizierungsgesellschaft oder die Gutachter der Gesellschaft unverzüglich auf jedes Vorkommnis oder auf jeden Umstand aufmerksam machen, das/der zu einem Schaden führt oder führen kann, für den die Klassifizierungsgesellschaft Empfehlungen zu Reparaturen oder anderen vom Mitglied zu ergreifenden Maßnahmen erteilen kann.
- 3 Das Mitglied muss alle Regeln, Empfehlungen und Anforderungen dieser Klassifizierungsgesellschaft in Bezug auf das versicherte Schiff innerhalb der von der Gesellschaft bestimmten Frist/en einhalten.
- 4 Das Mitglied muss die Manager unverzüglich informieren, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während der Dauer der Eintragung die Klassifizierungsgesellschaft, bei der dieses Schiff klassifiziert ist, gewechselt wird, und den Managern zum Zeitpunkt des betreffenden Wechsels alle noch nicht erfüllten Empfehlungen, Anforderungen oder Einschränkungen mitteilen, die durch Klassifizierungsgesellschaften bezüglich dieses Schiffs angegeben werden.
- 5 Das Mitglied erlaubt es den Managern, Einsicht in alle Dokumente zu nehmen und alle Informationen zu erhalten, die sich auf die Beibehaltung der Klassifizierung des versicherten Schiffs beziehen und im Besitz einer Klassifizierungsgesellschaft sind, bei der das Schiff klassifiziert ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt war, und erlaubt notwendigenfalls dieser Klassifizierungsgesellschaft, die betreffenden Dokumente und Informationen den Managern auf deren Anfrage hin oder zu von den Managern für notwendig erachteten Zwecken mitzuteilen und zugänglich zu machen.
- 6 Das Mitglied muss alle gesetzlichen Anforderungen des Flaggenstaates in Bezug auf Konstruktion, Anpassung, Eignung, Einbauten und Ausrüstung des versicherten Schiffs einhalten, und muss jederzeit für die Gültigkeit der gesetzlichen Zertifikate sorgen, die vom oder im Namen des Flaggenstaates in Bezug auf diese Anforderungen ausgestellt werden.
- 7 Das Mitglied muss alle gesetzlichen Anforderungen des Flaggenstaates in Bezug auf die Besatzung des Schiffs einhalten.

- 8** Das Mitglied muss allen gesetzlichen Auflagen des Flaggenstaates in Bezug auf Sicherheit und Management von Schiffen Folge leisten und jederzeit für die Gültigkeit der ISM-, ISPS- und anderen Zertifikate sorgen, die durch den Flaggenstaat oder in seinem Auftrag in Verbindung mit solchen Auflagen ausgestellt werden.

Sofern und in dem Maße, in dem der Vorstand nach seinem Ermessen nichts Anderweitiges beschließt, besitzt ein Mitglied kein Recht auf Entschädigungszahlung seitens des Versicherungsvereins für Ansprüche irgendeiner Art, die in einem Zeitraum, in dem er/sie diese Bedingungen nicht erfüllt hat, entstehen; ungeachtet der Tatsache, dass diese Nichterfüllung das Risiko eines Schadens, der hätte entstehen können, möglicherweise nicht erhöht hat.

REGEL 34 SCHIFFSBEGUTACHTUNG UND MANAGEMENT-AUDIT

Die Manager können jederzeit nach ihrem Ermessen einen Gutachter oder eine von ihnen als geeignet erachtete Person bestimmen, um im Namen des Versicherungsvereins:

- i ein versichertes Schiff oder ein zur Versicherung vorgeschlagenes Schiff zu begutachten, und
- ii in Bezug auf das Mitglied oder zur Versicherung vorgeschlagene Mitglied ein Management-Audit durchzuführen.

Das Mitglied oder zur Versicherung vorgeschlagene Mitglied hat:

- A** alle Hilfsmittel und Gerätschaften zur Verfügung stellen, die für diese Inspektion erforderlich sind;
- B** alle Empfehlungen einzuhalten, die die Manager gegebenenfalls im Anschluss an eine solche Inspektion oder ein solches Audit erteilen;
- C** der Offenlegung eines Gutachtens oder einer Inspektion des betreffenden Schiffs durch die Manager gegenüber einem Versicherungsverein, der Teil der Pooling-Vereinbarung ist, zustimmen und sie genehmigen, wenn diese im Auftrag des Versicherungsvereins auf Grund eines Antrags an ihn oder nach Aufnahme in ihn erstellt werden oder erfolgen; und
- D** dem Versicherungsverein gegenüber auf Rechte oder Ansprüche jeglicher Art verzichten, die in Bezug auf Inhalt oder Ansichten, die in einem offengelegten Gutachten oder bei einer Inspektion zum Ausdruck gebracht werden, entstehen.

IMMER VORAUSGESETZT, dass

- a das betreffende Gutachten oder die betreffende Inspektion nur dann einem anderen Versicherungsverein gegenüber offengelegt werden dürfen, wenn an sie ein Antrag auf Aufnahme des betreffenden Schiffs gestellt wird; und
- b die Offenlegung von Gutachten oder Inspektion nur dem begrenzten Zweck der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme des betreffenden Schiffs durch den betreffenden Versicherungsverein zu Versicherungszwecken dient.

Sofern und in dem Maße, in dem der Vorstand nach seinem Ermessen nichts Anderweitiges beschließt, besitzt ein Mitglied, das seine Verpflichtungen unter den vorstehenden Abschnitten A und B verletzt, so lange kein Recht auf Entschädigungszahlung seitens des Versicherungsvereins in Bezug auf jeglichen Anspruch, der nach Begehen einer solchen Verletzung entsteht, bis das Mitglied die betreffenden Verpflichtungen erfüllt hat; ungeachtet der Tatsache, dass diese Nichterfüllung das Risiko eines Schadens, der hätte entstehen können, möglicherweise nicht erhöht hat.

Ein Mitglied hat auf keinen Fall Anspruch auf Erstattung von Verbindlichkeiten oder Auslagen, die sich aus irgendeinem Defekt oder einer das Schiff betreffenden Angelegenheit oder infolge des Managements des Schiffs seitens eines Mitglieds ergeben und im Laufe einer solchen Inspektion und/oder eines solchen Audits festgestellt wurden.

REGEL 35 BEGUTACHTUNG VON SCHIFFEN NACH AUFLIEGEN

- 1** Wenn ein versichertes Schiff während einer Zeitspanne von sechs Monaten oder mehr aufliegt, sei es, dass das Schiff für die Gesamtheit oder einen Teil der Aufliegedauer beim Versicherungsverein eingetragen war und sei es, dass Aufliegeerstattung gemäß Regel 55 gefordert oder gezahlt wurde oder nicht, muss das Mitglied den Managern spätestens sieben Tage, bevor das Schiff den Aufliegeort verlässt, mitteilen, dass das Schiff wieder eingesetzt wird.
- 2** Bei Eingang einer solchen Mitteilung können die Manager nach ihrem Ermessen einen Gutachter oder eine von ihnen für geeignet erachtete Person bestimmen, das Schiff im Namen des Versicherungsvereins zu inspizieren, und das Mitglied muss die gegebenenfalls für diese Inspektion erforderlichen Hilfsmittel und Gerätschaften zur Verfügung stellen.
- 3** Das Mitglied muss die gegebenenfalls von den Managern im Anschluss an diese Inspektion erteilten Empfehlungen einhalten.

Sofern und in dem Maße, wie der Vorstand nach seinem Ermessen nichts Anderslautendes beschließt, besitzt ein Mitglied, das in irgendeiner Weise seine Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Paragraphen 1 bis 3 verletzt, so lange kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für Ansprüche, die nach einer solchen Verletzung zustande kommen, bis das Mitglied diese Verpflichtungen einhält.

Ein Mitglied hat auf keinen Fall Anspruch auf die Erstattung von Haftung oder Auslagen, die sich aus irgendeinem Defekt oder Problem des Schiffs ergeben, der/das im Laufe einer solchen Inspektion festgestellt wurde.

TEIL VI

▶ EINTRAGUNG IN DIE VERSICHERUNG UND BEENDIGUNG

Regel	Seite	
36A	EINTRAGUNGSANTRAG	84
36B	EINTRAGUNG	84
37	EINGETRAGENE TONNAGE: GRUNDBEITRAGSSATZ	85
38	EINTRAGUNGSBESCHEINIGUNG UND NACHTRAGSBELEG	85
39	VERSICHERUNGSZEITRAUM	86
40	ANFANG DER MITGLIEDSCHAFT	86
41	GEMEINSAME EINTRAGUNG UND MITVERSICHERTE	86
42	RÜCKVERSICHERUNG	88
43	ABTRETUNG	89
44	ÄNDERUNG ODER ERNEUERUNG VON KLAUSELN	89
45	KÜNDIGUNG DURCH MITTEILUNG	89
46	ABLAUF EINER VERSICHERUNG	90
47	FOLGEN DES ABLAUFES DER VERSICHERUNG	93
48	ANNULLIERUNG DER VERSICHERUNG	93
49	FOLGEN DER ANNULLIERUNG DER VERSICHERUNG	94

▶ TEIL VI: EINTRAGUNG IN DIE VERSICHERUNG UND BEENDIGUNG

REGEL 36A EINTRAGUNGSANTRAG

- 1 Jeder Antragsteller, der den Wunsch hat, ein Schiff beim Versicherungsverein zur Versicherung eintragen zu lassen, hat einen Eintragungsantrag in einer Form zu stellen, der von Zeit zu Zeit von den Managern verlangt wird.
- 2 Die Manager sind nach ihrem alleinigen Ermessen befugt, einen Antrag auf Eintragung eines Schiffes beim Versicherungsverein zu Versicherungszwecken abzulehnen, gleichgültig ob der Antragsteller Mitglied des Versicherungsvereins ist oder nicht.
- 3 Der Antragsteller und jeder Beauftragte muss den Managern die Risiken auf faire Weise darstellen, indem er den Managern wesentliche Einzelheiten und Informationen zusammen mit zusätzlichen, von den Managern eventuell verlangten weiteren Einzelheiten und Informationen zur Verfügung stellt.
- 4 Der Antragsteller und jeder Beauftragte haben dafür zu sorgen, dass alle rechtserheblichen Sachdarstellungen im Wesentlichen korrekt sind und alle rechtserheblichen Darstellungen hinsichtlich einer Sache der Erwartung oder der Überzeugung in gutem Glauben erfolgen.
- 5 Regel 1.11.B(i) entsprechend, ist Paragraph 8 des Versicherungsgesetzes von 2015 ausgeschlossen. Jede Verletzung dieser Regel 36A verleiht dem Versicherungsverein das Recht, den Versicherungsvertrag aufzuheben, gleichgültig ob diese Verletzung schuldlos, absichtlich oder fahrlässigerweise erfolgte.

REGEL 36B EINTRAGUNG

Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung wesentlicher Informationen, die sich auf eine Eintragung beziehen, offenzulegen; einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Änderungen in Bezug auf: Management, Flagge, Klassifikationsgesellschaft, die für die Zertifizierung des Schiffs für den fraglichen Handel zuständige Regierungsbehörde, Staatsangehörigkeit der Mannschaft, Handels- oder Einsatzbereich oder Art des Handels und Einsatzes. Nach dieser Bekanntgabe,

oder Nicht-Bekanntgabe kann das Managers die Prämienfestsetzung oder Eintragungsbedingungen des Mitglieds abändern oder die Eintragung für das betreffende Schiff mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe oder Unterlassung der Bekanntgabe aufheben.

REGEL 37 EINGETRAGENE TONNAGE: GRUNDBEITRAGSSATZ

Bevor ein Antrag auf Eintragung eines Schiffs angenommen wird, vereinbaren der Antragsteller und die Manager die eingetragene Tonnage und den Grundbeitragsatz für das betreffende Schiff. Bei der Festlegung des Grundbeitragsatzes eines Schiffs können die Manager sämtliche Aspekte berücksichtigen, die sie gegebenenfalls als relevant betrachten, einschließlich (unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen im allgemeinen) des für die angebotene Versicherung geschätzten Risikograds.

REGEL 38 EINTRAGUNGSBESCHEINIGUNG UND NACHTRAGSBELEG

- 6 Sobald dies nach Annahme eines Antrags auf Eintragung eines Schiffs zur Versicherung beim Versicherungsverein angemessenerweise möglich ist, stellen die Manager dem Antragsteller eine Eintragungsbescheinigung in der Form aus, die zu gegebener Zeit von den Managern vorgeschrieben wird, wobei in dieser Eintragungsbescheinigung das Anfangsdatum des Versicherungszeitraums sowie die Klauseln und Bedingungen, unter denen das Schiff zur Versicherung angenommen wurde, vermerkt sind.
- 7 Wenn die Manager und ein Mitglied zu irgendeinem Zeitpunkt oder von Zeit zu Zeit Änderungen in den Klauseln bezüglich eines versicherten Schiffs vereinbaren, stellen die Manager dem Mitglied, sobald dies angemessenerweise möglich ist, einen Nachtragsbeleg aus, in dem die Klauseln dieser Änderung sowie das Datum, ab dem diese Änderung in Kraft tritt, vermerkt sind.
- 8 Jede Eintragungsbescheinigung und jeder Nachtragsbeleg, die/der auf die vorstehende Weise ausgestellt wird, gilt als endgültiger Nachweis und ist zu allen Zwecken in Bezug auf den Beginn des Versicherungszeitraums, in Bezug auf die Klauseln und Bedingungen, unter denen das Schiff zur Versicherung eingetragen wurde, sowie in Bezug auf die Klauseln von Änderungen und das Datum, ab dem solche Änderungen wirksam sind, verbindlich; in dem Fall, dass eine Eintragungsbescheinigung oder ein Nachtragsbeleg unkenntlich gemacht wurde, verloren gegangen ist oder nach Auffassung der Manager irgendwelche Fehler oder Auslassungen enthält, können die Manager nach ihrem Ermessen eine neue Eintragungsbescheinigung oder einen neuen Nachtragsbeleg ausstellen, die/der als endgültiger Nachweis gilt und wie vorstehend beschrieben verbindlich ist.

REGEL 39 VERSICHERUNGSZEITRAUM

Der Versicherungszeitraum eines beim Versicherungsverein eingetragenen Schiffs beginnt zu dem Zeitpunkt und an dem Datum, die in der Eintragungsbescheinigung vermerkt sind, und dauert bis zum nächstfolgenden Erneuerungsdatum um 12 Uhr mittags sowie anschließend von Versicherungsjahr zu Versicherungsjahr, sofern er nicht gemäß diesen Regeln beendet wird.

REGEL 40 ANFANG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Wenn der Versicherungsverein einen Antrag auf Eintragung eines Schiffs zur Versicherung beim Versicherungsverein von einem Antragsteller annimmt, der nicht bereits Mitglied des Versicherungsvereins ist, so wird dieser Antragsteller ab Beginn des Versicherungszeitraums dieses Schiffs Mitglied des Versicherungsvereins.
- 2 Wenn der Versicherungsverein einverstanden ist, die Rückversicherung von Risiken gemäß der Regel 41 anzunehmen, können die Manager nach ihrem Ermessen beschließen, dass der beim Versicherungsverein rückversicherte Versicherer und/oder der Versicherte des betreffenden Versicherers Mitglied sein muss oder dass keiner von ihnen Mitglied sein muss, und sie können den Antrag auf dieser Grundlage annehmen.

REGEL 41 GEMEINSAME EINTRAGUNG UND MITVERSICHERTE

- 1 Wenn die Eintragung eines versicherten Schiffs im Namen oder im Auftrag mehrerer Personen erfolgt, die entweder gemeinsam oder getrennt beteiligt sind (diese Personen werden nachstehend als „gemeinsames Mitglied“ oder „gemeinsame Mitglieder“ bezeichnet), müssen die Klauseln, nach denen jedes gemeinsame Mitglied Anspruch auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein hat und nach denen der Versicherungsverein berechtigt ist, Zahlungsaufforderungen an die gemeinsamen Mitglieder zu richten, von den Managern schriftlich angenommen werden.
 - a Die Manager sind nicht verpflichtet, für jedes versicherte Schiff mehr als eine Eintragungsbescheinigung oder mehr als einen Nachtragsbeleg auszustellen, und es reicht aus, wenn diese Eintragungsbescheinigung oder dieser Nachtragsbeleg, je nach Fall, einem von mehreren gemeinsam versicherten Mitgliedern ausgehändigt wird, damit die Aushändigung für jede der betreffenden Personen gilt.
 - b Die gemeinsamen Mitglieder und jedes von ihnen sind gesamtschuldnerisch verpflichtet, alle Prämien und sonstigen Summen zu begleichen, die dem Versicherungsverein in Bezug auf die Eintragung geschuldet sind, und die

Quittung eines dieser gemeinsamen Mitglieder über Summen, die vom Versicherungsverein in Bezug auf diese Eintragung zu zahlen sind, reicht zur Entlastung des Versicherungsvereins.

- 2** Die Manager können den Antrag eines Mitglieds oder gemeinsamen Mitglieds annehmen, eine andere Person oder andere Personen zu/m Mitversicherten in Bezug auf die Eintragung jenes Mitglieds oder gemeinsamen Mitglieds zu machen.
- a Der Versicherungsverein ist einem Mitversicherten nur insofern leistungspflichtig, als u. U. festgestellt wird, dass er in erster Instanz zur Zahlung von Verbindlichkeiten haftet, für die das Mitglied oder gemeinsame Mitglied ordnungsgemäß verantwortlich ist, was – falls das Mitglied oder gemeinsame Mitglied einen Vertrag mit dem Mitversicherten geschlossen hat - jene Verbindlichkeiten bedeutet, die nach diesem Vertrag vom Mitglied oder gemeinsamen Mitglied zu tragen sind; diese Regel ist in keiner Hinsicht so auszulegen, als ob sie Deckung für einen Betrag bietet, den das Mitglied oder gemeinsame Mitglied vom Versicherungsverein nicht hätte eintreiben können, wenn ein Anspruch in Bezug auf einen solchen Verlust oder Schaden gegen ihn erhoben oder vollstreckt worden wäre.
 - b Sobald der Versicherungsverein einen Mitversicherten entschädigt hat, ist er in Bezug auf diesen Anspruch keiner weiteren Person leistungspflichtig.
- 3**
- a Wenn ein gemeinsames Mitglied es unterlässt, wesentliche Informationen weiterzugeben, die in seinem Besitz sind, gilt dies als Unterlassung aller gemeinsamen Mitglieder.
 - b Das Verhalten eines gemeinsamen Mitglieds, das dem Versicherungsverein das Recht gegeben hätte, ihm ein Recht auf Entschädigungszahlung zu verweigern, gilt als das Verhalten aller gemeinsamen Mitglieder.
 - c Sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben, wird davon ausgegangen, dass der Inhalt von Mitteilungen von oder im Namen des Versicherungsvereins an ein gemeinsames Mitglied allen gemeinsamen Mitgliedern bekannt ist, und dass Mitteilungen eines gemeinsamen Mitglieds an den Versicherungsverein, die Manager oder ihre Agenten mit voller Zustimmung und Befugnis der gemeinsamen Mitglieder erfolgt ist.

- d Es besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Versicherungsverein in Bezug auf alle Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt aus Streitigkeiten zwischen gemeinsamen Mitgliedern oder zwischen Mitversicherten entstehen. Die Mitversicherten gebotene Deckung erstreckt sich nicht auf Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt aus Streitigkeiten zwischen Mitversicherten und Mitgliedern oder gemeinsamen Mitgliedern entstehen.

REGEL 42 RÜCKVERSICHERUNG

- 1 Die Manager können im Namen des Versicherungsvereins Rückversicherungsverträge abschließen, mit denen der Versicherungsverein sich einverstanden erklärt, die Risiken im Zusammenhang mit einem oder mehreren Schiffen, die bei einem anderen Versicherungsverein oder Versicherer versichert sind, rückzuversichern, oder sich einverstanden erklärt, die Gesamtheit, einen Teil oder Anteil des Versicherungsgeschäfts eines anderen Versicherungsvereins oder Versicherers rückzuversichern. Das Entgelt, das an den Versicherungsverein zu zahlen ist, sowie die Klauseln und Bedingungen, unter denen die Rückversicherung vom

Versicherungsverein angenommen wird, werden zwischen den Managern und dem betreffenden Versicherungsverein oder Versicherer vereinbart. Sofern nichts Anderslautendes schriftlich vereinbart wurde, unterliegt der andere Versicherungsverein oder Versicherer in jeder Hinsicht den Bestimmungen dieser Regeln, ist daran gebunden und sein Vertrag mit dem Versicherungsverein wird zu allen Zwecken wirksam, so als ob er der Eigner des Schiffs oder der Schiffe wäre, im Zusammenhang mit dem oder denen die betreffenden Risiken eintreten können, und als ob er das Schiff oder die Schiffe als Eigner beim Versicherungsverein zur Versicherung eingetragen hätte.

- 2 Die Manager sind nach ihrem Ermessen berechtigt, im Namen des Versicherungsvereins die Rückversicherung oder Abtretung von beim Versicherungsverein versicherten Risiken (einschließlich Risiken, die auf den Versicherungsverein aufgrund einer Rückversicherungsvereinbarung im Sinne von Paragraph 1 dieser Regel entfallen können) mit den betreffenden Rückversicherern und nach den Klauseln, die die Manager als angemessen betrachten, zu bewirken.
- 3 Die Manager sind ebenfalls nach ihrem Ermessen berechtigt, die Rückversicherung nach einer vom Versicherungsverein unterzeichneten Risikoklasse auf Grund der Klauseln und Bedingungen, die die Manager als angemessen betrachten, unter einer anderen Klasse zu vereinbaren.

REGEL 43 ABTRETUNG

- 1** Keine vom Versicherungsverein erteilte Versicherung und keine Beteiligung aufgrund dieser Regeln oder aufgrund irgendeines Vertrags zwischen dem Versicherungsverein und irgendeinem Mitglied darf ohne die schriftliche Zustimmung der Manager abgetreten werden. Abtretungen, die ohne diese Zustimmung vorgenommen wurden, sind null und nichtig, es sei denn, dass die Manager nach ihrem Ermessen etwas Anderslautendes beschließen.
- 2** Ungeachtet dessen, ob die Manager dies ausdrücklich als Bedingung für ihre Zustimmung zu einer Abtretung vermerken oder nicht, ist der Versicherungsverein berechtigt, Ansprüche, die vom Abtretungsnehmer erhoben werden, zu regeln, um den Betrag abzuziehen oder einzubehalten, den die Manager als ausreichend erachten, um jegliche Haftung des Abtretungsgebers gegenüber dem Versicherungsverein zu tilgen, sei es, dass sie zum Zeitpunkt der Abtretung bestand oder nachträglich anfiel oder wahrscheinlich anfallen wird.

REGEL 44 ÄNDERUNG ODER ERNEUERUNG VON KLAUSELN

- 1** Wenn die Manager die Eintragungsbestimmungen eines versicherten Schiffs ändern oder erneuern möchten, können sie dem betreffenden Mitglied spätestens 30 Tage vor dem nächsten Erneuerungsdatum eine schriftliche Ankündigung der vorgesehenen Änderung oder Erneuerung zustellen.
- 2** Sofern die Annahme der vorgeschlagenen Änderung oder Erneuerung der Eintragungsklauseln nicht vor dem nächstfolgenden Erneuerungsdatum bei den Managern eingegangen ist oder keine andere Vereinbarung in Bezug auf die Eintragungsklauseln schriftlich von den Managern angenommen wurde, endet die Deckung für das versicherte Schiff gemäß der Regel 45.2.G am nächstfolgenden Erneuerungsdatum.

REGEL 45 KÜNDIGUNG DURCH MITTEILUNG

- 1** Der Versicherungszeitraum eines versicherten Schiffs kann jährlich am Erneuerungsdatum um 12 Uhr mittags durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen, die das betreffende Mitglied den Managern erteilt oder die die Manager diesem Mitglied zustellen, beendet werden.
- 2** Der Vorstand oder die Manager kann oder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Eintragung eines versicherten Schiffs durch eine schriftliche Kündigungsmittelung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen, die bei deren Ablauf wirksam wird, kündigen.

- 3 Sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich annehmen, kann ein versichertes Schiff durch ein Mitglied zu einem Zeitpunkt oder auf eine Weise nicht anders als gemäß Paragraph 1 dieser Regel zurückgezogen werden.
- 4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen oder Befugnisse dieser Regeln, können die Manager auf eine von ihnen bestimmte schriftliche Mitteilung hin die Versicherung eines Mitglieds für alle von ihm oder in seinem Namen eingetragenen Schiffe kündigen, falls eines dieser Schiffe für illegalen Handel eingesetzt wurde oder das Mitglied oder die Bestimmungen einer Versicherung für dieses Mitglied nach Ansicht der Manager den Versicherungsverein dem Risiko aussetzt, Gegenstand von Sanktionen, Verboten oder nachteiligen Maßnahmen auf Grund von Beschlüssen der Vereinten Nationen oder von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Regulierungsvorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten zu sein oder zu werden.
- 5 Ein Mitglied, dessen Versicherungszeitraum für ein versichertes Schiff durch eine Mitteilung beendet wurde, ist weiterhin zu den Prämien verpflichtet, die gemäß der Regel 51, 52 oder 54 in Bezug auf die Dauer seiner Mitgliedschaft festgestellt und ausgestellt wurden; und es ist hat weiterhin Anspruch auf Erstattung von Zahlungen beim Abschluss eines Versicherungsjahres gemäß der Regel 57.3.C, bis die Verpflichtung des betreffenden Mitglieds zu weiteren Prämien gemäß der Regel 54.1 beurteilt wurde.

REGEL 46 ABLAUF EINER VERSICHERUNG

- 1 Ein Mitglied ist beim Versicherungsverein nicht mehr für ein Schiff oder sämtliche Schiffe versichert, die von ihm oder in seinem Auftrag eingetragen sind, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

A WENN DAS MITGLIED EINE EINZELPERSON IST:

- i bei seinem Tod;
- ii wenn ein vorläufiger Konkurseröffnungsbeschluss gegen es ergeht;
- iii wenn es in Konkurs geht;
- iv wenn es im allgemeinen mit seinen Gläubigern irgendeinen Vergleich oder eine Vereinbarung schließt;
- v wenn es wegen einer Geistesstörung unfähig ist, sein Eigentum und seine Geschäfte zu führen oder zu verwalten.

B WENN DAS MITGLIED EINE GESELLSCHAFT IST:

- i bei einer Beschlussfassung über ihre freiwillige Abwicklung (mit Ausnahme einer freiwilligen Abwicklung im Hinblick auf eine Umstrukturierung des Unternehmens oder der Gruppe);
- ii im Falle einer Anordnung zu ihrer freiwilligen Abwicklung;
- iii bei ihrer Auflösung;
- iv wenn ein Zwangsverwalter oder Manager für die Gesamtheit oder einen Teil ihres Geschäfts oder Unternehmens bestimmt wird;
- v bei der Einleitung eines Verfahrens aufgrund des Konkurs- oder Insolvenzrechts im Hinblick auf den Schutz vor ihren Gläubigern und zur Umstrukturierung ihres Geschäfts.

2 Sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben, ist ein Mitglied nicht mehr beim Versicherungsverein für ein Schiff versichert, das von ihm oder in seinem Auftrag eingetragen ist, wenn eines der folgenden Ereignisse im Zusammenhang mit einem solchen Schiff eintritt:

A Wenn das Mitglied sich der Gesamtheit oder eines Teils seiner Beteiligung am Schiff entäußert oder sie abtritt, sei es durch einen Kaufvertrag oder ein anderes formelles Dokument oder eine andere formelle Vereinbarung oder auf andere Weise.

B Wenn das Schiff oder ein Teil der Beteiligung des Mitglieds an diesem Schiff mit einem Pfandrecht oder einer Hypothek belegt wird.

C Wenn die Geschäftsführer des Schiffs durch die Ernennung neuer Geschäftsführer ersetzt werden.

D Wenn der Besitz auf unangefochtene Weise durch oder im Namen einer gesicherten Partei übernommen wird.

E Wenn das Schiff nicht mehr oder nicht bei einer von den Managern genehmigten Klassifizierungsgesellschaft klassifiziert wird.

F Wenn der Versicherungszeitraum eines versicherten Schiffs durch das Mitglied oder die Manager mittels einer Mitteilung gemäß der Regel 44 beendet wird.

G Wenn eine vorgeschlagene Änderung oder Erneuerung der Eintragungsklauseln gemäß der Regel 43.2 nicht angenommen wird.

- 3** Sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben, ist ein Mitglied nicht mehr beim Versicherungsverein für ein Schiff versichert, das von ihm oder in seinem Auftrag eingetragen ist, wenn eines der folgenden Ereignisse zuerst eintritt:
- A** Wenn das Schiff seit zehn Tagen nach dem Datum, an dem zuletzt von ihm gehört wurde, überfällig ist.
- B** Wenn das Schiff bei Lloyd's als überfällig bekannt gegeben wird.
- C** Wenn das Schiff zum wirklichen Totalverlust wird.
- D** Wenn die Underwriter der Schiffskaskoversicherung (sei es wegen Seefahrts- oder Kriegsrisiken) annehmen, dass das Schiff zum konstruktiven Totalverlust geworden ist.
- E** Wenn die Underwriter der Schiffskaskoversicherung (sei es wegen Seefahrts- oder Kriegsrisiken) sich einverstanden erklären, dem Mitglied im Zusammenhang mit dem Schiff einen Anspruch für nicht reparierten Schaden zu zahlen, der über den Marktwert des Schiffs hinausgeht, ohne Verpflichtung unmittelbar vor dem Schadensfalls, der zu diesem Anspruch geführt hat.
- F** Wenn mit den Underwriters der Schiffskaskoversicherung (sei es wegen Seefahrts- oder Kriegsrisiken) ein Vergleich oder eine Vereinbarung geschlossen wird, auf dessen/deren Grundlage davon ausgegangen wird, dass das Schiff ein wirklicher oder konstruktiver Totalverlust ist oder als solcher gilt.
- G** Wenn die Manager beschließen, dass das Schiff ein wirklicher oder konstruktiver Totalverlust ist oder als solcher gilt oder auf andere Weise aufgegeben wird.
- H** Wenn das Schiff durch das Mitglied für den Transport, Handel oder eine Reise eingesetzt wird oder dieser Einsatz zugelassen wird, welche den Versicherungsverein auf irgendeine Weise dem Risiko aussetzen, Gegenstand von Sanktionen, Verboten oder nachteiligen Maßnahmen jedweder Art auf Grund von Beschlüssen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder Gesetzen oder Regulierungsvorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten zu sein oder zu werden, oder falls die Bereitstellung von Versicherung seitens des Versicherungsvereins für dieses Schiff oder diesen Transport, Handel oder diese Reise rechtswidrig, verboten oder sanktionsfähig ist oder wird. Ungeachtet der Tatsache, dass der Eintritt eines solchen Ereignisses das Risiko eines Schadens, der hätte entstehen können, möglicherweise nicht erhöht hat.

REGEL 47 FOLGEN DES ABLAUFES DER VERSICHERUNG

Wenn ein Mitglied kraft eines in Regel 45, Par. 1, angeführten Ereignisses nicht mehr versichert ist, oder wenn ein Mitglied kraft eines in Regel 45, Par. 2 oder 3, angeführten Ereignisses nicht mehr für ein Schiff versichert ist (wobei das Eintrittsdatum eines solchen Ereignisses nachstehend als „Beendigungsdatum“ bezeichnet ist), dann gilt in Bezug auf

- a alle durch das Mitglied versicherten Schiffe, sofern das Ereignis unter Regel 45, Par. 1, fällt; und
- b das betreffende Schiff, sofern das Ereignis unter Regel 45, Par. 2 oder 3, fällt Folgendes:

- 1** Das Mitglied ist und bleibt zur Zahlung
- A** aller Zusatzprämien, die entsprechend Regel 53 ggf. für das relevante Versicherungsjahr eingefordert wurden; sowie
- B** aller Nachschussprämien für das relevante Versicherungsjahr; sowie
- C** aller Zusatzprämien und anderen Beträge, die für vorherige Versicherungsjahre zu zahlen sind, verpflichtet.
- 2** Der Versicherungsverein haftet weiterhin für alle unter diese Regeln fallenden Ansprüche infolge eines Ereignisses, das vor dem Beendigungsdatum eingetreten ist, schließt jedoch jede Haftung für Ereignisse nach diesem Beendigungsdatum aus, mit Ausnahme von Ereignissen, die in Regel 45, Par. 3, aufgelistet sind und für die der Versicherungsverein weiterhin haftet.
- 3** Auf das relevante Versicherungsjahr entfallende Zusatzprämien sind dem Mitglied für die Zeitspanne vom Eintrittsdatum jenes Ereignisses um 12 Uhr mittags bis zum Ende des relevanten Versicherungsjahres auf anteilmäßiger Basis zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung von Zusatzprämien in Bezug auf ein Versicherungsjahr ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherungsverein innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des betreffenden Versicherungsjahr keine schriftliche Mitteilung zugeht.

REGEL 48 ANNULLIERUNG DER VERSICHERUNG

Wenn es vom Mitglied unterlassen wird, einen fälligen Anspruch des Versicherungsvereins völlig oder teilweise zu begleichen, können die Manager diesem Mitglied eine schriftliche Zahlungsaufforderung zustellen, in dem eine Zahlungsfrist von mindestens sieben Tagen nach dem Zustellungsdatum gesetzt ist.

Sollte es das Mitglied unterlassen, diese Zahlung vollständig oder teilweise vor diesem angegebenen Datum zu begleichen, wird die Versicherung des Mitglieds (gleichgültig ob zum betreffenden Zeitpunkt noch gültig oder aufgrund anderer Bestimmungen dieser Regeln erloschen) für alle von ihm oder in seinem Auftrag beim Versicherungsverein eingetragenen Schiffe mit sofortiger Wirkung ohne weitere Benachrichtigung oder sonstige Formalität aufgehoben.

REGEL 49 FOLGEN DER ANNULLIERUNG DER VERSICHERUNG

Wenn die Versicherung eines Mitglieds gemäß der Regel 48 annulliert wird (wobei der Zeitpunkt in dieser Regel 48 nachstehend als „das Datum der Annullierung“ bezeichnet wird):

- 1** ist und bleibt das Mitglied gemäß Paragraph 2A dieser Regel 49 weiterhin zu allen Prämien und sonstigen Summen verpflichtet, die in Bezug auf das Versicherungsjahr zahlbar sind, in dem das Datum der Annullierung eintritt, und zwar auf Pro-rata-Basis für den Zeitraum bis zum Datum der Annullierung oder bis zu einem früheren Datum, das die Manager nach ihrem Ermessen schriftlich annehmen;
- 2** ist und bleibt das Mitglied
 - A** zu allen Zusatzprämien, die in Bezug auf das Versicherungsjahr, in dem das Datum der Annullierung eintritt, zahlbar sind, und
 - B** zu allen Prämien und sonstigen Summen, die in Bezug auf vorherige Versicherungsjahre zahlbar sind, verpflichtet.
- 3** Der Versicherungsverein ist mit Wirkung zum Datum der Annullierung nicht mehr für Ansprüche aufgrund dieser Regeln in Bezug auf sämtliche Schiffe haftbar, die von dem betreffenden Mitglied oder in seinem Auftrag beim Versicherungsverein eingetragen sind und die
 - A** aufgrund eines Ereignisses entstehen, das am oder nach dem Datum der Annullierung eingetreten ist;
 - B** oder die während des Versicherungszeitraums des Mitglieds eintreten oder entstehen, für den an den Versicherungsverein fällige, aber zum Zeitpunkt der Annullierung gänzlich oder teilweise unbezahlte Beträge noch ausstehen;
 - C** ungeachtet dessen, ob der Versicherungsverein eine Haftung für diese Ansprüche anerkennt oder Rechtsanwälte, Gutachter oder andere Personen zur Behandlung solcher Ansprüche ernannt hat;

- D** ungeachtet dessen, ob der Versicherungsverein am Datum der Annullierung oder zuvor wusste, dass solche Ansprüche entstehen könnten oder würden;
- E** ungeachtet dessen, ob das Mitglied aufgrund der Regel 46 nicht mehr versichert ist.
- 4** Kann der Vorstand nach seinem Ermessen und entsprechend den von ihm für angebracht erachteten Klauseln, einschließlich der Klauseln bezüglich der Zahlung von Prämien oder andern Summen, ohne sich jedoch hierauf zu beschränken, Ansprüche in Bezug auf ein Schiff insgesamt oder teilweise annehmen, das von einem Mitglied eingetragen wurde, für das der Versicherungsverein aufgrund dieser Regel nicht haftet.

TEIL VII

▶ PRÄMIEN UND FINANZEN

Regel	Seite
50 VERPFLICHTUNG ZU PRÄMIEN	98
51 GEGENSEITIGKEITSPRÄMIEN	99
52 ZUSATZPRÄMIEN	99
53 OVERSPILL-PRÄMIEN, -FORDERUNGEN UND -GARANTIEN	100
54 ZAHLUNG VON PRÄMIEN	107
55 FREISTELLUNGEN/NACHSCHÜSSE	108
56 ERSTATTUNGEN FÜR AUFLIEGEN	108
57 RÜCKLAGEN	109
58 ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGSJAHREN	110
59 INVESTITIONEN	112

Regeln 2016

▶ TEIL VII: PRÄMIEN UND FINANZEN

REGEL 50 VERPFLICHTUNG ZU PRÄMIEN

Jedes Mitglied, das ein Schiff zur Versicherung beim Versicherungsverein eingetragen hat, stellt in Bezug auf jedes Versicherungsjahr (das nicht ein abgeschlossenes Versicherungsjahr ist) - sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich annehmen - anhand von Prämien, die von dem Mitglied gemäß den Bestimmungen der Regeln 50 und 51 erhoben werden, alle Mittel bereit, die nach Auffassung des Vorstands erforderlich sind,

- 1 um die allgemeinen Auslagen des Versicherungsvereins zu decken, die nach Auffassung des Vorstands in regelmäßigen Zeitabständen für das Versicherungsgeschäft des Versicherungsvereins in Bezug auf das betreffende Versicherungsjahr als angemessen betrachtet werden;
- 2 um Ansprüche, Auslagen und Aufwendungen (sei es entstandene, anfallende oder erwartete) des Versicherungsgeschäfts des Versicherungsvereins in Bezug auf das betreffende Versicherungsjahr zu decken (einschließlich, unbeschadet der allgemeinen Bedeutung der nachstehenden Bestimmungen, Anteile von Ansprüchen, Auslagen oder Aufwendungen eines anderen Versicherers als der Versicherungsverein, die aufgrund einer Rückversicherung, die zwischen dem Versicherungsverein und diesem anderen Versicherer geschlossen wurde) auf den Versicherungsverein entfallen oder wahrscheinlich entfallen könnten;
- 3 für den Transfer der Rücklagen oder anderen Konten des Versicherungsvereins (gemäß der Regel 56) und für die entsprechende Anwendung zum Zwecke dieser Rücklagen und sonstigen Konten oder auf andere Weise, so wie der Vorstand es als sachdienlich erachtet;
- 4 für Transfers, die der Vorstand als angebracht erachtet, um Fehlbeträge zu decken, die in einem abgeschlossenen Versicherungsjahr oder –jahren eingetreten sind oder eintreten könnten;
- 5 für Beträge, die aufgrund einer staatlichen Gesetzgebung oder Regelung zur Bildung oder zum Erhalt einer angemessenen Solvenzspanne oder eines Garantiefonds in Bezug auf ein Versicherungsjahr beiseitegelegt werden müssen.

REGEL 51 GEGENSEITIGKEITSPRÄMIEN

Jedes Mitglied ist zu dem oder den vom Vorstand genehmigten Zeitpunkt/en oder nach dem Ende eines jeden Versicherungsjahres vorbehaltlich Regel 53 und etwa mit dem Versicherungsverein vereinbarten Sonderbestimmungen entsprechend verpflichtet, dem Versicherungsverein den Grundbeitragssatz für jedes seiner während dieses Versicherungsjahres versicherten Schiffe zu zahlen. Der auf diese Weise zahlbare Betrag bildet die Gegenseitigkeitsprämie für dieses Versicherungsjahr in Bezug auf dieses Schiff.

REGEL 52 ZUSATZPRÄMIEN

- 1** Zu jeder Zeit oder zu allen Zeiten während oder nach dem Ende eines Versicherungsjahres, jedoch nicht nachdem dieses Versicherungsjahr abgeschlossen wurde, kann der Vorstand eine oder mehrere Zusatzprämien für dieses Versicherungsjahr in Bezug auf jedes Schiff, das während dieses Versicherungsjahres versichert ist oder war, erheben, einschließlich jeden Schiffs, für das ein Mitglied gemäß der Regel 46 nicht mehr versichert ist. Der Vorstand kann eine solche Prämie erheben, entweder
 - A** indem er einen Prozentsatz der Netto-Gegenseitigkeitsprämie festlegt oder
 - B** indem er einen Prozentsatz des Grundbeitragssatzes für alle während dieses Versicherungsjahres versicherten Schiffe festlegt.
- 2** Hinsichtlich eines in einem Versicherungsjahr versicherten Schiffs ist ein Mitglied zur Zahlung einer Zusatzprämie verpflichtet, die im Falle von Paragraph 1A durch Multiplizierung des vom Vorstand festgesetzten Prozentsatzes mit der vom Mitglied für dieses Versicherungsjahr gezahlten oder noch zu zahlenden Netto-Gegenseitigkeitsprämie, und im Falle von Paragraph 1B durch Multiplizierung des vom Vorstand festgesetzten Prozentsatzes mit dem Grundbeitragssatz des versicherten Schiffs nach der beim Versicherungsverein eingetragenen Tonnage des Schiffs ermittelt wird.
- 3** Der Vorstand oder die Manager können zu jeder Zeit den Mitgliedern die Möglichkeit bieten, sich ein Bild von ihrer finanziellen Verpflichtung für das betreffende Versicherungsjahr zu machen, indem sie einen Schätzbetrag des Prozentsatzes angeben, zu dem sie hoffen, dass ein oder mehrere Zusatzprämien erhoben werden. Wenn einem Mitglied eine solche Schätzung mitgeteilt wird, geschieht dies unbeschadet des Rechts des Vorstands, Zusatzprämien für das betreffende Versicherungsjahr gemäß diesen Regeln zu einem höheren oder niedrigeren Prozentsatz als dem angegebenen zu erheben, und weder der Versicherungsverein

noch der Vorstand noch die Manager sind unter irgendwelchen Umständen durch eine auf diese Weise abgegebene Schätzung oder in Bezug auf irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unrichtigkeiten, die darin enthalten sind, gebunden.

REGEL 53 OVERSPILL-PRÄMIEN, -FORDERUNGEN UND -GARANTIEN

1 Einleitung

Es wird davon ausgegangen, dass jegliche Bezugnahme auf einen Anspruch, der dem Versicherungsverein oder irgendeiner anderen Partei des Pooling Agreement entsteht, die damit zusammenhängenden Kosten und Auslagen enthält.

2 Eintreibbarkeit von Overspill-Forderungen

A Unbeschadet irgendeines anderen anwendbaren Limits ist eine Overspill-Forderung, die dem Versicherungsverein entsteht, vom Versicherungsverein nicht zusätzlich zur Summe

- a des Teils der Overspill-Forderung eintreibbar, der für eine Poolbildung gemäß dem Pooling Agreement in Frage kommt, jedoch gemäß den Klauseln des Pooling Agreements vom Versicherungsverein zu übernehmen ist, und
- b des Höchstbetrags, den der Versicherungsverein von den anderen Parteien des Pooling Agreement als ihren Beitrag zur Overspill-Forderung einfordern kann.

B Die in Regel 53.2.A. erwähnte Summe wird herabgesetzt, insofern der Versicherungsverein nachweisen kann,

- a dass ihm bei der Eintreibung oder dem Bemühen um Eintreibung
 - i von Overspill-Prämien, die erhoben werden, um Mittel zur Zahlung des Teils der in Regel 53.2.A.a erwähnten Overspill-Forderung zu besorgen, oder
 - ii des in Regel 53.2.A.b erwähnten Betrags ordnungsgemäß Kosten entstanden sind oder
- b dass es ihm nicht möglich ist, einen Betrag einzuziehen, der dem in Regel 53.2.A.a erwähnten Anteil der Overspill-Forderung entspricht, den er durch die Erhebung von Overspill-Prämien zu zahlen gedachte, weil so erhobene Overspill-Prämien oder Teile davon rationell nicht eintreibbar sind; vorausgesetzt, dass in dem Fall, wo aufgrund veränderter Umstände solche Beträge im Nachhinein rationell eintreibbar werden, die in Regel 53.2.A erwähnte Summe in entsprechender Höhe wieder eingesetzt wird.

- C** Zum Beweis der in Regel 53.2.B.b erwähnten Angelegenheiten muss der Versicherungsverein nachweisen, dass
- a er in Bezug auf die in Regel 53.2.A erwähnte Overspill-Forderung bei allen Mitgliedern, die am Datum der Overspill-Forderung beim Versicherungsverein eingetragen sind, gemäß und in Höhe der nach Regel 53.5 zugelassenen Beträge Overspill-Prämien erhoben hat, und
 - b er diese Overspill-Prämien rechtzeitig erhoben, ein Mitglied nicht davon befreit oder auf andere Weise auf dessen Verpflichtung zur Zahlung dieser Prämie verzichtet hat und alle angemessenen Schritte unternommen hat, um diese Prämien einzutreiben.

3 Zahlung von Overspill-Forderungen

- A** Die Mittel, die erforderlich sind, um Overspill-Forderungen zu zahlen, die dem Versicherungsverein entstanden sind, stammen
- a aus den Summen, die der Versicherungsverein von den anderen Parteien des Pooling Agreement als ihren Beiträgen zur Overspill-Forderung erlangen kann, und
 - b aus den Summen, die der Versicherungsverein aus einer Sonderversicherung erlangen kann, die nach dem Ermessen des Vorstands eingeführt werden konnte, um den Versicherungsverein vor den Risiken der Zahlung von Overspill-Forderungen zu schützen, und
 - c aus dem Anteil, den der Vorstand nach seinem Ermessen an Beträgen festlegt, die als Guthaben für eine solche Overspill-Rücklage bereitstehen, die der Vorstand gegebenenfalls nach seinem Ermessen gemäß der Regel 57 festgelegt hat, und
 - d aus der Erhebung einer oder mehrerer Overspill-Prämien gemäß der Regel 53.5, ungeachtet dessen, ob der Versicherungsverein versucht hat, sämtliche oder gewisse Summen, die in der Regel 53.3.A.b erwähnt sind, einzutreiben oder sie eingetrieben hat, vorausgesetzt jedoch, dass der Vorstand zunächst gemäß der Regel 53.3.A.c einen Beschluss gefasst hat, und
 - e aus Zinsen, die der Versicherungsverein aus auf die obenstehende Weise erzielten Mitteln bezieht.

- B** Die Mittel, die erforderlich sind, um diesen Anteil an einer Overspill-Forderung zu bezahlen, die einer anderen Partei des Pooling Agreement entstanden ist und zu der der Versicherungsverein gemäß den Klauseln des Pooling Agreement beitragen muss, werden auf die in den Regeln 53.3.A.a – 53.3.A.e festgelegte Weise bereitgestellt.
- C** Insofern der Versicherungsverein beabsichtigt, Mittel bereitzustellen, die benötigt werden, um eine Overspill-Forderung zu zahlen, die auf die in der Regel 53.3.A.d angeführte Weise entstanden ist, muss der Versicherungsverein eine solche Overspill-Forderung nur zahlen, insofern und wenn er solche Mittel erhält; vorausgesetzt, er kann von Zeit zu Zeit nachweisen, dass er bei den Bemühungen um die Eintreibung solcher Mittel die in den Regeln 53.2.C.a und 53.2.C.b erwähnten Schritte unternommen hat.

4 Overspill-Forderungen – Feststellungen von Experten

- A** Angelegenheiten, die in der Regel 53.4.B erwähnt sind, über die der Versicherungsverein und ein Mitglied keine Einigung erzielen können, werden einem Gremium („das Gremium“) unterbreitet, das gemäß den Bestimmungen des Pooling Agreement gebildet wird und als Expertengruppe, jedoch nicht als Schiedsgericht, über die Angelegenheit entscheidet.
- B** Diese Regel 53.4 findet auf jede Angelegenheit Anwendung, bei der im Hinblick auf die Anwendung einer der Regeln 53.2.B, 53.2.C und 53.3.C im Zusammenhang mit einer Overspill-Forderung (“die betreffende Overspill-Forderung”)
- a Kosten bei der Erhebung von Overspill- Prämien oder dem Bemühen, diese zu erheben, ordnungsgemäß entstanden sind oder
 - b eine Overspill-Prämie oder ein Teil davon rationell eintreibbar ist oder
 - c der Versicherungsverein in dem Bemühen, die in Regel 53.3.C erwähnten Mittel aufzutreiben, die in dieser Regel erwähnten Schritte unternommen hat.
- C** Wenn das Gremium zu dem Zeitpunkt, wo ein Mitglied ihm eine Angelegenheit unterbreiten möchte, noch nicht gebildet wurde, gibt der Vorstand auf den Antrag des Mitglieds hin eine Anweisung zur Bildung des Gremiums gemäß dem Pooling Agreement.
- D** Der Vorstand kann (und muss auf Veranlassung des Mitglieds) eine gemäß dem Pooling Agreement erforderliche Anweisung als formelle Weisung an das Gremium erteilen, eine Angelegenheit zu untersuchen und so früh wie vernünftigerweise möglich ist, eine Entscheidung zu treffen.

- E** Das Gremium beschließt nach seinem Ermessen, welche Informationen, Dokumente, Beweise und Vorlagen es verlangt, um über eine Angelegenheit zu entscheiden, und wie es diese erhält, wobei der Versicherungsverein und das Mitglied uneingeschränkt mit dem Gremium zusammenarbeiten müssen.
- Bei der Entscheidung über eine Angelegenheit gemäß dieser Regel 53.4 muss das Gremium sich bemühen, die gleichen Verfahren anzuwenden wie bei der Entscheidung über Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der betreffenden Overspill-Forderung entstehen und die im Pooling Agreement vorgesehen sind.
- F** Bei der Entscheidung über eine Angelegenheit gilt für die Mitglieder des Gremiums
- a dass sie sich auf ihre eigene Kenntnis und Erfahrung stützen und
 - b sich auf Informationen, Dokumente, Beweise oder Vorlagen stützen können, die ihnen vom Versicherungsverein oder dem Mitglied besorgt werden, wenn das Gremium dies für sachdienlich hält.
- G** Wenn die drei Mitglieder des Gremiums sich nicht über eine Angelegenheit einigen können, ist die Meinung der Mehrheit ausschlaggebend.
- H** Das Gremium ist nicht verpflichtet, Entscheidungen zu begründen.
- I** Die Entscheidung des Gremiums ist endgültig und für den Versicherungsverein und das Mitglied (gemäß der Regel 53.4.J) verbindlich und es besteht kein Einspruchsrecht gegen eine solche Entscheidung.
- J** Wenn das Gremium über eine in den Regeln 53.4.B.b oder 53.4.B.c erwähnte Angelegenheit entscheidet, kann der Versicherungsverein oder das Mitglied die Angelegenheit ungeachtet der Regel 53.4.I an das Gremium zurückverweisen, wenn er/es der Auffassung ist, dass die Position sich seit der Entscheidung des Gremiums wesentlich verändert hat.
- K** Der Versicherungsverein übernimmt die Kosten des Gremiums.
- L** Es wird davon ausgegangen, dass Kosten, Entschädigungen und andere Beträge, die der Versicherungsverein dem Gremium im Zusammenhang mit irgendeiner Overspill-Forderung zu zahlen hat, ungeachtet dessen, ob auf das Gremium aufgrund dieser Regel 53.4 oder aufgrund des Pooling Agreement Bezug genommen wurde, dem Versicherungsverein ordnungsgemäß entstandene Kosten in Bezug auf diese Overspill-Forderung für die in der Regel 53.2.B.a angeführten Zwecke sind.

5 Erhebung von Overspill-Prämien

A Wenn

- a der Vorstand zu irgend einem Zeitpunkt beschließt, dass Mittel erforderlich sind oder künftig sein könnten, um einen Teil einer Overspill-Forderung (die entweder dem Versicherungsverein oder einer anderen Partei des Pooling Agreement entstanden ist) zu bezahlen; und
- b der Vorstand gemäß der Regel 53.6.A oder 53.6.C erklärt hat, dass ein Versicherungsjahr offen bleibt, um eine oder mehrere Overspill-Prämien in Bezug auf diese Overspill-Forderung zu erheben, kann der Versicherungsverein nach dem Ermessen des Vorstands zu jeder Zeit oder Zeiten nach einer solchen Erklärung eine oder mehrere Overspill-Prämien in Bezug auf diese Overspill-Forderung gemäß der Regel 53.5.B erheben.

B Der Versicherungsverein kann eine solche Overspill-Prämie

- a bei allen Mitgliedern, die beim Versicherungsverein am Datum der Overspill-Forderung eingetragen sind, in Bezug auf die von ihnen zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Schiffe erheben; ungeachtet dessen, dass in dem Fall, wo das Datum der Overspill-Forderung in einem Versicherungsjahr liegt, für das der Versicherungsverein eine Erklärung gemäß der Regel 53.6.C abgegeben hat, eines dieser Schiffe zum Zeitpunkt des Eintretens des betreffenden Zwischenfalls oder Schadensfalls möglicherweise nicht beim Versicherungsverein eingetragen war, und
- b in Höhe des Prozentsatzes des Vertragslimits für jedes dieser Schiffe, das der Vorstand nach seinem Ermessen festlegt.

C Eine Overspill-Prämie wird in Bezug auf ein Schiff nicht erhoben, das am Datum der Overspill-Forderung mit einem Gesamt-Deckungslimit eingetragen ist, das der Rückversicherungsgrenze der Gruppe entspricht oder niedriger ist.

D Der Versicherungsverein erhebt in Bezug auf die Eintragung eines Schiffs bei keinem Mitglied eine Overspill-Prämie oder -Prämien hinsichtlich einer Overspill-Forderung, die über die Summe von zwei Komma fünf Prozent (2,5%) des Vertragslimits dieses Schiffs hinausgeht.

E Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Erhebung einer Overspill-Prämie bei den Mitgliedern, die in irgendeinem Versicherungsjahr beim Versicherungsverein eingetragen sind, der Vorstand der Auffassung ist, dass die Gesamtheit dieser Overspill-Prämie voraussichtlich nicht erforderlich sein wird, um Overspill-Forderung

zu begleichen, für die diese Overspill-Prämie erhoben wurde, kann der Vorstand beschließen, auf eine oder beide der folgenden Weisen über den Saldo zu verfügen, der nach Auffassung des Vorstands nicht erforderlich ist:

- a durch Übertragung des Saldos oder eines Teils davon in die Overspill- Rücklage (gemäß der Regel 57); oder
- b durch Erstattung des Saldos oder eines Teils davon an die Mitglieder, die diese Overspill-Prämie bezahlt haben, im Verhältnis zu ihren Zahlungen.

6 Abschluss von Versicherungsjahren für Overspill-Prämien

- A** Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ablauf einer Zeitspanne von sechsunddreißig Monaten ab dem Beginn eines Versicherungsjahres (das „relevante Versicherungsjahr“) eine der Parteien des Pooling Agreement eine Mitteilung (eine „Overspill-Mitteilung“) gemäß dem Pooling Agreement schickt, wonach ein Ereignis oder Schadensfall im relevanten Versicherungsjahr eingetreten ist, das/der zu einer Overspill-Forderung geführt hat oder irgendwann führen kann, erklärt der Vorstand so schnell wie möglich, dass das relevante Versicherungsjahr im Hinblick auf die Erhebung einer oder mehrerer Overspill-Prämien in Bezug auf diese Forderung offen bleibt, und das relevante Versicherungsjahr wird im Hinblick auf die Erhebung einer oder mehrerer Overspill-Prämien in Bezug auf diese Forderungen bis zu dem Datum, das der Vorstand festlegt, nicht abgeschlossen.
- B** Wenn bei Ablauf des in Regel 53.6.A vorgesehenen Zeitraums von sechsunddreißig Monaten keine Overspill-Mitteilung in dem darin vorgesehenen Sinne geschickt wurde, wird das relevante Versicherungsjahr automatisch für die Erhebung von Overspill-Prämien abgeschlossen, ungeachtet dessen, ob es für andere Zwecke abgeschlossen ist oder nicht, wobei dieser Abschluss sechsunddreißig Monate nach dem Beginn des relevanten Versicherungsjahres wirksam wird.
- C** Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Abschluss des Versicherungsjahres gemäß den Bestimmungen der Regeln 53.6.A und 53.6.B der Vorstand der Auffassung ist, dass ein Ereignis oder Schadensfall, das/der sich während dieses abgeschlossenen Versicherungsjahres ereignet hat, dann oder zu einem anderen Zeitpunkt zu einer Overspill-Forderung führen kann, erklärt der Vorstand so früh wie möglich, dass das nächstfolgende offene Versicherungsjahr (das kein Versicherungsjahr ist, für das der Vorstand bereits eine Erklärung gemäß den Regeln 53.6.A und 53.6.C abgegeben hat) zur Erhebung einer oder mehrerer Overspill-Prämien in Bezug auf diese Forderung bis zu dem Datum offenbleibt, das der Vorstand festlegt.
- D** Ein Versicherungsjahr kann zur Erhebung von Overspill-Prämien nur gemäß dieser Regel 53.6 abgeschlossen werden.

7 Sicherheit für Overspill-Prämien bei Kündigung oder Ablauf

A Wenn

- a der Vorstand eine Erklärung gemäß 53.6.A oder 53.6.C abgibt, dass ein Versicherungsjahr für die Erhebung einer oder mehrerer Overspill-Prämien offenbleibt und
- b ein Mitglied, das verpflichtet ist, eine oder mehrere solcher Overspill-Prämien zu zahlen, die vom Versicherungsverein gemäß der Regel 53.5 erhoben werden kann/können, aus irgendeinem Grund nicht mehr beim Versicherungsverein versichert ist oder wenn der Vorstand beschließt, dass die Versicherung eines solchen Mitglieds beendet werden kann, kann der Vorstand von diesem Mitglied verlangen, dem Versicherungsverein bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Datum (das „Fälligkeitsdatum“) eine Garantie oder andere Sicherheit in Bezug auf die geschätzte künftige Verpflichtung des Mitglieds zu einer oder mehreren solcher Overspill-Prämien bereitzustellen, wobei die betreffende Garantie oder andere Sicherheit die Form, den Betrag (der „Garantiebetrag“) und die Klauseln aufweisen muss, die der Vorstand nach seinem Ermessen angesichts der Umstände für angebracht hält.

B Solange diese vom Vorstand verlangte Garantie oder andere Sicherheit vom Mitglied nicht bereitgestellt wird, hat das Mitglied kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für Forderungen, wann immer sie für Schiffe entstehen, die von ihm oder in seinem Auftrag für ein Versicherungsjahr beim Versicherungsverein eingetragen sind.

C Wenn die betreffende Garantie oder andere Sicherheit dem Versicherungsverein nicht vom Mitglied zum Fälligkeitsdatum bereitgestellt wird, muss das Mitglied dem Versicherungsverein zum Fälligkeitsdatum eine Summe in Höhe des Garantiebetrags zahlen und diese wird vom Versicherungsverein als Sicherheitshinterlegung den Bedingungen entsprechend einbehalten, die der Vorstand nach seinem Ermessen unter den gegebenen Umständen als angemessen betrachtet.

D Die Bereitstellung einer Garantie oder anderen Sicherheit, die der Vorstand verlangt (einschließlich einer Zahlung gemäß der Regel 53.7.C), begrenzt oder beschränkt in keiner Weise die Verpflichtung des Mitglieds, die Overspill-Prämie oder –Prämien zu zahlen, die der Versicherungsverein gegebenenfalls gemäß der Regel 53.5 erhebt.

REGEL 54 ZAHLUNG VON PRÄMIEN

- 1** Jede Prämie ist in den Teilzahlungen und an den Daten, die der Vorstand oder die Manager festlegen können, zahlbar.
- 2** Die Manager können von jedem Mitglied verlangen, die Gesamtheit oder einen Teil einer von ihm geschuldeten Prämie in der Währung oder den Währungen zu begleichen, die von den Managern bestimmt wird/werden.
- 3** Sobald wie möglich nach der Entscheidung des Vorstands, Prämien zu erheben und einzutreiben, informieren die Manager jedes Mitglied schriftlich über
 - A** die Art der Prämie;
 - B** den Betrag oder die Beträge, den/die dieses Mitglied in Bezug auf jedes von ihm eingetragene Schiff schuldet;
 - C** die Währung oder Währungen, in der/denen die Prämie zahlbar ist;
 - D** das Datum, an dem die Prämie zahlbar ist, oder, falls diese Prämie in Teilzahlungen zu begleichen ist, die Beträge dieser Teilzahlungen und die jeweiligen Daten, an denen sie zu zahlen sind.
- 4** Kein Anspruch irgend einer Art, den ein Mitglied gegenüber dem Versicherungsverein hat, stellt irgendeine Aufrechnung mit den Prämien und anderen Summen, die dem Versicherungsverein geschuldet werden, dar oder berechtigt es, die Zahlung des Betrags, der in einer Mitteilung gemäß Paragraph 3 dieser Regel angegeben ist, zurückzubehalten oder zu verschieben.
- 5** Zinsen in Höhe von 5% jährlich über der New York Prime Rate, die an dem Datum gilt, an dem die geschuldete Summe fällig wurde, sind von jedem Mitglied auf Prämien oder sonstige Summen zu zahlen, die es dem Versicherungsverein schuldet; und dies ab dem Datum, an dem die Zahlung hätte erfolgen sollen. Alle auf diese Weise zahlbaren Zinsen erhöhen sich von Tag zu Tag.
- 6** Wenn eine Prämie oder sonstige Zahlung, die ein Mitglied dem Versicherungsverein schuldet (mit Ausnahme einer Overspill-Prämie), nicht bezahlt wird und der Vorstand beschließt, dass die Zahlung nicht eintreibbar ist, gelten die Summen, die erforderlich sind, um Fehlbeträge oder Defizite in den Mitteln des Versicherungsvereins auszugleichen, als Auslagen des Versicherungsvereins, für die entsprechend dem Beschluss des Vorstands Prämien gemäß den Regeln 50, 51 und 52 erhoben oder die Rücklagen gemäß den Regeln 57 und 58 verwendet werden können.

REGEL 55 FREISTELLUNGEN/NACHSCHÜSSE

- 1** Wenn ein Mitglied aufgrund der Regeln 46 und 47 nicht mehr versichert ist oder wenn seine Versicherung aufgrund der Regeln 48 und 49 annulliert wird, können die Manager am Datum oder zu jeder Zeit nach dem Datum der Beendigung oder Annullierung, je nach Fall, den Betrag schätzen, den die Manager nach ihrem freien Ermessen als die geschätzte Haftung des Mitglieds für weitere Prämien (mit Ausnahme von Overspill-Prämien) betrachten.
- 2** Bei der Beurteilung der geschätzten Haftung des Mitglieds für weitere Prämien im Sinne der vorstehenden Bestimmung können die Manager ebenfalls Bedingungen und sonstige besondere Erwägungen berücksichtigen, die nach Auffassung der Manager für diesen Zweck relevant sind (einschließlich Inflation und Währungsschwankungen).
- 3** Das Mitglied ist zu keinerlei Prämien (mit Ausnahme von Overspill-Prämien) verpflichtet, deren Erhebung der Vorstand gegebenenfalls nach dem Datum einer solchen Beurteilung beschließt, doch es besitzt kein Recht auf Beteiligung an der Erstattung von Prämien oder sonstigen Zahlungen, die der Vorstand gegebenenfalls nach Regel 58 Paragraph 3 beschließt.

REGEL 56 ERSTATTUNGEN FÜR AUFLIEGEN

Wenn ein versichertes Schiff in einem sicheren Hafen während einer Dauer von dreißig oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen aufgelegt wird, nachdem es schließlich dort vertäut wurde (wobei diese Zeitspanne ab dem Tag des Eintreffens bis zum Tag der Abfahrt berechnet wird, von denen nur einer mit einbezogen wird), erhält das betreffende Mitglied während der Dauer des Aufliegens eine Rückerstattung für die Prämien (mit Ausnahme von Overspill-Prämien), die für das betreffende Schiff zahlbar sind; sofern die Manager nicht etwas Anderweitiges schriftlich akzeptiert haben, wird die Prämienersatzung zu einem Satz von 40% der zahlbaren Gesamtpremien für die auf Grund von Regeln 2, 3 oder 4 gedeckten Risiken und zu 15% der zahlbaren Prämien für die unter Regel 6 gedeckten Risiken berechnet. Für die Zwecke dieser Regel wird ein Schiff nicht als aufliegend behandelt, wenn es entweder Besatzungsmitglieder (außer zu Wartungs- oder Sicherheitszwecken) oder Fracht an Bord hat, es sei denn, der Vorstand beschließt nach seinem Ermessen etwas Anderes. Ansprüche für Aufliege-Erstattungen in Bezug auf irgendein Versicherungsjahr können nicht vom Versicherungsverein eingefordert werden, wenn ihm innerhalb von drei Monaten nach dessen Ende keine diesbezügliche schriftliche Mitteilung gemacht wurde.

REGEL 57 RÜCKLAGEN

- 1** Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Rücklagefonds oder andere Konten für unvorhergesehene Fälle oder Zwecke anlegen und unterhalten, die von ihm als angebracht erachtet werden.
- 2** Unbeschadet der allgemeinen Bestimmung von Paragraph 1 dieser Regel
- A** kann der Vorstand nach seinem Ermessen Rücklagen oder andere Konten anlegen und unterhalten, um eine Mittelquelle zu bilden, die für allgemeine Zwecke des Versicherungsvereins verwendet werden können, einschließlich: Stabilisierung der Höhe zusätzlicher Prämien und Behebung oder Verringerung des Bedarfs zusätzlicher Prämien in Bezug auf irgendein vergangenes, gegenwärtiges oder zukünftiges Versicherungsjahr; Behebung oder Verringerung des Defizits, das in Bezug auf ein abgeschlossenes Versicherungsjahr aufgetreten ist oder möglicherweise auftreten kann; Schutz des Versicherungsvereins vor tatsächlichen oder potentiellen Wechselkursverlusten oder im Zusammenhang mit seinen durchgeführten oder noch nicht durchgeführten Investitionen; ausgeschlossen ist jedoch eine Verwendung zur Begleichung einer oder mehrerer Overspill-Forderungen ;
- B** kann der Vorstand nach seinem Ermessen eine Rücklage anlegen und unterhalten, um eine Mittelquelle zu bilden, die zur Begleichung einer oder mehrerer Overspill-Forderungen verwendet werden kann.
- 3** Der Vorstand kann die Guthaben von Rücklagen für einen der Zwecke verwenden, für die die Rücklage unterhalten wurde, selbst wenn die Summe für ein anderes Versicherungsjahr/für andere Versicherungsjahre als dasjenige/diejenigen, aus dem oder denen die Mittel stammen, gezahlt werden soll. Der Vorstand kann die Guthaben von Rücklage (mit Ausnahme einer Overspill-Rücklage) auch für andere oder unterschiedliche Zwecke verwenden, wenn der Vorstand der Auffassung ist, dass dies im Interesse des Versicherungsvereins oder der Mitglieder ist. Der Vorstand kann weiterhin zu jeder Zeit Beträge von einer Rücklage (mit Ausnahme der Overspill-Rücklage) in eine andere übertragen.
- 4** Die erforderlichen Mittel zur Bildung solcher Rücklagen oder Konten können auf eine der folgenden Weisen erhoben werden:
- A** Wenn der Vorstand über die Höhe von Gegenseitigkeits- oder Zusatzprämien für ein Versicherungsjahr entscheidet, kann er beschließen, dass ein bestimmter Betrag oder Anteil dieser Prämien an eine Rücklage oder ein Konto zu übertragen und für den Zweck dieser Rücklage oder dieses Kontos zu verwenden ist.

- B** Der Vorstand kann beim Abschluss eines Versicherungsjahres oder zu einem Zeitpunkt danach beschließen, dass ein bestimmter Betrag oder Anteil der Mittel, die als Guthaben dieses Versicherungsjahres vorhanden sind, in eine Rücklage oder ein Konto übertragen und zu diesem Zweck verwendet wird.
- C** Der Vorstand kann Salden einer Overspill-Prämie, die nicht benötigt werden, um die Forderung oder Forderungen, für die sie erhoben wurde, zu begleichen, gemäß der Regel 53.5 in eine Overspill-Rücklage übertragen.

REGEL 58 ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGSAJAHREN

- 1** Der Vorstand erklärt mit Wirkung ab einem Datum nach Ende eines Versicherungsjahres, das er für geeignet hält, dass dieses Versicherungsjahr abgeschlossen wird und keine weiteren Zusatzprämien nach diesem Datum in Bezug auf dieses Versicherungsjahr erhoben werden können, außer zu dem Zweck, eine oder mehrere Overspill-Prämien gemäß der Regel 53 zu erheben.
- 2** Der Vorstand kann ein Versicherungsjahr für abgeschlossen erklären, unbeschadet dessen, dass bekannt ist oder erwartet wird, dass Ansprüche, Auslagen oder Aufwendungen in Bezug auf das betreffende Versicherungsjahr bestehen oder in Zukunft entstehen könnten, die noch nicht aufgetaucht sind oder deren Gültigkeit, Ausmaß oder Betrag noch nicht festgestellt wurde.
- 3** Wenn der Vorstand beim Abschluss eines Versicherungsjahres der Auffassung ist, dass die Gesamtheit der Prämien und sonstigen Einnahmen in Bezug auf das betreffende Versicherungsjahr (und alle Übertragungen aus Rücklagen und Provisionen zugunsten oder im Hinblick auf dieses Versicherungsjahr) voraussichtlich nicht erforderlich sein werden, um die Ansprüche, Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsjahr (gemäß der Regel 50) zu begleichen, kann der Vorstand beschließen, auf eine der folgenden Weisen über den Überschussbetrag zu verfügen, der seines Erachtens nicht erforderlich ist:
 - A** durch Übertragung des Überschussbetrags oder eines Teils davon in die Rücklagen des Versicherungsvereins gemäß Regel 57;
 - B** durch Verwendung des Überschussbetrags oder eines Teils davon zur Deckung eines Defizits, das in einem abgeschlossenen Versicherungsjahr oder in abgeschlossenen Versicherungsjahren aufgetreten ist oder wahrscheinlich auftreten könnte;
 - C** durch Erstattung des Überschussbetrags oder eines Teils davon an die Mitglieder, die für das betreffende Versicherungsjahr eingetragen waren, gemäß Paragraph 6 dieser Regel.

- 4** Wenn der Vorstand zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Abschluss eines Versicherungsjahres der Auffassung ist, dass die in Bezug auf dieses Versicherungsjahr (gemäß der Regel 50) anfallenden Ansprüche, Auslagen und Aufwendungen den Gesamtbetrag der Prämien und anderen Einnahmen in Bezug auf das betreffende Versicherungsjahr (und aller Übertragungen aus Rücklagen und Provisionen, die zugunsten oder bezüglich dieses Versicherungsjahres vorgenommen wurden), überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, kann der Vorstand beschließen, diesen Fehlbetrag auf eine oder mehrere der folgenden Weisen zu begleichen:
- A** durch Übertragung von Mitteln aus den Rücklagen oder sonstigen Konten des Versicherungsvereins;
 - B** durch Übertragung von Mitteln, die als Guthaben eines anderen abgeschlossenen Versicherungsjahres vorhanden sind;
 - C** durch Erhebung von Gegenseitigkeits- oder Zusatzprämien für ein offenes Versicherungsjahr mit der Absicht, diese teilweise zum Ausgleich eines solchen Fehlbetrags zu verwenden.
- 5** Zu irgend einem Zeitpunkt nach dem Abschluss eines Versicherungsjahres kann der Vorstand beschließen, die Konten von zwei oder mehr abgeschlossenen Versicherungsjahren zusammenzulegen und die darauf als Guthaben stehenden Beträge zu poolen. Wenn der Vorstand dies beschließt, werden die zwei oder mehr abgeschlossenen Versicherungsjahre zu allen Zwecken so behandelt, als ob sie ein einziges abgeschlossenes Versicherungsjahr bildeten.
- 6** Beträge, deren Erstattung an die Mitglieder der Vorstand gemäß Paragraph 3 dieser Regel beschließt, werden den für das betreffende Versicherungsjahr eingetragenen Mitgliedern im Verhältnis zu den Prämien erstattet, die sie für dieses Versicherungsjahr gezahlt haben (nach der Berücksichtigung von Erstattungen oder Ermäßigungen, die hierauf Anwendung finden gemäß den Eintragsbedingungen oder einer anderen Bestimmung dieser Regeln), mit der Ausnahme, dass keine Erstattung an ein Mitglied erfolgt, dessen Eintragung im Laufe des betreffenden Versicherungsjahres aufgrund der Regel 46 oder 48 beendet wurde oder dessen Verantwortung zur Zahlung von Prämien in Bezug auf dieses Versicherungsjahr nach den Bestimmungen der Regel 55 beurteilt wurde.

REGEL 59 INVESTITIONEN

- 1** Die Mittel des Versicherungsvereins können unter der Leitung des Vorstands durch den Kauf von Aktien, Anteilen, Obligationen, Schuldscheinen oder anderen Sicherheiten oder durch den Kauf von Währungen, Gütern oder anderem unbeweglichen oder beweglichen Vermögen oder durch Einzahlung auf Konten oder durch Verleihen unter den Bedingungen und auf die Weise investiert werden, die der Vorstand für angebracht erachtet. Die Mittel des Versicherungsvereins können auch nach einer anderen Methode, die der Vorstand genehmigt, investiert werden einschließlich Investitionen in und Darlehen an Holding-, Tochter- oder verbundene Gesellschaften des Versicherungsvereins, unter den Bedingungen und auf die Weise, die der Vorstand für angebracht erachtet.
- 2** Der Vorstand kann verfügen, dass sämtliche oder einige der Mittel, die als Guthaben eines Versicherungsjahres, einer Rücklage oder eines Kontos vorliegen, zusammengelegt und entweder als ein Fonds oder als zwei oder mehrere getrennte Fonds investiert werden.
- 3** Wenn der Vorstand zu irgend einer Zeit, nachdem das Versicherungsjahr den Regeln 53.6A und 53.6B entsprechend geschlossen wurde, der Ansicht ist, dass ein Vorfall oder Ereignis der/das während dieses geschlossenen Versicherungsjahres eintrat, dann oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt Anlass zu einer Overspill-Forderung geben könnte, wird der Vorstand so bald wie praktisch möglich erklären, dass das früheste, nachfolgende offene Versicherungsjahr (bei dem es sich nicht um ein Versicherungsjahr handelt, für das der Vorstand Regel 53.6.A und 53.6.B entsprechend bereits eine Erklärung abgegeben hat) zum Zweck der Erhebung einer oder mehrerer Overspill-Prämien für diesen Anspruch offen bleiben wird, und dieses offene Versicherungsjahr bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Datum nicht zu dem Zweck geschlossen wird, eine oder mehrere Overspill-Prämien für diesen Anspruch zu erheben.
- 4** Unbeschadet des Paragraphen 3 dieser Regel kann der Vorstand verfügen, dass nach dem Abschluss eines Versicherungsjahres diesem Jahr kein Anteil der gemäß diesem Paragraph vorgenommen Verteilung gutgeschrieben wird und dass dessen Anteil stattdessen einer Rücklage oder einem Konto, die/das beim Versicherungsverein unterhalten wird, gutgeschrieben wird.

TEIL VIII

▶ VERWALTUNGSVERFAHREN

Regel	Seite
60 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	114
61 MITTEILUNGEN	115
62 MITGLIEDSCHAFT IN NATIONALEN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN	115
63 REGELUNG VON ANSPRÜCHEN	115
64 BEVOLLMÄCHTIGUNG	116
65 STREITVERFAHREN	116
66 DEFINITIONEN	117

Regeln 2016

▶ TEIL VIII: VERWALTUNGSVERFAHREN

REGEL 60 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 1** Der Vorstand ist ermächtigt, nach seinem Ermessen Ausführungsbestimmungen in Bezug auf alle Angelegenheiten dieser Regeln festzulegen.
- 2** Wenn der Vorstand eine Ausführungsbestimmung auf der Grundlage einer Ermächtigung durch diese Regeln erstellt, teilt der Versicherungsverein sie allen betroffenen Mitgliedern mit, doch die Unterlassung der Mitteilung oder deren Nichteingang bei einem Mitglied macht Ausführungsbestimmungen nicht unwirksam, sei es allgemein oder in Bezug auf dieses Mitglied.
- 3** Eine Ausführungsbestimmung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, der in der Mitteilung angegeben ist (der Zeitpunkt darf nicht früher sein als zehn Tage nach dem Datum der Mitteilung), und falls sie die Klauseln und Bedingungen in Bezug auf ein Schiff ändert, tritt die betreffende Änderung ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
- 4** Wird eine solche Ausführungsbestimmung erlassen, so gilt sie als Bestandteil dieser Regeln und jedes Mitglied muss sie einhalten, sofern sie auf die Fahrten anwendbar sind, die durch die von ihm oder in seinem Auftrag beim Versicherungsverein eingetragenen Schiffe durchgeführt werden, oder auf Handelsgeschäfte, an denen sie gegebenenfalls beteiligt sind. Verstößt ein Mitglied gegen eine Ausführungsbestimmung, so kann der Vorstand Ansprüche des Mitglieds abweisen oder auf das Maß beschränken, bis zu dem sie nicht zustande gekommen wären, wenn es die Ausführungsbestimmung eingehalten hätte, und ihm die Bedingungen, die er für angebracht erachtet, als Bedingung für die weitere Eintragung des Schiffs oder der Schiffe des Mitglieds beim Versicherungsverein auferlegen.
- 5** Keine Ausführungsbestimmung kann sich zum Nachteil der einem Mitglied entstandenen Rechte auswirken; abgesehen davon sind alle Ausführungsbestimmungen für sämtliche Mitglieder verbindlich, so als ob sie Bestandteil dieser Regeln wären und ungeachtet dessen, ob die Mitglieder zum Zeitpunkt der Mitteilung dieser Ausführungsbestimmung Mitglied waren oder nicht.
- 6** Jedesmal, wenn dem Vorstand durch diese Regeln die Befugnis erteilt wird, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, diese Ausführungsbestimmungen zu ändern, aufzuheben oder auszusetzen und den Inhalt von Ausführungsbestimmung (insgesamt oder teilweise) in Bezug auf versicherte Schiffe einer bestimmten Klasse, eines bestimmten Typs oder einer bestimmten Flagge einzuschränken, zu erweitern oder anders anzuwenden.

REGEL 61 MITTEILUNGEN

- 1** Die Manager können in Bezug auf alle Mitteilungen oder sonstigen Dokumente, die nach diesen Regeln einem Mitglied zuzustellen sind, nach eigenem Ermessen entscheiden, ob diese Zustellung persönlich oder mit der Post in einem frankierten Umschlag oder durch Faxmitteilung oder E-Mail vorzunehmen ist, und zwar:
 - A** an die von den Managern vorgemerkte Anschrift des Mitglieds;
 - B** an jede andere Anschrift, die das Mitglied den Managern als seine Zustellungsadresse schriftlich bekannt gegeben hat;
 - C** an den Geschäftssitz eines Maklers oder Agenten, über den das Mitglied die Eintragung eines versicherten Schiffs beim Versicherungsverein vorgenommen hat.
- 2** Die entsprechend Vorstehendem zugestellten Mitteilungen oder anderen Schriftstücke sind alle binnen folgender Frist für zugestellt zu erachten - im Falle der Postzustellung: am siebten Tag nach der Postaufgabe; falls per Fax oder E-Mail: am Absendetag. Ein Nachweis der Postaufgabe genügt ohnehin, um die Zustellung mit der Post zu beweisen, und die Protokolle und Aufzeichnungen der Manager über die von ihnen versandten oder empfangenen elektronischen Kommunikationen reichen zum Nachweis der Zustellung durch andere Mittel aus.

REGEL 62 MITGLIEDSCHAFT IN NATIONALEN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Der Vorstand kann veranlassen, dass der Versicherungsverein aus eigenem Recht oder in Bezug auf die Mitglieder des Versicherungsvereins, die hierfür in Frage kommen, Mitglied von nationalen oder internationalen Gesellschaften oder Organisationen wird oder sich ihnen anschließt, die sich um die Förderung der Rechte von Schiffseignern kümmern, und kann zu diesem Zweck erlauben, dass der Versicherungsverein diesen Einrichtungen die Beiträge oder Schenkungen zahlt, die der Vorstand für angebracht erachtet, sei es aus den allgemeinen Mitteln des Versicherungsvereins oder durch spezielle Beiträge, die auf die vom Vorstand festgelegte Weise von den betreffenden Mitgliedern erhoben werden.

REGEL 63 REGELUNG VON ANSPRÜCHEN

- 1** Der Vorstand versammelt sich sooft wie nötig zur Regelung von Ansprüchen des Versicherungsvereins und zur Behandlung anderer Angelegenheiten, die die Geschäfte des Versicherungsvereins betreffen, doch der Vorstand ist ermächtigt, zu gegebener Zeit den Managern die Durchführung von Zahlungen für solche Ansprüche für die Arten und die Summen, die der Vorstand festlegt, zu gestatten, ohne sich vorher an den Vorstand zu wenden.

- 2 Wird der Anspruch eines Mitglieds in einer anderen Wahrung als der Wahrung der ursprunglichen Zahlung beglichen, ist die ursprungliche Zahlung in die Wahrung der Entschadigungszahlung umzurechnen, und zwar zu dem am Tag der ursprunglichen Zahlung geltenden Wechselkurs.
- 3 Durch Begleichung einer Schadenersatzforderung an einen Makler, Manager oder anderen Beauftragten eines Mitglieds ist der Versicherungsverein seiner Leistungspflicht gegenuber dem Mitglied vollstandig enthoben.

REGEL 64 BEVOLLMACHTIGUNG

Wenn Befugnisse, Aufgaben oder Entscheidungsgewalten den Managern aufgrund dieser Regeln anvertraut oder auferlegt werden, konnen diese Befugnisse, Aufgaben oder Entscheidungsgewalten gema den in diesen Regeln enthaltenen Klauseln, Bedingungen oder Einschrankungen von den Managern oder Beauftragten der Manager, die hierzu die Vollmacht erhalten haben, ausgeut werden.

REGEL 65 STREITVERFAHREN

- 1 Sollte wegen oder bezuglich dieser Regeln eine Meinungsverschiedenheit oder ein Streit zwischen einem Mitglied oder gemeinsamen Mitglied und dem Versicherungsverein entstehen oder sich aus einem Vertrag mit dem Versicherungsverein oder in Bezug auf die diesbezuglichen Rechte oder Pflichten des Versicherungsvereins oder des Mitglieds oder gemeinsamen Mitglieds oder im Zusammenhang damit oder andere Angelegenheit betreffend ergeben, so wird diese Meinungsverschiedenheit oder dieser Streit zunachst dem Vorstand unterbreitet und von ihm beurteilt. Diese Unterbreitung und Beurteilung geschieht nur auf schriftliche Vorlage, doch diese Unterbreitung und Beurteilung konnen nach dem Ermessen des Vorstands ausgeschlagen werden.
- 2 Wenn ein Mitglied oder gemeinsames Mitglied, das von einer solchen Meinungsverschiedenheit oder einem solchen Streit betroffen ist, die Entscheidung des Vorstands im Anschluss an diese Unterbreitung und Beurteilung nicht annimmt, oder wenn nach Ermessen des Vorstands auf eine Beurteilung verzichtet wird, wird dies an ein Schiedsgericht in London verwiesen, wobei einer der Schiedsrichter vom Versicherungsverein, einer von dem Mitglied oder gemeinsamen Mitglied und ein dritter von den Schiedsrichtern ernannt wird. Die Verweisung an ein Schiedsgericht sowie alle damit verbundenen Verfahrensschritte unterliegen den Bestimmungen des English Arbitration Act 1996 sowie allen seinen gesetzlichen anderungen oder Neufassungen.

- 3 Kein Mitglied oder gemeinsames Mitglied darf Klagen, Prozesse oder andere gerichtliche Verfahren gegen den Versicherungsverein im Zusammenhang mit einer Meinungsverschiedenheit oder einem Streit dieser Art einleiten oder weiterführen, ohne vorher einen Schiedsspruch gemäß dieser Regel erhalten zu haben.
- 4 Das vorstehend aufgeführte Streitverfahren gilt gleichermaßen für alle Personen oder Organisationen, die behaupten, eine dem Mitglied oder gemeinsamen Mitglied angeschlossene Gesellschaft zu sein, oder die in Bezug auf ein versichertes Schiff zusätzlichen Versicherungsstatus oder Mitversicherungsstatus behaupten.

REGEL 66 DEFINITIONEN

In diesen Regeln gelten folgende Bedeutungen, es sei denn, dass der Kontext oder das betreffende Thema es anders erfordert:

12 Uhr mittags bedeutet 12 Uhr mittags mittlere Greenwich-Zeit (GMT).

Abgeschlossenes Versicherungsjahr bedeutet ein Versicherungsjahr, das gemäß der Regel 58 abgeschlossen wurde.

Bruttotonnage bedeutet die Bruttotonnage eines Schiffs gemäß dem Internationalen Übereinkommen von 1969 über Tonnage-vermessung für Schiffe, die im Internationalen Schiffsmessbrief (1969) oder anderen Eintragungsbesccheinigungen dieses Schiffs oder anderen amtlichen Dokument bezüglich der Eintragung des betreffenden Schiffs zertifiziert oder eingetragen ist. Im Fall von Zweifeln gilt die Tonnage auf Grund des genannten Übereinkommens.

Datum der Overspill-Forderung bedeutet im Zusammenhang mit einer Overspill-Prämie den Zeitpunkt und das Datum, an denen das Ereignis oder der Schadensfall eingetreten ist, das oder der zu der Overspill-Forderung geführt hat, für die die Overspill-Prämie erhoben wird, oder, wenn das Versicherungsjahr, in dem ein solches Vorkommnis sich ereignet, gemäß den Bestimmungen der Regeln 53.6.A und 53.6.B um 12 Uhr mittags GMT am 20. August des Versicherungsjahres, für das der Vorstand eine Erklärung im Sinne der Regel 53.6.C abgibt, abgeschlossen wurde.

Eingetragene Tonnage bedeutet die Tonnage, die zwischen dem Versicherungsverein und einem Antragsteller auf Versicherung eines Schiffs zum Zeitpunkt der Annahme dieses Schiffs im Hinblick auf die Berechnung des Grundbeitragsatzes sowie in gewissen Fällen des Haftungslimits des Versicherungsvereins im Zusammenhang mit diesem Schiff vereinbart wird.

Ereignis bedeutet einen Unfall oder Schadensfall (mit der Ausnahme, dass eine Serie von Ereignissen mit der gleichen Ursache als ein einziges Ereignis behandelt wird, das zum Zeitpunkt des ersten von ihnen stattgefunden hat).

Erneuerungsdatum bedeutet den 20. Februar eines jeden Jahres oder ein anderes Datum, das als Erneuerungsdatum vereinbart wurde.

Geldstrafen umfassen alle Bußgelder, Strafgebühren und anderen Auflagen in der Art von Geldstrafen.

Rückversicherungslimit der Gruppe bedeutet den Betrag des niedrigsten Anspruchs (mit Ausnahme von Ansprüchen infolge von Ölverschmutzung), der einer Partei des Pooling Agreement entsteht und das Höchstlimit für die gleiche Art von Ansprüchen erschöpfen würde (mit Ausnahme von Ansprüchen infolge von Ölverschmutzung), das von Zeit zu Zeit im allgemeinen Schadensexzedentenvertrag der Gruppe vorgeschrieben wird, vorausgesetzt, dass zum Zwecke dieser Definition alle Ansprüche, die einer Partei des Pooling Agreement aufgrund der Eintragung eines Schiffs infolge eines Ereignisses oder Schadensfalls entstehen, einschließlich Ansprüche bezüglich der Haftung für die Entfernung oder Nichtentfernung eines Wracks, so behandelt werden, als wäre es ein einziger Anspruch.

Grundbeitragsrate im Zusammenhang mit einem versicherten Schiff bedeutet den Betrag, der die Grundlage bildet, auf der Prämien in Bezug auf dieses Schiff gemäß der Regel 37 an den Versicherungsverein zahlbar sind.

Haager Regeln bedeuten die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente, das am 25. August 1924 in Brüssel unterschrieben wurde.

Haag-Visby-Regeln bedeuten die Haager Regeln in der durch das Protokoll zur Änderung des besagten Übereinkommens abgeänderten Fassung, das am 23. Februar 1968 in Brüssel unterschrieben wurde.

Illegaler Fischfang im Sinne von Regel 31 bedeutet den Einsatz des Schiffs für Zwecke, durch welche Gesetze, Regeln, Vorschriften, Anforderungen, Protokolle oder Artikel (einschließlich die eines Küstenlandes, des Flaggenstaats des Schiffs und aller anwendbaren Verträge und Übereinkommen, ohne darauf beschränkt zu sein) die für das Management, den Schutz und die Erhaltung des Meeresbiodiversitäts geschädigt sind, verletzt werden.

ISM-Code (International Safety Management) bedeutet den International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention, der in Kapitel IX des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des

menschlichen Lebens auf See in seiner abgeänderten Fassung eingefügt wurde. ISPS-Code bedeutet den International Ship and Port Facility Security Code, der Bestandteil des Internationalen Vertrags zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974, Kapitel VI, in seiner jeweils geltenden Fassung bildet.

Ladung (nichtpersönliche Habe von Passagieren und Fahrzeuge) bedeutet Materialien oder Güter jedweder Art, die gegen Bezahlung transportiert werden.

Manager bedeutet die derzeitigen Manager des Versicherungsvereins.

Mitglied bedeutet ein Mitglied des Versicherungsvereins, einschließlich eines früheren Mitglieds des Versicherungsvereins und kann auch Organisationen mit einschließen, die Regel 42 entsprechend einen Rückversicherungsvertrag mit dem Versicherungsverein geschlossen haben.

Öl bedeutet Öl jedweder Art und Beschreibung, einschließlich Mischungen, die Öl enthalten.

Overspill-Forderung bedeutet den Teil (gegebenenfalls) eines Anspruchs (mit Ausnahme von Ansprüchen in Bezug auf Ölverschmutzung), der dem Versicherungsverein oder einer anderen Partei des Pooling Agreement aufgrund der Eintragung eines Schiffs entsteht und der über das Rückversicherungslimit der Gruppe hinausgeht oder hinausgehen kann.

Overspill-Prämie bedeutet eine Prämie, die vom Versicherungsverein aufgrund der Regel 53 erhoben wird, um Mittel zur Zahlung der gesamten oder eines Teils der Overspill-Forderung bereitzustellen.

Overspill-Rücklage bedeutet eine Rücklage, die vom Versicherungsverein aufgrund der Regel 57.1.B angelegt wurde, um Mittel bereitzustellen, die zur Begleichung einer oder mehrerer Overspill-Forderungen verwendet werden können.

Passagier bedeutet eine Person, die auf der Grundlage eines Frachtvertrag gegen Entgelt auf dem versicherten Schiff befördert wird, befördert werden soll oder befördert wurde und nicht in irgendeiner Eigenschaft im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder dem Betrieb des versicherten Schiffs eingestellt oder beschäftigt ist.

Pooling Agreement bedeutet die Vereinbarung zwischen gewissen Mitgliedern der Internationalen Gruppe von P&I Associations vom 20. Februar 1999, womit deren Parteien sich verpflichteten, zu vereinbarten Anteilen die Last der Ansprüche

oder Aufwendungen (über dem vereinbarten Selbstbehalt hinaus) des Versicherungsgeschäfts eines jeden von ihnen zu teilen, sowie jede Änderung, Variante oder Ersatzregelung dieser Vereinbarung.

Prämie bedeutet jede Summe, die dem Versicherungsverein in Bezug auf ein versichertes Schiff gemäß den Regeln 3, 4 und 50 bis 55 zu zahlen ist.

Satzung bedeutet die derzeitige Satzung des Versicherungsvereins.

Schiff (in Bezug auf ein Schiff, das beim Versicherungsverein eingetragen oder zur Eintragung vorgeschlagen wird) bezieht sich auf jedes Schiff, Boot, Tragflügelboot, Luftkissenboot oder jede andere Beschreibung eines Schiffs oder auf eine andere Konstruktion, gleichgültig ob bereits fertig oder noch im Bau befindlich - darin eingeschlossen Leichter, Lastkähne oder ähnliche Schiffe, gleichgültig wie sie verwendet werden oder welche Verwendung für sie beabsichtigt ist - für jegliche Schifffahrts- oder anderweitigen Zwecke auf, unter, über oder im Wasser (einschließlich Binnengewässer jeder Art und Beschreibung) oder auf einen Teil derselben oder einen Anteil von deren Tonnage oder eine Beteiligung daran, doch unter Ausschluss von (a) Konstruktionen oder Schiffen, die zum Zweck der Durchführung von Probebohrungen für Öl- oder Gas oder zu deren Produktion gebaut wurden und (b) feste Plattformen oder Bohranlagen.

Schriftlich bedeutet auf alle oder eine dieser oder andere Art und Weisen zur Wiedergabe oder Darstellung von Wörtern geschrieben, gedruckt, lithographiert oder sichtbar dargestellt.

Wörter im Singular beinhalten auch den Plural und umgekehrt.

Seefahrer bedeutet jede Person (einschließlich des Kapitäns und der Lehrlinge), die in irgend einer Eigenschaft im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines versicherten Schiffs eingestellt oder beschäftigt ist, sei es an Bord oder auf dem Wege vom oder zum betreffenden Schiff.

Unfall im Sinne von Regel 2, Abschnitt 2B, bedeutet entweder (i) einen Vorfall, der durch Kollision, Strandung, Explosion, Feuer oder eine ähnliche Ursache ausgelöst wurde und sich auf den Zustand des Schiffs so auswirkt, dass es nicht länger sicher bis zu seinem beabsichtigten Bestimmungshafen navigieren kann, oder (ii) eine Bedrohung von Leben, Gesundheit oder Sicherheit der Passagiere.

Unfall im Sinne von Regel 2, Abschnitt 12, Vorbehalt Di, bedeutet einen Vorfall der durch Kollision, Strandung, Explosion, Feuer oder eine ähnliche Ursache ausgelöst wurde, schließt jedoch Wracks aus, die durch Pflichtvernachlässigung oder Fahrlässigkeit verursacht wurden.

Vermögensgüter von Seeleuten im Rahmen der Regel 2 Abschnitt 1D umfassen nur das persönliche Eigentum, das zum wesentlichen Bedarf eines jeden Seefahrers gehört.

Versichert und Versicherung beinhalten rückversichert und Rückversicherung.

Versichertes Schiff bedeutet ein Schiff, das zur Versicherung beim Versicherungsverein eingetragen wurde.

Versicherungsjahr bedeutet ein Jahr vom 20. Februar, 12 Uhr mittags, bis 20. Februar, 12 Uhr mittags, des darauffolgenden Jahres.

Versicherungsverein bedeutet The Shipowners' Mutual Protection und Indemnity Association (Luxemburg).

Versicherungszeitraum bedeutet im Zusammenhang mit einem versicherten Schiff die Zeitspanne, in der (gemäß den Klauseln eines Versicherungsvertrags) der Versicherungsverein ein Risiko in Bezug auf das Eintreten von Vorkommnissen bezüglich dieses Schiffs eingeht, die eine Verpflichtung auf Seiten des Versicherungsvereins zur Entschädigung des betreffenden Mitglieds entstehen lassen können.

Vertragslimit bedeutet in Bezug auf ein Schiff das Haftungslimit des Schiffseigners dieses Schiffs für Ansprüche (mit Ausnahme von Ansprüchen für Tod oder Körperverletzung) zum Datum der Overspill-Forderung, berechnet gemäß Artikel 6 Paragraph 1(b) des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen von 1976 (der „Vertrag“), aus Sonderziehungsrechten in US-Dollars zu dem Wechselkurs umgewandelt, der vom Vorstand verbindlich als der Satz festgelegt wird, der am Datum der Overspill-Forderung gilt, vorausgesetzt, dass

- a wenn ein Schiff nur für einen Teil (den „relevanten Teil“) seiner Tonnage eingetragen ist, das Vertragslimit der relevante Teil des wie vorstehend berechneten und umgewandelten Haftungslimits ist, und
- b davon ausgegangen wird, dass jedes Schiff ein Seeschiff ist, auf das der Vertrag Anwendung findet, ungeachtet anderslautender Bestimmungen des Vertrags.

Vorstand bedeutet den jeweiligen Board of Directors des Versicherungsvereins.

Regeln 2016

ANMERKUNGEN ZU DEN REGELN

Diese Anmerkungen, auch diejenigen, die Regel 2 Abschnitt 10C und 11 angehängt sind; sie gehören nicht zu den Regeln oder den dort genannten Regulierungsvorschriften sondern sind lediglich als Anleitung der Mitglieder in Bezug auf die Praxis des Versicherungsvereins gedacht. Sie stellen keinen Verzicht oder gar eine Abänderung der Anforderungen der Regeln oder der betreffenden Regulierungs-vorschriften dar.

1 **Bürgschaft, Regel 14, Abschnitt 1**

Unter dem Vorbehalt einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall, hat die seitens der Manager normalerweise verlangte Verpflichtungserklärung in folgender Form zu erfolgen:

An

The Shipowners' Mutual Protection and Indemnity Association (Luxembourg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schiff
Reise (oder Hafen, usw.)
Datum
Vorfall

Wir bitten Sie hiermit (sei es persönlich oder über Ihre Beauftragten) eine Bürgschaft oder sonstige Sicherheitsleistung in Höhe von zur Verfügung zu stellen. Diese Bürgschaft oder sonstige Sicherheitsleistung wird jetzt erbeten und/oder jetzt verlangt, um Arrest oder Festhaltung von

SS/MS zu vermeiden oder um die Aufhebung des Arrests zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie diese Bürgschaft oder Sicherheitsleistung zur Verfügung stellen (nachstehend als „die Bürgschaft oder Sicherheitsleistung“ bezeichnet), verpflichten wir uns hiermit zu Folgendem:



- 1** Im Anschluss an eine Ihnen oder Ihren Beauftragten auf Grund oder in Verbindung mit der Bürgschaft oder Sicherheitsleistung entstehende Verpflichtung sofort einen ausreichenden Betrag zu zahlen, um diese Verpflichtung vollständig zu begleichen und generell sämtliche Maßnahmen zu treffen, die notwendig sein könnten, um sicherzugehen, dass die Verpflichtung, sobald sie eintritt, unverzüglich vollständig beglichen wird und dass weder von Ihnen noch von Ihren Beauftragten irgend eine Zahlung verlangt wird, um die betreffende Verpflichtung zu begleichen, es sei denn sie erfolgt aus den Mitteln die wir zur Verfügung gestellt haben werden (nachstehen als „die Mittel“ bezeichnet).

- 2** Sollte es zu irgend einem Zeitpunkt nach Abschluss des Versicherungsjahres den Bestimmungen von Regel 53.6A und 53.6B entsprechend für den Vorstand den Anschein haben, dass ein Vorfall oder Ereignis, der/das während des betreffenden abgeschlossenen Versicherungsjahres eintrat, zum betreffenden Zeitpunkt oder in Zukunft zu einer Overspill-Forderung führen könnte, wird der Vorstand so bald wie praktisch möglich erklären, dass das früheste nachfolgende offene Versicherungsjahr (bei dem es sich nicht um ein Versicherungs-jahr handelt, für das der Vorstand bereits Regel 53.6A und 53.6C entsprechend eine Erklärung abgab) zum Zweck der Erhebung einer oder mehrerer Overspill-Prämie/n offen bleiben und das betreffende offene Versicherungsjahr bis zu dem Datum, das der Vorstand festzulegen hat, nicht zu dem Zweck geschlossen werden wird, eine oder mehrere Overspill-Prämie/n für diese Forderung zu erheben.

- 3** Ihre sämtlichen Kosten, Ausgaben, Gebühren und Provisionen (wie in Ihren Regeln festgelegt) in Verbindung mit der Bereitstellung der Bürgschaft oder Sicherheitsleistung zu zahlen.

- 4** Unbeschadet des Vorstehenden und sollte der Fall eintreten, dass wir es unter Verletzung unserer Verpflichtung unter Klausel 1 vorstehend unterlassen sollten, diese Mittel zur Verfügung zu stellen und Sie ungeachtet dessen verpflichtet sind, diese/n Verpflichtung, Verlust, Schaden, Kosten, Ausgaben, Gebühren oder Provisionen auf sich zu nehmen oder - selbst wenn Sie keine derartige Verpflichtung haben - sich entscheiden, diese auf sich zu nehmen, dann

- A** sind Sie berechtigt, sofortige Rückzahlung des Betrags für diese/n Verpflichtung, Verlust, Schaden, Kosten, Ausgaben, Gebühren oder Provisionen zu fordern;

- B** sollte der Fall eintreten, dass diese Rückzahlung unter Verletzung unserer Verpflichtungen hierunter nicht sofort erfolgt, werden wir Ihnen dafür - oder für den zum betreffenden Zeitpunkt ausstehenden Teil derselben - Zinsen zum Satz von 2% pro Jahr über dem Angebotssatz zwischen erstklassigen Kreditinstituten (Prime Banks) auf dem Londoner Inter-Bank Euro-Dollar Markt für dreimonatige Einlagen zahlen (dieser Satz wird monatlich am ersten Tag des entsprechenden Monats festgelegt), bis die Rückzahlung erfolgt ist.

- 5 Diese Vereinbarung unterliegt englischem Recht und, unbeschadet Ihres Rechts auf Einleitung von Gerichtsverfahren in anderen Jurisdiktionen, besitzt der High Court of Justice in London die Befugnis, von Ihnen in Verbindung hiermit erhobene Klagen richterlich zu entscheiden.

Wir geben weiterhin Unsere Zustimmung, dass der Versicherungsverein durch die Bereitstellung dieser Bürgschaft oder Sicherheitsleistung keinerlei Verpflichtung irgend einer Art eingeht, weitere Bürgschaften oder Sicherheitsleistungen in Verbindung mit vorstehendem Vorfall zur Verfügung zu stellen und dass der Versicherungsverein jederzeit nach seinem freien Ermessen die Kündigung oder Freigabe der vorstehenden Bürgschaft oder Sicherheitsleistung veranlassen kann.

Wenn wir durch den Versicherungsverein für vorstehenden Vorfall versichert sind, behalten wir uns das Recht vor, die Rückzahlung von eventuell von uns hierunter gezahlten Beträgen zu verlangen, die Ihren Regeln entsprechend ordnungsgemäß erstattungsfähig sind.

Hochachtungsvoll

2 **Auslieferung der Ladung ohne Vorlage von Konnossementen/Änderung des Bestimmungsorts**

Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung von Forderungen durch den Versicherungsverein, wenn diese infolge der Auslieferung der Ladung ohne Vorlage eines Konnossements oder der Löschung der Ladung an einem anderen als dem im Beförderungsvertrag genannten Hafen oder Ort entstehen.

Sollten Mitglieder jedoch diese Praxis auf eigenes Risiko übernehmen wollen, wird ihnen geraten eine entsprechende Haftungsfreistellung der Charterer oder Ladungsinteressen einzuholen. Dabei sollten sie verstehen, dass Deckung durch den Versicherungsverein nicht dadurch wieder hergestellt ist, dass eine Haftungsfreistellung eingeholt wird; die Haftungs-freistellung muss die vom Versicherungsverein in der Deckung geschaffene Lücke füllen und es obliegt Mitgliedern zu entscheiden, was eine ausreichende Sicherheit für diese Zwecke darstellt.

Verschiedene Formulare mit empfohlenem Wortlaut für die Haftungsfreistellung folgen:



- A** Standardformular für zu erteilende Haftungsfreistellung als Gegenleistung für Auslieferung der Ladung ohne Vorlage eines Original-Konnossements
- AA** Standardformular für zu erteilende Haftungsfreistellung als Gegenleistung für Auslieferung der Ladung ohne Vorlage eines Original-Konnossements, das die Zustimmung einer Bank beinhaltet, der Schadloshaltungserklärung beizutreten
- B** Standardformular für zu erteilende Haftungsfreistellung als Gegenleistung für Auslieferung der Ladung an einen anderen als den im Konnossement genannten Hafen
- BB** Standardformular für zu erteilende Haftungsfreistellung als Gegenleistung für Auslieferung der Ladung an einen anderen als den im Konnossement genannten Hafen, das die Zustimmung einer Bank beinhaltet, der Schadloshaltungserklärung beizutreten
- C** Standardformular für zu erteilende Haftungsfreistellung als Gegenleistung für Auslieferung der Ladung an einen anderen als den im Konnossement genannten Hafen, ohne Vorlage des Original-Konnossements
- CC** Standardformular für zu erteilende Haftungsfreistellung als Gegenleistung für Auslieferung der Ladung an einen anderen als den im Konnossement genannten Hafen, ohne Vorlage des Original-Konnossements, das die Zustimmung einer Bank beinhaltet, der Schadloshaltungserklärung beizutreten
- A** Standardformular für zu erteilende Haftungsfreistellung als Gegenleistung für Auslieferung der Ladung ohne Vorlage eines Original-Konnossements

An: [Name der Eigner angeben] [Datum angeben]
 Eigner der/s [Name des Schiffes angeben]
 [Adresse angeben]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schiff: [Name angeben]
 Reise: [im Konnossement genannten Verlade- und Löschungshafen angeben]
 Ladung: [Beschreibung der Ladung angeben]
 Konnossement: [Identifikationsnummer/n, Datum und Ausstellungsort angeben]

Die vorstehende Ladung wurde auf dem oben genannten Schiff von [Name des Verladers angeben] verladen und in Konsignation an [Name des Konsignatars oder der Partei entsprechend angeben, an dessen/deren Order das Konnossement ausgestellt ist] zur Auslieferung im Hafen von [Name des im Konnossement angegebenen Löschungshafen angeben] verschifft. Das Konnossement ist jedoch nicht eingetroffen und wir [Name der Partei angeben, die um Auslieferung ansucht] bitten Sie hiermit, die genannte Ladung ohne Vorlage des Original-Konnossements an [Name der Partei, an die Auslieferung erfolgen soll] in [Ort, wo die Auslieferung erfolgen soll] auszuliefern.

Dafür, dass Sie unserem vorstehenden Ersuchen nachkommen, verpflichten wir uns hiermit zu Folgendem:

- 1** Sie, sowie Ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen zu entschädigen und Sie alle für jegliche/n Verpflichtung, Verlust, Schaden oder Ausgaben jeder Art schadlos zu halten, die Ihnen möglicherweise auf Grund der Auslieferung der Ladung unserem entsprechend Ersuchen entstehen könnten.
- 2** Sollte der Fall eintreten, dass in Verbindung mit der wie vorstehend ausgeführten Auslieferung der Ladung ein gerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen in die Wege geleitet wird, Ihnen oder jenen nach Aufforderung ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um dies anzufechten.
- 3** Sollte in Verbindung mit der vorstehend ausgeführten Auslieferung der Ladung das Schiff oder sonstiger darin befindliche Besitz oder damit verbundene/s Eigentum, Management oder Kontrolle mit Arrest belegt oder zurückgehalten werden, oder sollte deren Arrest oder Zurückhaltung angedroht werden, oder sollte es zu irgend einer Einmischung in die Verwendung oder den Handel des Schiffes kommen (gleichgültig ob auf Grund der Eintragung eines Vorbehalts im Schiffsregister oder jeglicher anderweitigen Art), nach Aufforderung Bürgschaften oder Sicherheitsleistungen zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise erforderlich sind, um Arrest oder Festhaltung zu verhindern oder die Freigabe des betreffenden Schiffes oder Eigentums sicherzustellen oder diese Einmischung zu beseitigen und Sie für Verpflichtungen, Verlust, Schaden oder Ausgaben zu entschädigen, die durch diese/n Arrest oder Zurückhaltung oder angedrohte/n Arrest oder Zurückhaltung oder diese Einmischung verursacht werden, gleichgültig ob dieser Arrest oder diese Zurückhaltung oder angedrohte Arrest oder Zurückhaltung oder diese Einmischung gerechtfertigt sind oder nicht.



- 4 Handelt es sich bei dem Ort, an den wir Sie um Auslieferung gebeten haben, um ein Terminal oder eine Fazilität für Bulk-Lieferungen von Flüssigkeiten oder Gas oder um Lieferung an ein anderes Schiff, einen Leichter oder Kahn, so hat die Lieferung an das betreffende Terminal oder Schiff, den Leichter oder Kahn als Lieferung an die Partei zu gelten, an die wir Sie um Lieferung gebeten haben.
- 5 Sobald wir im Besitz aller Original-Konnossemente für die vorstehende Ladung sind, Ihnen diese zuzustellen oder anderweitig zu veranlassen, dass alle Original-Konnossemente Ihnen zugestellt werden; daraufhin erlöscht unsere Haftung Ihnen gegenüber.
- 6 Die Haftung aller und jeder Person/en unter dieser Haftungsfreistellung ist gesamtschuldnerisch und nicht davon abhängig, dass Sie zuerst gegen (andere) Personen Verfahren einleiten, gleichgültig ob diese Personen Partei dieser Haftungsfreistellung oder unter ihr haftbar sind oder nicht.
- 7 Diese Haftungsfreistellung unterliegt englischem Recht und ist den englischen Gesetzen entsprechend auszulegen; alle Personen, die auf Grund dieser Haftungsfreistellung haftbar sind, haben sich auf Ihr Ersuchen der Gerichtszuständigkeit des englischen High Court of Justice zu unterwerfen.

Hochachtungsvoll
Im Namen und Auftrag von
[Name des/r Ersuchenden angeben]

Der/Die Ersuchende

.....

Unterschrift

AA Standardformular für zu erteilende Haftungsfreistellung als Gegenleistung für Auslieferung der Ladung ohne Vorlage eines Original-Konnossements, das die Zustimmung einer Bank beinhaltet, der Schadloshaltungserklärung beizutreten

An: [Name der Eigner angeben] [Datum angeben]
Eigner der/s [Name des Schiffes angeben]
[Adresse angeben]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schiff: [Name angeben]
Reise: [im Konnossement genannten Verlade- und Löschungshafen angeben]
Ladung: [Beschreibung der Ladung angeben]
Konnossement: [Identifikationsnummern, Datum und Ausstellungsort angeben]

Die vorstehende Ladung wurde auf dem oben genannten Schiff von [Name des Verladers angeben] verladen und in Konsignation an [Name des Konsignatars oder der Partei entsprechend angeben, an dessen/deren Order das Konnossement ausgestellt ist] zur Auslieferung im Hafen von [Name des im Konnossement angegebenen Löschungshafen angeben] verschifft. Das Konnossement ist jedoch nicht eingetroffen und wir [Name der Partei angeben, die um Auslieferung ansucht] bitten Sie hiermit, die genannte Ladung ohne Vorlage des Original-Konnossements an [Name der Partei, an die Auslieferung erfolgen soll] in [Ort, wo Auslieferung erfolgen soll] auszuliefern.

Dafür, dass Sie unserem vorstehenden Ersuchen nachkommen, verpflichten wir uns hiermit zu Folgendem:

- 1** Sie, sowie Ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen zu entschädigen und Sie alle für jegliche/n Verpflichtung, Verlust, Schaden oder Ausgaben jeder Art schadlos zu halten, die Ihnen möglicherweise auf Grund der Auslieferung der Ladung unserem Ersuchen entsprechend entstehen könnten.
- 2** Sollte der Fall eintreten, dass in Verbindung mit der wie vorstehend genannten Auslieferung der Ladung ein gerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen in die Wege geleitet wird, Ihnen oder jenen nach Aufforderung ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um dies anzufechten.
- 3** Sollte in Verbindung mit der vorstehend genannten Auslieferung der Ladung das Schiff oder sonstiger darin befindliche Besitz oder damit verbundene/s Eigentum, Management oder Kontrolle mit Arrest belegt oder zurückgehalten werden, oder sollte deren Arrest oder Zurückhaltung angedroht werden, oder sollte es zu irgend einer Einmischung in die Verwendung oder den Handel des Schiffes kommen (gleichgültig ob auf Grund der Eintragung eines Vorbehalts im Schiffsregister



oder jeglicher anderweitigen Art), nach Aufforderung Bürgschaften oder Sicherheitsleistungen zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise erforderlich sind, um Arrest oder Festhaltung zu verhindern oder die Freigabe des betreffenden Schiffes oder Eigentums sicherzustellen oder diese Einmischung zu beseitigen und Sie für Haftung, Verlust, Schaden oder Ausgaben zu entschädigen, die durch diese/n Arrest oder Zurückhaltung oder angedrohte/n Arrest oder Zurückhaltung oder diese Einmischung verursacht werden, gleichgültig ob dieser Arrest oder diese Zurückhaltung oder angedrohte Arrest oder Zurückhaltung oder diese Einmischung gerechtfertigt sind oder nicht.

- 4 Handelt es sich bei dem Ort, an dem wir Sie um Auslieferung gebeten haben, um ein Terminal oder eine Fazität für Bulk-Lieferungen von Flüssigkeiten oder Gas oder um Lieferung an ein anderes Schiff, einen Leichter oder Kahn, so hat die Lieferung an das betreffende Terminal oder Schiff, den Leichter oder Kahn als Lieferung an die Partei zu gelten, an die wir Sie um Lieferung gebeten haben.
- 5 Sobald wir im Besitz aller Original-Konnossemente für die vorstehende Ladung sind, Ihnen diese zuzustellen oder anderweitig zu veranlassen, dass alle Original-Konnossemente Ihnen zugestellt werden; daraufhin erlöscht unsere Haftung Ihnen gegenüber.
- 6 Die Haftung aller und jeder Person/en unter dieser Haftungsfreistellung ist gesamtschuld-nerisch und nicht davon abhängig, dass Sie zuerst gegen (andere) Personen Verfahren einleiten, gleichgültig ob diese Personen Partei dieser Haftungsfreistellung oder unter ihr haftbar sind oder nicht.
- 7 Diese Haftungsfreistellung unterliegt englischem Recht und ist den englischen Gesetzen entsprechend auszulegen; alle Personen, die auf Grund dieser Haftungsfreistellung haftbar sind, haben sich auf Ihr Ersuchen der Gerichtszuständigkeit des englischen High Court of Justice zu unterwerfen.

Hochachtungsvoll
Im Namen und Auftrag von
[Name des/r Ersuchenden angeben]

Der/Die Ersuchende

.....

Unterschrift

Wir, [Name der Bank angeben], verpflichten uns hiermit, dieser Haftungsfreistellung beizutreten, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass die Haftung der Bank

- 1 sich auf die Zahlung spezifischer Geldbeträge beschränkt, die in Verbindung mit der Haftungsfreistellung verlangt werden (sich jedoch nicht auf die Bereitstellung von Bürgschaften oder anderen Sicherheitsleistungen erstreckt);
- 2 darin besteht, Ihnen unverzüglich nach Ihrer schriftlichen Aufforderung in Form eines unterzeichneten Schreibens, das bestätigt, dass es sich bei dem geforderten Betrag um eine Summe handelt, deren Zahlung an Sie auf Grund der Bedingungen der Haftungsfreistellung fällig ist, die Ihnen jedoch seitens des/r Ersuchenden nicht gezahlt wurde, oder dass es sich um eine Summe handelt, die eine an Sie fällige geldliche Entschädigung für die Unterlassung des/r Ersuchenden darstellt, seine/ihre Verpflichtungen auf Grund der Haftungsfreistellung Ihnen gegenüber zu erfüllen. Um jeglichen Zweifel auszuschließen, bestätigt die Bank hiermit, dass:
 - a diese Entschädigung die Zahlung eines Betrags bis zur Höhe des in Vorbehalts-klausel 3 nachstehend genannten Betrags mit einschließt - sich jedoch nicht darauf beschränkt - um es Ihnen zu ermöglichen, die Bereitstellung von Sicherheits-leistungen zur Freigabe des Schiffes (oder jedes anderen Schiffes im gleichen oder verbundenen Besitz, unter gleichem Management oder gleicher Kontrolle) und die Aufhebung des Arrests in die Wege zu leiten oder diesen Arrest zu verhüten oder eine Einmischung in die Verwendung oder den Handel des Schiffes, wie zuvor ausgeführt, zu verhüten und
 - b sollte der Fall eintreten, dass der so gezahlte Entschädigungsbetrag geringer ist, als der in Vorbehaltsklausel 3 nachstehend genannte Betrag, besteht die Haftung der Bank hierunter weiterhin, wird jedoch um den Betrag der gezahlten Entschädigung reduziert.
- 3 auf eine Summe oder Summen beschränkt ist, die insgesamt [Währung und Betrag in Zahlen und Worten angeben] nicht übersteigt/übersteigen;
- 4 vorbehaltlich der nachstehenden Vorbehaltsklausel 5 am [ein Datum sechs Jahre nach dem Datum der Haftungsfreistellung angeben] (das „Abschlussdatum“) endet; davon ausgenommen etwaige Zahlungsforderungen, welche die Bank hierunter an nachstehend angegebene Adresse am oder vor diesem Datum erhält;
- 5 auf Ihr Ersuchen von Zeit zu Zeit für einen Zeitraum von jeweils zwei Kalenderjahren verlängert wird, vorausgesetzt dass
 - a die Bank eine von Ihnen unterzeichnete schriftliche Mitteilung erhält, in der angegeben wird, dass es für Sie notwendig ist, dass die Haftungsfreistellung für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren in Kraft bleibt, und



- b diese Mitteilung am oder vor dem zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Abschlussdatum an der nachstehend angegebenen Adresse bei der Bank eingeht. Diese Verlängerung gilt dann für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Abschlussdatum; sollte die Bank aus irgend einem Grund nicht bereit sein, das Abschlussdatum zu verlängern, so hat die Bank ihrer Verpflichtung durch Zahlung des hierunter zahlbaren Höchstbetrags (oder eines von Ihnen verlangten niedrigeren Betrags) an Sie nachzukommen.

Sollte jedoch der Fall eintreten, dass die Bank am oder vor dem zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Abschlussdatum eine von Ihnen unterzeichnete schriftliche Mitteilung erhält, in der angegeben wird, dass - infolge der Tatsache, dass die besagte Ladung von Ihnen wie in der Haftungsfreistellung angegeben ausgeliefert wurde - ein gerichtliches Verfahren gegen Sie eingeleitet wurde, so erklärt sich die Bank damit einverstanden, dass ihre Haftung hierunter nicht enden wird, bis sie eine von Ihnen unterzeichnete schriftliche Mitteilung erhalten hat, die angibt, dass alle gerichtlichen Verfahren abgeschlossen sind und eine oder mehrere Summen, die an Sie seitens des/r Ersuchenden und/oder der Bank in Verbindung damit zahlbar sind, gezahlt und als vollständige und endgültige Regelung aller auf Grund der Haftungsfreistellung entstehenden Verpflichtungen erhalten wurde/n;

- 6 dem die Haftungsfreistellung bestimmenden Recht entsprechend auszulegen ist und diesem unterliegt und die Bank sich damit einverstanden erklärt, sich der Zuständigkeit des in der Haftungsfreistellung angegebenen Gerichts zu unterwerfen.

Es sollte vorausgesetzt werden, dass die Bank (zutreffendenfalls) alle Original-Konnossemente nur vorlegen und Ihnen zustellen wird, wenn diese in den Besitz der Bank kommen sollten; die Bank verpflichtet sich jedoch in diesem Fall, dies zu tun.

Die Bank verpflichtet sich, Sie unverzüglich zu informieren, sollte es zu einer Änderung der vollständigen Kontaktdaten der Niederlassung kommen, an die eine Forderung oder Mitteilung zu adressieren ist und die nachstehend genannt wird; und es wird vereinbart, dass auch Sie die Bank unverzüglich informieren, sollte es zu einer Änderung Ihrer Adresse, wie vorstehend angegeben, kommen.

Bitte zitieren Sie die Haftungsfreistellungs-Referenz der Bank in allem diesbezüglichen Schriftverkehr, etwaigen Zahlungsaufforderungen und Mitteilungen.

Hochachtungsvoll
Im Namen und Auftrag von
[Name der Bank angeben]
[ausführliche Einzelheiten der Niederlassung, an die eine Forderung oder
Mitteilung zu adressieren ist, angeben]

.....

Unterschrift

B **Standardformular für zu erteilende Haftungsfreistellung als Gegenleistung für Auslieferung der Ladung an einen anderen als den im Konnossement genannten Hafen**

An: [Name der Eigner angeben] [Datum angeben]
 Eigner der/s [Name des Schiffes angeben]
 [Adresse angeben]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schiff: [Name angeben]
Reise: [im Konnossement genannten Verlade- und Löschungshafen
angeben]
Ladung: [Beschreibung der Ladung angeben]
Konnossement: [Identifikationsnummern, Datum und Ausstellungsort angeben]

Die vorstehende Ladung wurde auf dem oben genannten Schiff von [Name des Verladers angeben] verladen und in Konsignation an [Name des Konsignatars oder der Partei entsprechend angeben, an dessen/deren Order das Konnossement ausgestellt ist] zur Auslieferung im Hafen von [Name des im Konnossement angegebenen Löschungshafen angeben] verschifft. Doch wir, [Name der Partei angeben, die um anderweitige Auslieferung ansucht], bitten Sie hiermit, das Schiff anzuweisen, nach [Name des neuen Löschungshafens angeben] weiterzufahren und die genannte Ladung dort gegen Vorlage von mindestens einem Original-Konnossement auszuliefern.

Dafür, dass Sie unserem vorstehenden Ersuchen nachkommen, verpflichten wir uns hiermit zu Folgendem:

- 1** Sie, sowie Ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen zu entschädigen und Sie alle für jegliche/n Verpflichtung, Verlust, Schaden oder Ausgaben jeder Art schadlos zu halten, die Ihnen möglicherweise auf Grund der Weiterfahrt des Schiffes und Auslieferung der Ladung gegen Vorlage von mindestens einem Original-Konnossement unserem Ersuchen entsprechend entstehen könnten.



- 2** Sollte der Fall eintreten, dass in Verbindung mit der Weiterfahrt des Schiffes und der wie vorstehend ausgeführten Auslieferung der Ladung ein gerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen in die Wege geleitet wird, Ihnen oder jenen nach Aufforderung ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um dies anzufechten.

- 3** Sollte in Verbindung mit der vorstehend ausgeführten Auslieferung der Ladung das Schiff oder ein sonstiges Schiff oder sonstiger, darin befindliche Besitz oder damit verbundene/s Eigentum, Management oder Kontrolle mit Arrest belegt oder zurückgehalten werden, oder sollte deren Arrest oder Zurückhaltung angedroht werden, oder sollte es zu irgend einer Einmischung in die Verwendung oder den Handel des Schiffes kommen (gleichgültig ob auf Grund der Eintragung eines Vorbehalts im Schiffsregister oder jeglicher anderweitigen Art), nach Aufforderung Bürgschaften oder Sicherheitsleistungen zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise erforderlich sind, um Arrest oder Festhaltung zu verhindern oder die Freigabe des betreffenden Schiffes oder Eigentums sicherzustellen oder diese Einmischung zu beseitigen und Sie für Haftung, Verlust, Schaden oder Ausgaben zu entschädigen, die durch diese/n Arrest oder Zurückhaltung oder angedrohte/n Arrest oder Zurückhaltung oder diese Einmischung verursacht werden, gleichgültig ob dieser Arrest oder diese Zurückhaltung oder angedrohte Arrest oder Zurückhaltung oder diese Einmischung gerechtfertigt sind oder nicht.

- 4** Die Haftung aller und jeder Person/en unter dieser Haftungsfreistellung ist gesamtschuldnerisch und nicht davon abhängig, dass Sie zuerst gegen (andere) Personen Verfahren einleiten, gleichgültig ob diese Personen Partei dieser Haftungsfreistellung oder unter ihr haftbar sind oder nicht.

- 5** Diese Haftungsfreistellung unterliegt englischem Recht und ist den englischen Gesetzen entsprechend auszulegen; alle Personen, die auf Grund dieser Haftungsfreistellung haftbar sind, haben sich auf Ihr Ersuchen der Gerichtszuständigkeit des englischen High Court of Justice zu unterwerfen.

Hochachtungsvoll
Im Namen und Auftrag von
[Name des/r Ersuchenden angeben]

Der/Die Ersuchende

.....

Unterschrift

BB**Standardformular für zu erteilende Haftungsfreistellung als Gegenleistung für Auslieferung der Ladung an einen anderen als den im Konnossement genannten Hafen, das die Zustimmung einer Bank beinhaltet, der Schadloshaltungserklärung beizutreten**

An: [Name der Eigner angeben] [Datum angeben]
Eigner der/s [Name des Schiffes angeben]
[Adresse angeben]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schiff: [Name angeben]
Reise: [im Konnossement genannten Verlade- und Löschungshafen angeben]
Ladung: [Beschreibung der Ladung angeben]
Konnossement: [Identifikationsnummern, Datum und Ausstellungsort angeben]

Die vorstehende Ladung wurde auf dem oben genannten Schiff von [Name des Verladeters angeben] verladen und in Konsignation an [Name des Konsignatars oder der Partei entsprechend angeben, an dessen/deren Order das Konnossement ausgestellt ist] zur Auslieferung im Hafen von [Name des im Konnossement angegebenen Löschungshafen angeben] verschifft. Doch wir, [Name der Partei angeben, die um anderweitige Auslieferung ansucht], bitten Sie hiermit, das Schiff anzuweisen, nach [Name des neuen Löschungs- oder Auslieferungshafens angeben] weiterzufahren und die genannte Ladung dort gegen Vorlage von mindestens einem Original-Konnossement auszuliefern.

Dafür, dass Sie unserem vorstehenden Ersuchen nachkommen, verpflichten wir uns hiermit zu Folgendem:

- 1 Sie, sowie Ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen zu entschädigen und Sie alle für jegliche/n Verpflichtung, Verlust, Schaden oder Ausgaben jeder Art schadlos zu halten, die Ihnen möglicherweise auf Grund der Weiterfahrt des Schiffes und Auslieferung der Ladung gegen Vorlage von mindestens einem Original-Konnossement unserem Ersuchen entsprechend entstehen könnten.
- 2 Sollte der Fall eintreten, dass in Verbindung mit der Weiterfahrt des Schiffes und der wie vorstehend ausgeführten Auslieferung der Ladung ein gerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen in die Wege geleitet wird, Ihnen oder jenen nach Aufforderung ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um dies anzufechten.



- 3** Sollte in Verbindung mit der vorstehend ausgeführten Auslieferung der Ladung das Schiff oder ein sonstiges Schiff oder sonstiger darin befindliche Besitz oder damit verbundene/s Eigentum, Management oder Kontrolle mit Arrest belegt oder zurückgehalten werden, oder sollte deren Arrest oder Zurückhaltung angedroht werden, oder sollte es zu irgend einer Einmischung in die Verwendung oder den Handel des Schiffes kommen (gleichgültig ob auf Grund der Eintragung eines Vorbehalts im Schiffsregister oder jeglicher anderweitigen Art), nach Aufforderung Bürgschaften oder Sicherheitsleistungen zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise erforderlich sind, um Arrest oder Festhaltung zu verhindern oder die Freigabe des betreffenden Schiffes oder Eigentums sicherzustellen oder diese Einmischung zu beseitigen und Sie für Haftung, Verlust, Schaden oder Ausgaben zu entschädigen, die durch diese/n Arrest oder Zurückhaltung oder angedrohte/n Arrest oder Zurückhaltung oder diese Einmischung verursacht werden, gleichgültig ob dieser Arrest oder diese Zurückhaltung oder angedrohte Arrest oder Zurückhaltung oder diese Einmischung gerechtfertigt sind oder nicht.
- 4** Die Haftung aller und jeder Person/en unter dieser Haftungsfreistellung ist gesamtschuldnerisch und nicht davon abhängig, dass Sie zuerst gegen (andere) Personen Verfahren einleiten, gleichgültig ob diese Personen Partei dieser Haftungsfreistellung oder unter ihr haftbar sind oder nicht.
- 5** Diese Haftungsfreistellung unterliegt englischem Recht und ist den englischen Gesetzen entsprechend auszulegen; alle Personen, die auf Grund dieser Haftungsfreistellung haftbar sind, haben sich auf Ihr Ersuchen der Gerichtszuständigkeit des englischen High Court of Justice zu unterwerfen.

Hochachtungsvoll
Im Namen und Auftrag von
[Name des/r Ersuchenden angeben]

Der/Die Ersuchende

.....

Unterschrift

Wir, [Name der Bank angeben], verpflichten uns hiermit, dieser Haftungsfreistellung beizutreten, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass die Haftung der Bank

- 1** sich auf Zahlung spezifischer Geldbeträge beschränkt, die in Verbindung mit der Haftungsfreistellung verlangt werden (sich jedoch nicht auf die Bereitstellung von Bürgschaften oder anderen Sicherheitsleistungen erstreckt);

- 2** darin besteht, Ihnen unverzüglich nach Ihrer schriftlichen Aufforderung in Form eines unterzeichneten Schreibens, das bestätigt, dass es sich bei dem geforderten Betrag um eine Summe handelt, deren Zahlung an Sie auf Grund der Bedingungen der Haftungsfreistellung fällig ist, die Ihnen jedoch seitens des/r Ersuchenden nicht gezahlt wurde, oder dass es sich um eine Summe handelt, die eine an Sie fällige geldliche Entschädigung für die Unterlassung des/r Ersuchenden darstellt, seine/ihre Verpflichtungen auf Grund der Haftungsfreistellung Ihnen gegenüber zu erfüllen. Um jeglichen Zweifel auszuschließen, bestätigt die Bank hiermit, dass:
- a diese Entschädigung die Zahlung eines Betrags bis zur Höhe des in Vorbehalts-Klausel 3 nachstehend genannten Betrags mit einschließt - sich jedoch nicht darauf beschränkt - um es Ihnen zu ermöglichen, die Bereitstellung von Sicherheits-leistungen zur Freigabe des Schiffes (oder jedes anderen Schiffes im gleichen oder verbundenen Besitz, unter gleichem Management oder gleicher Kontrolle) und Aufhebung des Arrests in die Wege zu leiten oder diesen Arrest zu verhüten oder eine Einmischung in die Verwendung oder den Handel des Schiffes wie zuvor ausgeführt zu verhüten, und
 - b sollte der Fall eintreten, dass der so gezahlte Entschädigungsbetrag geringer ist, als der in Vorbehaltsklausel 3 nachstehend genannte Betrag, besteht die Haftung der Bank hierunter weiterhin, wird jedoch um den Betrag der gezahlten Entschädigung reduziert.
- 3** auf eine Summe oder Summen beschränkt ist, die insgesamt [Währung und Betrag in Zahlen und Worten angeben] nicht übersteigt/übersteigen;
- 4** vorbehaltlich der nachstehenden Vorbehaltsklausel 5 am [ein Datum sechs Jahre nach dem Datum der Haftungsfreistellung angeben] (das „Abschlussdatum“) endet; davon ausgenommen etwaige Zahlungsforderungen, welche die Bank hierunter an nachstehend angegebene Adresse an oder vor diesem Datum erhält;
- 5** auf Ihr Ersuchen von Zeit zu Zeit für einen Zeitraum von jeweils zwei Kalenderjahren verlängert wird, vorausgesetzt dass
- a die Bank eine von Ihnen unterzeichnete schriftliche Mitteilung erhält, in der angegeben wird, dass es für Sie notwendig ist, dass die Haftungsfreistellung für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren in Kraft bleibt, und

- b diese Mitteilung am oder vor dem zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Abschlussdatum an der nachstehend angegebenen Adresse bei der Bank eingeht. Diese Verlängerung gilt dann für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Abschlussdatum; sollte die Bank aus irgend einem Grund nicht bereit sein, das Abschlussdatum zu verlängern, so hat die Bank ihrer Verpflichtung durch Zahlung des hierunter zahlbaren Höchstbetrags (oder eines von Ihnen verlangten niedrigeren Betrags) an Sie nachzukommen.

Sollte jedoch der Fall eintreten, dass die Bank am oder vor dem zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Abschlussdatum eine von Ihnen unterzeichnete schriftliche Mitteilung erhält, in der angegeben wird, dass - infolge der Tatsache, dass die besagte Ladung von Ihnen wie in der Haftungsfreistellung angegeben ausgeliefert wurde - ein gerichtliches Verfahren gegen Sie eingeleitet wurde, so erklärt sich die Bank damit einverstanden, dass ihre Haftung hierunter nicht enden wird, bis sie eine von Ihnen unterzeichnete schriftliche Mitteilung erhalten hat, die angibt, dass alle gerichtlichen Verfahren abgeschlossen sind und eine oder mehrere Summen, die an Sie seitens des/r Ersuchenden und/oder der Bank in Verbindung damit zahlbar sind, gezahlt und als vollständige und endgültige Regelung aller auf Grund der Haftungsfreistellung entstehenden Verpflichtungen erhalten wurde/n.

- 6 dem die Haftungsfreistellung bestimmenden Recht entsprechend auszulegen ist und diesem unterliegt und die Bank erklärt sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit des in der Haftungsfreistellung angegebenen Gerichts zu unterwerfen.

Es sollte vorausgesetzt werden, dass die Bank (zutreffendenfalls) alle Original-Konnossemente nur vorlegen und Ihnen zustellen wird, wenn sie in den Besitz der Bank kommen sollten; die Bank verpflichtet sich jedoch in diesem Fall, dies zu tun.

Die Bank verpflichtet sich, Sie unverzüglich zu informieren, sollte es zu einer Änderung der vollständigen Kontaktdaten der Niederlassung kommen, an die eine Forderung oder Mitteilung zu adressieren ist und die nachstehend genannt wird; und es wird vereinbart, dass auch Sie die Bank unverzüglich informieren, sollte es zu einer Änderung Ihrer Adresse, wie vorstehend angegeben, kommen.

Bitte zitieren Sie die Haftungsfreistellungs-Referenz der Bank in allem diesbezüglichen Schriftverkehr, etwaigen Zahlungsaufforderungen und Mitteilungen.

Hochachtungsvoll
Im Namen und Auftrag von
[Name der Bank angeben]
[ausführliche Einzelheiten der Niederlassung, an die eine Forderung oder
Mitteilung zu adressieren ist, angeben]

.....

Unterschrift

C **Standardformular für zu erteilende Haftungsfreistellung als Gegenleistung für Auslieferung der Ladung an einen anderen als den im Konnossement genannten Hafen, ohne Vorlage des Original-Konnossements**

An: [Name der Eigner angeben] [Datum angeben]
 Eigner der/s [Name des Schiffes angeben]
 [Adresse angeben]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schiff: [Name angeben]
Reise: [im Konnossement genannten Verlade- und Löschungshafen
 angeben]
Ladung: [Beschreibung der Ladung angeben]
Konnossement: [Identifikationsnummern, Datum und Ausstellungsort angeben]

Die vorstehende Ladung wurde auf dem oben genannten Schiff von [Name des Verladers angeben] verladen und in Konsignation an [Name des Konsignatars oder der Partei entsprechend angeben, an dessen/deren Order das Konnossement ausgestellt ist] zur Auslieferung im Hafen von [Name des im Konnossement angegebenen Löschungshafen angeben] verschifft. Doch wir, [Name der Partei angeben, die um anderweitige Auslieferung ansucht], bitten Sie hiermit, das Schiff anzuweisen, nach [Name des neuen Löschungshafens angeben] weiterzufahren und die genannte Ladung dort ohne Vorlage des Original-Konnossements an [Name der Partei, an die Auslieferung erfolgen soll, angeben] auszuliefern.

Dafür, dass Sie unserem vorstehenden Ersuchen nachkommen, verpflichten wir uns hiermit zu Folgendem:

- 1** Sie, sowie Ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen zu entschädigen und Sie alle für jegliche/n Verpflichtung, Verlust, Schaden oder Ausgaben jeder Art schadlos zu halten, die Ihnen möglicherweise auf Grund der Weiterfahrt des Schiffes und Auslieferung der Ladung unserem Ersuchen entsprechend entstehen könnten.

- 2** Sollte der Fall eintreten, dass in Verbindung mit der Weiterfahrt des Schiffes und der wie vorstehend ausgeführten Auslieferung der Ladung ein gerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen in die Wege geleitet wird, Ihnen oder jenen nach Aufforderung ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um dies anzufechten.
- 3** Sollte in Verbindung mit der vorstehend ausgeführten Auslieferung der Ladung das Schiff oder ein sonstiges Schiff oder sonstiger darin befindliche Besitz oder damit verbundene/s Eigentum, Management oder Kontrolle mit Arrest belegt oder zurückgehalten werden, oder sollte deren Arrest oder Zurückhaltung angedroht werden, oder sollte es zu irgend einer Einmischung in die Verwendung oder den Handel des Schiffes kommen (gleichgültig ob auf Grund der Eintragung eines Vorbehalts im Schiffsregister oder jeglicher anderweitigen Art), nach Aufforderung Bürgschaften oder Sicherheitsleistungen zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise erforderlich sind, um Arrest oder Festhaltung zu verhindern oder die Freigabe des betreffenden Schiffes oder Eigentums sicherzustellen oder diese Einmischung zu beseitigen und Sie für Haftung, Verlust, Schaden oder Ausgaben zu entschädigen, die durch diese/n Arrest oder Zurückhaltung oder angedrohte/n Arrest oder Zurückhaltung oder diese Einmischung verursacht werden, gleichgültig ob dieser Arrest oder diese Zurückhaltung oder angedrohte Arrest oder Zurückhaltung oder diese Einmischung gerechtfertigt sind oder nicht.
- 4** Handelt es sich bei dem Ort, an den wir Sie um Auslieferung gebeten haben, um ein Terminal oder eine Fazilität für Bulk-Lieferungen von Flüssigkeiten oder Gas oder um Lieferung an ein anderes Schiff oder einen Leichter oder Kahn, so hat die Lieferung an das betreffende Terminal oder Schiff, den Leichter oder Kahn als Lieferung an die Partei zu gelten, an die wir Sie um Lieferung gebeten haben.
- 5** Sobald wir im Besitz aller Original-Konnossemente für die vorstehende Ladung sind, Ihnen diese zuzustellen oder anderweitig zu veranlassen, dass alle Original-Konnossemente Ihnen zugestellt werden.
- 6** Die Haftung aller und jeder Person/en unter dieser Haftungsfreistellung ist gesamtschuldnerisch und nicht davon abhängig, dass Sie zuerst gegen (andere) Personen Verfahren einleiten, gleichgültig ob diese Personen Partei dieser Haftungsfreistellung oder unter ihr haftbar sind oder nicht.
- 7** Diese Haftungsfreistellung unterliegt englischem Recht und ist den englischen Gesetzen entsprechend auszulegen; alle Personen, die auf Grund dieser Haftungsfreistellung haftbar sind, haben sich auf Ihr Ersuchen der Gerichtszuständigkeit des englischen High Court of Justice zu unterwerfen.



Hochachtungsvoll
Im Namen und Auftrag von
[Name des/r Ersuchenden angeben]

Der/Die Ersuchende

.....

Unterschrift

CC Standardformular für zu erteilende Haftungsfreistellung als Gegenleistung für Auslieferung der Ladung an einen anderen als den im Konnossement genannten Hafen, ohne Vorlage des Original-Konnossements, das die Zustimmung einer Bank beinhaltet, der Schadloshaltungserklärung beizutreten

An: [Name der Eigner angeben] [Datum angeben]
Eigner der/s [Name des Schiffes angeben]
[Adresse angeben]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schiff: [Name angeben]
Reise: [im Konnossement genannten Verlade- und Löschungshafen angeben]
Ladung: [Beschreibung der Ladung angeben]
Konnossement: [Identifikationsnummern, Datum und Ausstellungsort angeben]

Die vorstehende Ladung wurde auf dem oben genannten Schiff von [Name des Verladers angeben] verladen und in Konsignation an [Name des Konsignatars oder der Partei entsprechend angeben, an dessen/deren Order das Konnossement ausgestellt ist] zur Auslieferung im Hafen von [Name des im Konnossement angegebenen Löschungshafen angeben] verschifft. Doch wir, [Name der Partei angeben, die um anderweitige Auslieferung ansucht], bitten Sie hiermit, das Schiff anzuweisen, nach [Name des neuen Löschungs- oder Auslieferungshafens angeben] weiterzufahren und die genannte Ladung dort ohne Vorlage des Original-Konnossements auszuliefern.

Dafür, dass Sie unserem vorstehenden Ersuchen nachkommen, verpflichten wir uns hiermit zu Folgendem:



- 1** Sie, sowie Ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen zu entschädigen und Sie alle für jegliche/n Verpflichtung, Verlust, Schaden oder Ausgaben jeder Art schadlos zu halten, die Ihnen möglicherweise auf Grund der Weiterfahrt des Schiffes und Auslieferung der Ladung unserem Ersuchen entsprechend entstehen könnten.
- 2** Sollte der Fall eintreten, dass in Verbindung mit der Weiterfahrt des Schiffes und der wie vorstehend ausgeführten Auslieferung der Ladung ein gerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihre Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen in die Wege geleitet wird, Ihnen oder jenen nach Aufforderung ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, um dies anzufechten.
- 3** Sollte in Verbindung mit der wie vorstehend ausgeführten Auslieferung der Ladung das Schiff oder ein sonstiges Schiff oder sonstiger darin befindliche Besitz oder damit verbundene/s Eigentum, Management oder Kontrolle mit Arrest belegt oder zurückgehalten werden, oder sollte deren Arrest oder Zurückhaltung angedroht werden, oder sollte es zu irgend einer Einmischung in die Verwendung oder den Handel des Schiffes kommen (gleichgültig ob auf Grund der Eintragung eines Vorbehalts im Schiffsregister oder jeglicher anderweitigen Art), nach Aufforderung Bürgschaften oder Sicherheitsleistungen zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise erforderlich sind, um Arrest oder Festhaltung zu verhindern oder die Freigabe des betreffenden Schiffes oder Eigentums sicherzustellen oder diese Einmischung zu beseitigen und Sie für Haftung, Verlust, Schaden oder Ausgaben zu entschädigen, die durch diese/n Arrest oder Zurückhaltung oder angedrohte/n Arrest oder Zurückhaltung oder diese Einmischung verursacht werden, gleichgültig ob dieser Arrest oder diese Zurückhaltung oder angedrohte Arrest oder Zurückhaltung oder diese Einmischung gerechtfertigt sind oder nicht.
- 4** Handelt es sich bei dem Ort, an den wir Sie um Auslieferung gebeten haben, um ein Terminal oder eine Fazität für Bulk-Lieferungen von Flüssigkeiten oder Gas oder um Lieferung an ein anderes Schiff, einen Leichter oder Kahn, so hat die Lieferung an das betreffende Terminal oder Schiff, den Leichter oder Kahn als Lieferung an die Partei zu gelten, an die wir Sie um Lieferung gebeten haben.
- 5** Sobald wir im Besitz aller Original-Konnossemente für die vorstehende Ladung sind, Ihnen diese zuzustellen oder anderweitig zu veranlassen, dass alle Original-Konnossemente Ihnen zugestellt werden.
- 6** Die Haftung aller und jeder Person/en unter dieser Haftungsfreistellung ist gesamtschuldnerisch und nicht davon abhängig, dass Sie zuerst gegen (andere) Personen Verfahren einleiten, gleichgültig ob diese Personen Partei dieser Haftungsfreistellung oder unter ihr haftbar sind oder nicht.

- 7** Diese Haftungsfreistellung unterliegt englischem Recht und ist den englischen Gesetzen entsprechend auszulegen; alle Personen, die auf Grund dieser Haftungsfreistellung haftbar sind, haben sich auf Ihr Ersuchen der Gerichtszuständigkeit des englischen High Court of Justice zu unterwerfen.

Hochachtungsvoll
Im Namen und Auftrag von
[Name des/r Ersuchenden angeben]

Der/Die Ersuchende

.....

Unterschrift

Wir, [Name der Bank angeben], verpflichten uns hiermit, dieser Haftungsfreistellung beizutreten, jedoch immer unter der Voraussetzung, dass die Haftung der Bank

- 1** sich auf Zahlung spezifischer Geldbeträge beschränkt, die in Verbindung mit der Haftungsfreistellung verlangt werden (sich jedoch nicht auf die Bereitstellung von Bürgschaften oder anderen Sicherheitsleistungen erstreckt);
- 2** darin besteht, Ihnen unverzüglich nach Ihrer schriftlichen Aufforderung in Form eines unterzeichneten Schreibens, das bestätigt, dass es sich bei dem geforderten Betrag um eine Summe handelt, deren Zahlung an Sie auf Grund der Bedingungen der Haftungsfreistellung fällig ist, die Ihnen jedoch seitens des/r Ersuchenden nicht gezahlt wurde, oder dass es sich um eine Summe handelt, die eine an Sie fällige geldliche Entschädigung für die Unterlassung des/r Ersuchenden darstellt, seine/ ihre Verpflichtungen auf Grund der Haftungsfreistellung Ihnen gegenüber zu erfüllen. Um jeglichen Zweifel auszuschließen, bestätigt die Bank hiermit, dass:
- a diese Entschädigung die Zahlung eines Betrags bis zur Höhe des in nachstehender Vorbehaltsklausel 3 genannten Betrags mit einschließt - sich jedoch nicht darauf beschränkt - um es Ihnen zu ermöglichen, die Bereitstellung von Sicherheitsleistungen zur Freigabe des Schiffes (oder jedes anderen Schiffes im gleichen oder verbundenen Besitz, unter gleichem Management oder gleicher Kontrolle) und Aufhebung des Arrests in die Wege zu leiten oder diesen Arrest zu verhüten oder eine Einmischung in die Verwendung oder den Handel des Schiffes wie zuvor ausgeführt zu verhüten, und
 - b sollte der Fall eintreten, dass der so gezahlte Entschädigungsbetrag geringer ist, als der in Vorbehaltsklausel 3 nachstehend genannte Betrag, besteht die Haftung der Bank hierunter weiterhin, wird jedoch um den Betrag der gezahlten Entschädigung reduziert.



- 3** auf eine Summe oder Summen beschränkt ist, die insgesamt [Währung und Betrag in Zahlen und Worten angeben] nicht übersteigt/übersteigen;
- 4** vorbehaltlich der nachstehenden Vorbehaltsklausel 5 am [ein Datum sechs Jahre nach dem Datum der Haftungsfreistellung angeben] (das „Abschlussdatum“) endet; davon ausgenommen etwaige Zahlungsforderungen, welche die Bank hierunter an nachstehend angegebene Adresse an oder vor diesem Datum erhält;
- 5** auf Ihr Ersuchen von Zeit zu Zeit für einen Zeitraum von jeweils zwei Kalenderjahren verlängert wird, vorausgesetzt dass
- a die Bank eine von Ihnen unterzeichnete schriftliche Mitteilung erhält, in der angegeben wird, dass es für Sie notwendig ist, dass die Haftungsfreistellung für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren in Kraft bleibt, und
 - b diese Mitteilung am oder vor dem zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Abschlussdatum an der nachstehend angegebenen Adresse bei der Bank eingeht. Diese Verlängerung gilt dann für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Abschlussdatum; sollte die Bank aus irgend einem Grund nicht bereit sein, das Abschlussdatum zu verlängern, so hat die Bank ihrer Verpflichtung durch Zahlung des hierunter zahlbaren Höchstbetrags (oder eines von Ihnen verlangten niedrigeren Betrags) an Sie nachzukommen.

Sollte jedoch der Fall eintreten, dass die Bank am oder vor dem zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Abschlussdatum eine von Ihnen unterzeichnete schriftliche Mitteilung erhält, in der angegeben wird, dass infolge der Tatsache, dass die besagte Ladung von Ihnen wie in der Haftungsfreistellung angegeben ausgeliefert wurde, ein gerichtliches Verfahren gegen Sie eingeleitet wurde, so erklärt sich die Bank damit einverstanden, dass ihre Haftung hierunter nicht enden wird, bis sie eine von Ihnen unterzeichnete schriftliche Mitteilung erhalten hat, die angibt, dass alle gerichtlichen Verfahren abgeschlossen sind und eine oder mehrere Summen, die an Sie seitens des/r Ersuchenden und/oder der Bank in Verbindung damit zahlbar sind, gezahlt und als vollständige und endgültige Regelung aller auf Grund der Haftungsfreistellung entstehenden Verpflichtungen erhalten wurde/n;

- 6** dem die Haftungsfreistellung bestimmenden Recht entsprechend auszulegen ist und diesem unterliegt und die Bank sich damit einverstanden erklärt, sich der Zuständigkeit des in der Haftungsfreistellung angegebenen Gerichts zu unterwerfen.

Es sollte vorausgesetzt werden, dass die Bank (zutreffendenfalls) alle Original-Konnossemente nur vorlegen und Ihnen zustellen wird, sollten sie in den Besitz der Bank kommen; die Bank verpflichtet sich jedoch in diesem Fall, dies zu tun.

Die Bank verpflichtet sich, Sie unverzüglich zu informieren, sollte es zu einer Änderung der vollständigen Kontaktdaten der Niederlassung kommen, an die eine Forderung oder Mitteilung zu adressieren ist und die nachstehend genannt wird; und es wird vereinbart, dass auch Sie die Bank unverzüglich informieren, sollte es zu einer Änderung Ihrer Adresse, wie vorstehend angegeben, kommen.

Bitte zitieren Sie die Haftungsfreistellungs-Referenz der Bank in allem diesbezüglichen Schriftverkehr, etwaigen Zahlungsaufforderungen und Mitteilungen.

Hochachtungsvoll
Im Namen und Auftrag von
[Name der Bank angeben]
[ausführliche Einzelheiten der Niederlassung, an die eine Forderung oder Mitteilung zu adressieren ist, angeben]

.....

Unterschrift



▶ INHALTSVERZEICHNIS

Regeln 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Dieses Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der Regeln

Thema	Regel	Seite
Verwaltungsverfahren (Teil VIII)		113
Beitrittsantrag	36A	84
Bestellung von Anwälten und Anderen	11	61
Abtretung	43	89
Bürgschaft	14	63
Grundbeitragssatz	37	85
Ernennungsbasis	12	62
Deckungsgrundlage	1	20
Prämien und Finanzen (Teil VII)		97
Prämien		
Zusatzprämien	52	99
Bereitstellung	50	98
Gegenseitigkeitsprämien	51	99
Overspill	53	100
Zahlung	54	107
Annullierung der Versicherung	48	93
Folgen der Annullierung	49	94
Haftung für Fracht	Abschnitt 14	40
Eintragungsbescheinigung	38	85
Ablauf einer Versicherung	46	90
Folgen des Ablaufs	47	93
Änderungen wesentlicher Informationen in Bezug auf eine Eintragung	36B	84
Charterer —		
Besondere Deckung	4.2	50
Verfahren bei Ansprüchen (Teil IV)		59
Ansprüche		
Meldung von Ansprüchen	8	60
Klassifizierung	33	79
Kollision mit anderen Schiffen	Abschnitt 7	31
Verträge	Abschnitt 11	37

Thema		Regel	Seite
Strafverfahren	Abschnitt 20	2	47
Verlust oder Beschädigung von Besitztümern	Abschnitt 8	2	32
Selbstbehalt		20	67
Definitionen		66	117
Bevollmächtigung		64	116
Deserteure	Abschnitt 5	2	30
Weisung der Manager	Abschnitt 21	2	48
Streitverfahren		65	116
Verschiedene Auslagen	Abschnitt 4	2	30
Doppelversicherung		23	70
Folgen der Verletzung von Verpflichtungen		10	61
Eintragungsbescheinigung		38	85
Eintragung in die Versicherung und Beendigung (Teil VI)			83
Ausschlüsse —			
Verschiedene Ausschlüsse		27	73
Geldstrafen	Abschnitt 19	2	46
Unbewegliche und schwimmende Gegenstände	Abschnitt 8	2	32
Große Havarie			
Nicht rückforderbare Beiträge für große Havarie	Abschnitt 15	2	44
Der Anteil des Schiffes	Abschnitt 16	2	45
Schiffskaskoversicherung			
Ausschluss		24	70
Rechtswidrige, gefährliche oder vorschriftswidrige Unternehmen		31	78
Anfang der Mitgliedschaft		40	86
Entschädigungen	Abschnitt 11	2	37
Untersuchungen und Strafverfahren	Abschnitt 20	2	47
Zinsen und Folgeschaden		18	66
Einleitung (Teil I)			19
Investitionen		59	112



Regeln 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Dieses Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der Regeln

Thema	Regel	Seite
Gemeinsame Eintragung und Mitversicherte	41	86
Erstattungen für Auflegen	56	108
Deckung von Rechtsbeistand und Verteidigung (Teil III)		53
Haftungslimit des Versicherungsvereins	21C	68
Rechtskosten	Abschnitt 22	2
Haftung		
Eingeständnis der Haftung	9	61
Verpflichtung zur Lebensrettung	Abschnitt 6	2
Einschränkungen der Haftung des Versicherungsvereins	22	69
Einschränkungen und Ausschlüsse (Teil V)		65
Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Organisationen	62	115
Keine Begleichung bis zur Zahlung der Prämien	17	66
Personal	29	77
Anmerkungen zu den Regeln		
Bürgschaft	Anmerkung	1
Auslieferung der Ladung ohne Vorlage von	Anmerkung	2
Konnossementen/Änderung des Bestimmungsorts		
- empfohlene Klauseln	61	115
Meldung von Ansprüchen	8	60
Nuklearrisiken	26	72
Gemeinschaftsregel	5	51
Overspill-Forderungen	21B	68
Haftungslimit des Versicherungsvereins		
Passagiere	Abschnitt 2	2
Zahlung zunächst durch das Mitglied	16	66
Versicherungszeitraum	39	86
Andere Personen als Seeleute oder Passagiere	Abschnitt 3	2

Thema		Regel	Seite
Versicherungsjahre			
Rücklagen		57	109
Umweltverschmutzung	Abschnitt 9	2	33
Haftungslimit des Versicherungsvereins für Ölverschmutzung		21A	67
Befugnis der Manager		13	62
Eigentum an Bord	Abschnitt 17	2	45
Quarantänekosten	Abschnitt 13	2	40
Flüchtlinge	Abschnitt 5	2	30
Ausführungsbestimmungen		60	114
Rückversicherung		42	88
Freistellungen		55	108
Rücklagen		57	109
Gedekte Risiken (Teil II)			25
Berger			
Besondere Deckung		3	49
Seefahrer	Abschnitt 1	2	26
Aufrechnung		19	66
Regelung von Ansprüchen		63	115
Sondervergütung für Berger	Abschnitt 18	2	45
Besondere Deckung		3	49
Besondere Deckung für Berger, Charterer und Spezialunternehmen		4	49
Spezialunternehmen			
Besondere Deckung		4.3	51
Ausschlüsse		28	74
Standarddeckung		2	26
Gesetzliche Zertifizierung von Schiffen		33	80
Blinde Passagiere	Abschnitt 5	2	30



Regeln 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Dieses Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil der Regeln

Thema	Regel	Seite	
Schadenabwendung/-minderung (sue & labour)	Abschnitt 22	2	48
Verpflichtung zur Schadenabwendung/-minderung		7	98
Begutachtung der Schiffe		34	80
Kündigung durch Mitteilung		45	89
Abschleppen	Abschnitt 10	2	35
Änderung oder Erneuerung von Klauseln		44	89
Kriegsrisiken, biologisch-chemische Angriffe und Computerviren		25	71
Vorsätzliches Fehlverhalten		30	78
Wracks	Abschnitt 12	2	38

Informationen über Gesetze und Regulierungsvorschriften

Eingetragener Sitz

The Shipowners' Mutual Protection and Indemnity Association (Luxembourg)

16, Rue Notre-Dame | L-2240 Luxemburg | In Luxemburg eingetragen | RC Luxembourg B14288

Reguliert vom Commissariat aux Assurances | 7, Boulevard Joseph II | L-1840 Luxemburg | GD de Luxemburg

Niederlassung Singapur

The Shipowners' Mutual Protection and Indemnity Association (Luxembourg) (Niederlassung Singapur)

6 Temasek Boulevard | #36-05 Suntec Tower 4 | Singapur 038986 | Gesellschafts-Nr. T08FC7268A

Reguliert von der Monetary Authority of Singapore | 10 Shenton Way MAS Building | Singapur 079117

Niederlassung Hongkong

The Shipowners' Mutual Protection and Indemnity Association (Luxembourg)

Suite 1612 Lippo Centre Tower 2 | 89 Queensway Admiralty | Hongkong | Eintragungs-Nr. F12456

Reguliert vom Commissioner of Insurance | 21st Floor | Queensway Government Offices | 66 Queensway | Hongkong

The Shipowners' Protection Limited

The Shipowners' Protection Limited ist die ernannte Vertreterin des Verbands The Shipowners' Mutual Protection and Indemnity Association (Luxembourg), der vom Commissariat aux Assurances, Luxemburg reguliert wird

St Clare House | 30-33 Minories | London EC3N 1BP | In England unter Nr. 02067444 eingetragen

